Schul- und Lehrordnung

für die

Volksschulen

des

Kgl. bayer. Regierungsbezirkes
Oberpfalz und von Regensburg.

Amtliche Ausgabe.

Regensburg 1898.
Nationale Verlagsanstalt (früher G. J. Manz).

Inhaltsübersicht.

Erster Teil.

Schulordnung.

Zweiter Teil.

Lehrordnung.

A. Richtpunkte.

Erster Teil.

Schulordnung.

I. Schulzeit.

1. **Schuljahr.** Das Schuljahr beginnt a) in den Landschulen mit dem 1. Mai; (zu den Landschulen zählen auch die Schulen in Städten und Märkten unter 1000 Einwohner, sowie jene Schulen, für welche die Erleichterungen der Landschulen von der Kgl. Regierung ausdrücklich genehmigt sind;)

b) in den Schulen der übrigen Städte und Märkte nach Ablauf der Hauptferien.

Bezüglich des Beginnes und der Dauer des Winter- und Sommerschulunterrichtes in den Landschulen ist die Ministerial-Entschließung vom 18. Juni 1896 — die Regelung der Ferien an den Landschulen betreffend — maßgebend.

2. **Schultage.** Die wöchentliche Unterrichtszeit für die Werktagsschule beträgt 26 Stunden.

In jenen Schulen, in welchen der Wochenvakanztag als ein ganzer Tag gehalten wird, kann die 26. Unterrichtsstunde in der Weise eingebracht werden, daß an zwei Tagen je $1/2$ Unterrichtsstunde (eventuell an vier Tagen je $1/4$ Unterrichtsstunde) zugelegt wird. Insbesondere läßt sich hiezu die Gesangsstunde benützen.

3. In diese Unterrichtszeit sind die zum Besuche der Schulmesse und zur Vornahme der praktischen Übungen in der Obstbaumzucht und im Turnen mit den Knaben, ferner die zum Unterrichte in den weiblichen Handarbeiten für Mädchen nötigen Stunden nicht einzurechnen.

Diese Unterrichtsstunden sind von der Kgl. Lokalschulinspektion mit Zustimmung der Kgl. Distriktsschulinspektion festzusetzen.

4. Bei dem vormittägigen Unterrichte ist nach der zweiten Stunde eine freie Viertelstunde zu gewähren, in welcher den Kindern gestattet ist, sich im Freien zu bewegen. Dieselben dürfen jedoch nicht unbeaufsichtigt bleiben.

1*

5. Die Unterrichtszeit in der Sommerschule erstreckt sich für sämtliche Klassen auf zwanzig Wochenstunden; an den Montagen und Donnerstagen sind je vier, an den übrigen vier Tagen je drei Stunden Unterricht zu erteilen.

Die Festsetzung der näheren Bestimmungen über den Beginn des Sommerschulunterrichtes an den einzelnen Tagen ist zunächst den Kgl. Lokalschulinspektionen anheimgegeben.

6. **Dauer der Winter- und Sommerschule. Schulferien.** Die Ferienordnung der Landschulen und der denselben gleichgestellten Schulen ist durch die höchste Ministerial-Entschließung vom 18. Juni 1896 Nr. 9423 geregelt. Dieselbe lautet:

I. Der Winterschulunterricht (sogenannte Ganzschule) hat in den Landschulen in ununterbrochener Dauer sieben Monate zu betragen. Derselbe ist in die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Mai zu verlegen, so daß, falls in einer Schule der Beginn des Winterschulunterrichtes auf den 1. Oktober festgesetzt wird, dieser bis Ende April, bei einem Beginne am 1. November aber bis Ende Mai fortzuführen ist.

II. In den nicht für den Winterschulunterricht bestimmten Monaten ist der Sommerschulunterricht zu halten. Bezüglich der Art der abgekürzten Unterrichtserteilung in der Sommerschule bleiben die in den einzelnen Regierungsbezirken getroffenen Bestimmungen weiter bestehen.

III. Die Ferien der Landschulen werden in folgender Weise geregelt:

1) Die Hauptferien betragen, vorbehaltlich der in Ziffer 3 unten vorgesehenen Ausnahme, acht Wochen. Dieselben sind in die Zeit der Sommerschule zu verlegen und können frühestens in der zweiten Hälfte des Monats Juni beginnen. (Minist.-Entschließung vom 24. April 1897 Nr. 6211.) Deren Trennung in Abteilungen ist zulässig, jedoch darf die Teilung nur in der Weise geschehen, daß zwischen den Ferienabteilungen stets je eine mindestens vierzehntägige zusammenhängende Unterrichtszeit verbleibt.

Da hiemit Gelegenheit gegeben ist, die Wahl der Ferienzeit mit den Erntezeiten in Einklang zu bringen, dürfen sogenannte Ernteferien außer den achtwöchentlichen Hauptferien nicht mehr gewährt werden.

2) Als weitere Ferien — beziehungsweise schulfreie Tage — werden bestimmt:

a) zu Weihnachten der 24. mit 26. Dezember;
b) der Neujahrstag;
c) der Fastnachtdienstag oder Kirchweihmontag;
d) zu Ostern die Tage von Gründonnerstag bis Osterdienstag (einschlüssig);
e) Pfingstsonntag mit Pfingstdienstag;
f) je ein Tag vor und nach der Schulprüfung;
g) der Geburtstag Sr. Kgl. Hoheit des Prinzregenten;
h) der Vormittag des Allerseelentages (nur für kath. Schulen);
i) für katholische Schulen weiter die Vormittage des Markustages und der drei herkömmlichen Bittage;
k) der Fronleichnamstag für katholische Schulen;
l) das Reformationsfest für protestantische Schulen;
m) außerdem darf an höchstens drei weiteren Tagen, je nach den herkömmlichen lokalen, bezw. konfessionellen Verhältnissen Schulfreiheit gewährt werden. (Minist.-Entschließung vom 24. April 1897 Nr. 6211 c, h, k, l und m.)

3) Die Weihnachtsferien können auf die Zeit vom 24. Dezember bis 2. Januar erstreckt werden, in welchem Falle die Hauptferien nur sieben Wochen betragen dürfen.

IV. Die Festsetzung des Beginns der Winterschule, sowie die Regelung der Zeit der Hauptferien, bezw. der Weihnachtsferien, erfolgt durch Beschluß der Lokalschulinspektion des Schulsitzes nach Einvernahme der Gemeindeverwaltung des Schulsitzes und der beteiligten Schullehrer.

Über die hienach getroffene Ordnung für die einzelnen Schulen ist der Distriktsschulinspektion und der Distriktsverwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten.

Den Kgl. Regierungen, Kammern des Innern, bleibt anheimgegeben, zu bestimmen, in welcher Weise die Distriktsschulbehörden über die in den Schulen des Bezirkes erfolgten Festsetzungen Bericht zu erstatten haben.

V. An den in den einzelnen Regierungsbezirken eingeführten, verschieden geregelten Wochenvakanztagen wird bis auf weiteres nichts geändert.

VI. Die obigen Vorschriften finden auch Anwendung auf

die Schulen in denjenigen Märkten und kleineren Städten, in welchen der Schulunterricht ebenso, wie der Unterricht an den Landschulen, unter Teilung in Winterschule und Sommerschule mit abgekürzter Unterrichtszeit, eingerichtet ist.

7. Die Hauptferien dauern in Städten und Märkten ohne Sommerschule acht Wochen, vorbehaltlich etwaiger in besonderen Fällen vom Kgl. Staatsministerium genehmigten Abweichungen.

Die übrigen Ferien, bezw. schulfreien Tage, richten sich nach der Ferienordnung für die Landschulen.

8. Bei Gelegenheit der gewöhnlichen Pfarrvisitationen, am Geburts- und Namensfeste der Schulvorstände und Lehrer und an Markttagen dürfen keine Vakanzen gegeben werden.

Bezüglich der Beicht- und Kommuniontage, des Firmungs- und Konfirmationstages soll es bei den bisherigen örtlichen Gepflogenheiten sein Bewenden haben.

9. Wo Konfessionsschulen bestehen, sind die Feiertage der einen Konfession auf die Schulen der anderen ohne Einfluß. Eine bisherige andere Übung kann jedoch beibehalten werden.

Werden Schulen von Kindern verschiedener Konfession besucht, so entscheidet der vorwiegend konfessionelle Charakter der Schule für die Schulfreiheit. Die Schüler der anderen Konfession sind jedoch an ihren Feiertagen zu dispensieren.

Bei den israelitischen Schulen bemißt sich die Aussetzung des Schulunterrichtes wegen religiöser Festtage nach den betreffenden Kultusvorschriften.

10. In den Volksschulen ist während des Winterschulunterrichtes außer den Sonn- und Feiertagen noch ein Tag in der Woche schulfrei, und zwar kann derselbe in zwei halben Tagen oder in einem ganzen Tage eingebracht werden.

Die Regelung dieser Frage steht den Distriktsschulbehörden zu und soll für jeden Schuldistrikt womöglich einheitlich erfolgen.

In den Stadtschulen muß der schulfreie Tag an zwei Nachmittagen eingebracht werden.

Fällt der Wochenvakanztag auf einen Feiertag, so ist er damit eingebracht. — Unvermeidliche Kürzungen der Schulzeit durch kirchliche Verrichtungen ꝛc. sollen ersetzt werden.

11. **Unterrichtsunterbrechungen.** Die vorübergehende Einstellung des Unterrichtes kann in der Regel nur von den

Kgl. Distriktsschulbehörden verfügt werden, in dringenden Fällen jedoch (z. B. beim Auftreten ansteckender Krankheiten) kann die provisorische Schließung der Schule auch durch die Lokalschulbehörde erfolgen, welche an die Distriktsschulbehörde sofortige Anzeige zu erstatten hat.

12. Während des Schuljahres soll dem Lehrpersonal ein Urlaub nur in ganz dringenden und unabweisbaren Fällen erteilt werden. Die hiebei versäumten Schulzeiten sollen thunlichst wieder eingebracht werden.

Die Kgl. Lokalschulinspektionen können während des Schuljahres bis zu drei Tagen, die Kgl. Distriktsschulinspektionen bis zu acht Tagen Urlaub erteilen.

Von jeder Urlaubserteilung hat die genehmigende Behörde der nächstvorgesetzten Stelle Anzeige zu erstatten.

13. In Ganzschulen kann auf Anordnung der Ortsschulbehörde der Unterricht auf die Vormittagszeit eingeschränkt werden, wenn das Thermometer um 10 Uhr vormittags 22° Wärme nach Reaumur im Schatten zeigt.

14. Weder der Lehrer, noch ein Schüler darf während des Unterrichtes ohne genügende Veranlassung aus dem Schulzimmer gerufen werden.

Ebenso ist das Eintreten unbefugter Personen in ein Schullokal verboten. Die bezügliche Bekanntmachung (Beilage 10) ist an der Schulthüre anzubringen.

Gegen Personen, welche widerrechtlich in ein Schullokal oder in die Wohnung des Lehrers eindringen oder, wenn sie ohne Befugnis darin verweilen, auf die Aufforderung des Lehrers sich nicht entfernen, ist unter Berufung auf § 123 des Reichsstrafgesetzbuches Strafantrag zu stellen.

15. Während der Schulzeit dürfen Kinder zum Ministrieren nur in ganz besonderen Ausnahmsfällen, zu anderen Verrichtungen, wie Läuten, Uhraufziehen und dergleichen, nicht verwendet werden; ebenso dürfen sie zu häuslichen Geschäften, Gängen ꝛc. während der Unterrichtszeit nicht verhalten werden.

Den Lehrern ist während der Unterrichtszeit die Ausübung eines jeden Nebengeschäftes (Gemeindeschreiberei u. s. f.) strengstens untersagt.

II. Schulpflicht.

1. **Aufnahme in die Schule.** Die Aufnahme in die Werktagsschule erfolgt zu Anfang des Schuljahres für alle Knaben und Mädchen, welche bei gehöriger Entwicklung der geistigen und körperlichen Kräfte zu diesem Zeitpunkte das 6. Lebensjahr zurückgelegt haben. (Kgl. Allerhöchste Verordnung vom 26. April 1882).

Unter der gleichen Voraussetzung ist die Aufnahme in den Landschulen, dann in jenen Stadtschulen, in welchen das Schuljahr mit dem Wintersemester beginnt, den Knaben und Mädchen auch dann zu gewähren, wenn sie das 6. Lebensjahr noch im Laufe des Kalenderjahres, in dem die Aufnahme erfolgen soll, zurücklegen.

Ebenso ist bei obiger Voraussetzung die Aufnahme in den Stadtschulen, in welchen das Schuljahr mit dem Sommersemester beginnt, jenen Knaben und Mädchen zu gestatten, welche das 6. Lebensjahr innerhalb der darauffolgenden drei Monate zurücklegen werden.

Marktschulen sind den Stadtschulen gleich zu achten, insofern sie nicht seither als Landschulen behandelt worden sind.

2. Für solche Kinder, welche beim Schulbeginn das 6. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, kann im Zweifelsfalle hinsichtlich ihrer gehörigen geistigen und körperlichen Entwicklung ein amtsärztliches Zeugnis gefordert werden.

Eine noch frühere Aufnahme ist ausgeschlossen. Vor diesem Alter dürfen Kinder auch nicht als Hospitanten oder zur Aufsicht in der Schule geduldet werden.

Während des Schuljahres darf eine Aufnahme von Schülern nur stattfinden, wenn Wohnungswechsel der Eltern oder deren Stellvertreter eingetreten ist, oder wenn der Kgl. Lokalschulinspektor sich aus besonderen und triftigen Gründen dafür entscheidet.

3. Wird die ungenügende körperliche oder geistige Entwicklung eines Kindes durch ein ärztliches Zeugnis dargethan, so kann auch nach dem Eintritte in das schulpflichtige Alter die Zurückstellung vom Schulbesuche durch den Kgl. Lokalschulinspektor verfügt werden.

4. **Anmeldung der Kinder.** Der Beginn des Schuljahres ist von dem Kgl. Lokalschulinspektor in allen zum Schulsprengel gehörigen Ortschaften in herkömmlicher Weise bekannt zu geben.

Die Eltern oder Stellvertreter derselben haben neueintretende Schüler rechtzeitig unter Vorlage des Impfscheines beim Lehrer zur Aufnahme anzumelden.

Kinder, welche sich im Laufe des ersten Monats des Schuljahres geistig oder körperlich nicht als gehörig entwickelt erweisen, sind auf Antrag des Lehrers durch den Kgl. Lokalschulinspektor zur nächstjährigen Aufnahme zurückzustellen.

5. **Vorrücken der Schüler**. Über das Vorrücken der Schüler in eine höhere Klasse hat die Kgl. Distriktsschulinspektion bei Gelegenheit der ordentlichen Schulvisitation (Schlußprüfung) zu entscheiden.

In jenen Schulen, welche keine ordentlichen Schlußprüfungen haben, erfolgt die Entscheidung am Schlusse des Schuljahres durch die Kgl. Bezirksschulinspektion im Benehmen mit dem betreffenden Lehrer.

6. Schwachbegabten Schülern, die nicht in allen Fächern das Lehrziel zu erreichen vermögen, darf aus erziehlichen Gründen das Vorrücken nicht zu sehr erschwert werden.

Die Wiederholung einer Klasse aus diesem Grunde empfiehlt sich nur dann, wenn hieraus für den Schüler ein besseres Unterrichtsergebnis zu erhoffen ist und nicht zu befürchten steht, daß durch das längere Verbleiben des Schülers in ein und derselben Altersklasse die gesamte geistige Entwicklung beeinträchtigt wird. In keinem Falle darf der Schüler in einer Klasse länger als zwei Jahre bleiben.

7. Hat ein Schüler wegen Unfleißes oder infolge mangelhaften Schulbesuches während eines Schuljahres das Maß der zu fordernden Kenntnisse und Fertigkeiten, namentlich in den Hauptgegenständen nicht erreicht, so daß er voraussichtlich selbst bei besonderer Sorgfalt des Lehrers an dem Unterrichte in der nächst höheren Klasse nicht mit Erfolg teilnehmen kann, so ist er zur Wiederholung der Klasse anzuhalten. In zweifelhaften Fällen, wenn es sich namentlich in Schulorten mit mehreren Lehrern um die Einreihung eines überwiesenen Schülers handelt, hat eine Separatprüfung stattzufinden.

Dieselbe ist von dem Kgl. Lokalschulinspektor unter Zuziehung eines Lehrers vorzunehmen.

8. Werden Schüler mit zweifelhafter Befähigung bei der

Jahresprüfung in die nächst höhere Klasse probeweise zugelassen, so ist längstens innerhalb sechs Wochen durch die Kgl. Lokalschulinspektion die definitive Entscheidung über ihr Verbleiben zu treffen.

Nach Ablauf dieser Frist ist eine Zurückweisung in die vorhergehende Klasse nicht mehr zulässig.

Um die Zahl der Repetenten möglichst zu beschränken, ist auf Förderung der weniger begabten Schüler, soweit es ohne Nachteil für den Gesamtfortschritt der Klasse geschehen kann, die größte Sorgfalt zu verwenden.

9. **Befreiung vom Besuche der Werktagsschule.** Eine Befreiung vom Besuche der Werktagsschule findet nur bei denjenigen Schulpflichtigen statt, welche eine höhere Lehranstalt (Latein-, Real- oder höhere Töchterschule) besuchen oder mit Genehmigung der zuständigen Kgl. Lokalschulinspektion einen den öffentlichen Unterricht ersetzenden Privatunterricht erhalten.

Diese Genehmigung darf nur ausnahmsweise und nur dann gewährt werden, wenn auch für ausreichende Erteilung des Religionsunterrichtes gesorgt ist.

10. Solche Privatschüler sind im übrigen allen Vorschriften unterworfen, welche für die Schüler der öffentlichen Volksschule gelten. Die Erfolge des Privatunterrichtes sind in den jährlichen Prüfungen nachzuweisen. (Ministerial-Entschließung vom 26. Februar 1838, Ziffer 4, Absatz 2, Döllinger Band IX Seite 1431).

11. Diejenigen Schüler, welche im werktagsschulpflichtigen Alter aus einer höheren Anstalt austreten, sind durch den Kgl. Lokalschulinspektor unter Beiziehung eines Lehrers einer Prüfung zu unterziehen und daraufhin in die passende Klasse einzureihen.

12. Zur Ermöglichung der Kontrolle über Erfüllung der Schulpflicht haben nach Ministerial-Entschließung vom 18. Januar 1880 (Ministerial-Blatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten Seite 13) die Vorstände der humanistischen und technischen Mittelschulen von jedem einzelnen Falle, in welchem ein Schüler vor Zurücklegung des volksschulpflichtigen Alters aus der Anstalt ausscheidet oder zu Anfang des Schuljahres nicht wieder eintritt, der Lokalschulbehörde des Aufenthaltsortes desselben Anzeige zu erstatten.

Die gleiche Anzeige an die betreffende Lokalschulbehörde ist zu erstatten, wenn werktags- oder sonntagsschulpflichtige Zöglinge aus einer Fortbildungs- oder einer Töchterschule oder aus dem Privatunterrichte scheiden.

13. Die Schulpflicht erstreckt sich auf alle Kinder im schulpflichtigen Alter ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit; sie ergreift sinngemäß auch die blinden, taubstummen und krüppelhaften Kinder, sofern sie überhaupt bildungsfähig sind.

Krüppelhafte Kinder sind nur dann in der Schule zuzulassen, wenn sie ohne fremde Hilfe gehen können; blinde und taubstumme Kinder sollen thunlichst in Spezialunterrichtsanstalten untergebracht werden. Dabei geeignet mitzuwirken, ist Aufgabe der Lehrer und äußeren Schulbehörden.

14. **Überweisung**. Tritt ein Kind während seiner Schulpflichtigkeit aus der Schule, so ist es durch die Lokalschulinspektion alsbald an die Lokalschulbehörde des neuen Wohnortes zu überweisen. (Beilage 1.)

Um die Überwachung des ununterbrochenen Schulbesuches zu ermöglichen, haben auch die Ortspolizeibehörden von dem Zuzuge Schulpflichtiger der beteiligten Lokalschulbehörde alsbald Mitteilung zu machen.

15. Wenn ein von auswärts überwiesener Schüler sich nicht zum Schuleintritte meldet und auch die eingeleiteten Aufenthaltsnachforschungen ohne Erfolg geblieben sind, so ist der Überweisungsschein unter Bekanntgabe der Verhältnisse an die überweisende Kgl. Lokalschulinspektion zur weiteren Erhebung zurückzugeben.

16. In der Schulliste ist vorzumerken, wann und wohin die ausgetretenen Schüler überwiesen wurden.

Die von auswärts überwiesenen Schüler sind in die ihren Kenntnissen entsprechende Klasse einzureihen und mit dem Überweisungsvermerke und der Qualifikation des Überweisungsscheines in die Schulliste einzutragen.

Die Überweisungsscheine sind chronologisch geordnet im Schulschranke zu verwahren und bei jeder weiteren Überweisung zu benützen.

17. Schülern, welche in eine höhere Lehranstalt eintreten wollen, ist ein Schulzeugnis auf Grund der Schulliste auszu-

stellen. (Beilage 2.) Die Veranlassung des Schulaustrittes ist in dem Zeugnisse anzuführen.

Die Ausfertigung der Überweisungsscheine und Schulzeugnisse erfolgt gebührenfrei.

18. **Entlassung aus der Werktagsschule.** Die Entlassung aus der Werktagsschule findet in der Regel nach siebenjährigem Schulbesuche und erfolgreicher Erstehung der Schlußprüfung statt.

Schüler und Schülerinnen, welche sich bei dieser Prüfung nicht hinreichend unterrichtet zeigen, können, namentlich wenn sie im Schulbesuche nachlässig waren, zum Besuche der Werktagsschule auf die Dauer eines Jahres angehalten werden.

Schlechte Führung allein darf als Grund zur Verlängerung der Schulpflicht auf keinen Fall benützt werden.

Von dem Rechte der Verlängerung der Schulpflicht ist namentlich dann Gebrauch zu machen, wenn nach dem gutachtlichen Urteile des Lehrers und des Kgl. Lokalschulinspektors bei einem weiteren Schulbesuche noch eine Förderung der Kenntnisse zu erwarten ist.

19. Die Schulentlassung findet aus Anlaß der Schlußprüfung durch die Kgl. Distriktsschulinspektion statt.

Derselben ist zu diesem Behufe neben den vollständig vorbereiteten Entlassungszeugnissen ein Verzeichnis der nach ihrem Alter zur Entlassung geeigneten Schüler vorzulegen.

Bei Schülern, deren Entlassung zweifelhaft ist, sind in der Rubrik — „Bemerkungen“ — sämtliche schuldbaren Schulversäumnisse vorzumerken.

20. Die förmliche Entlassung erfolgt durch die Aushändigung der Entlassungszeugnisse, welche nicht vor dem letzten Tage des Schuljahres durch den Kgl. Lokalschulinspektor oder Lehrer vorzunehmen ist.

Das Entlassungszeugnis ist auf Grund der Zensurlisten vom Lehrer vorzubereiten und vom Kgl. Lokal- und Distriktsschulinspektor gemeinschaftlich auszufertigen. Es muß seinem wesentlichen Inhalte nach mit der Schlußzensur übereinstimmen, was der Lehrer rechts unten in der Ecke durch seine Unterschrift zu bestätigen hat. (Beilage 3.)

Für das Entlassungszeugnis ist eine Gebühr von 50 ₰ zur Lokalschulkasse zu entrichten; hievon hat der Lehrer 10 ₰ als Schreibgebühr zu beanspruchen.

Die Erhebung der Gebühr ist auf dem Entlassungszeugnisse vorzumerken. Armen Familien kann die Gebühr erlassen werden.

Wird die Annahme des Entlassungszeugnisses verweigert oder die Abholung desselben unterlassen, so hat die Zustellung durch die Ortspolizei gegen Erhebung der Gebühr zu erfolgen.

21. **Vorzeitige Entlassung aus der Werktagsschule.** Außer der regelmäßigen Entlassung ist in einzelnen Fällen bei dem Obwalten ganz besonderer Verhältnisse eine Dispensation vom Besuche der Werktagsschule vor erfüllter Schulpflicht nach Maßgabe der höchsten Ministerial-Entschließungen vom 1. November 1864 und vom 28. Juli 1894 (Minist.-Blatt Seite 255) statthaft. Dieselbe lautet:

I. Die Gesuche um Dispensen von der Werktagsschulpflicht sind in den unmittelbaren Städten von den Schulkommissionen, in anderen Städten und auf dem Lande von den Distriktsschulinspektionen gemeinsam mit der einschlägigen Distriktspolizeibehörde zu bescheiden.

II. Die Dispense vom Besuche der Werktagsschule vor Ablauf der gesetzlichen Frist ist nur ausnahmsweise in einzelnen Fällen, bei dem Obwalten ganz besonderer Verhältnisse zulässig, und es ist jedesmal von den einschlägigen Behörden genau zu prüfen, ob solche außerordentliche Umstände vorliegen, welche eine Ausnahme von der Regel rechtfertigen.

Bei der Erwägung, ob ein solcher besonderer Umstand — ein Notfall — vorliegt, haben die Distriktsschulbehörden stets im Auge zu behalten, daß die Dispense immer die Ausnahme bleiben muß; es kann nicht Dispense in einer Ausdehnung erteilt werden, welche dahin führen würde, daß die Regel der Nichtbesuch der Schule würde. Wirkliche Notfälle, nur diese, aber auch alle diese, sollen bei gehörig nachgewiesener Schulbildung hievon gleichmäßig getroffen werden.

III. Für das Verfahren bei Bescheidung der Gesuche um Dispensation vom Besuche der Werktagsschule gelten folgende Bestimmungen:

1) Die Gesuche sind mit den erforderlichen Belegen und Nachweisen versehen in unmittelbaren Städten bei der einschlägigen Stadtbezirksinspektion beziehungsweise in mittelbaren Städten, in Märkten mit städtischer Verfassung und in Landgemeinden bei der Lokalschulinspektion einzureichen.

2) Diese Behörden haben dieselben mit gutachtlicher Würdigung der vorgesetzten Stadtschulkommission, beziehungsweise Distriktsschulinspektion vorzulegen.

3) Die Stadtschulkommissionen (Lokalschulkommissionen der unmittelbaren Städte) beziehungsweise die Distriktsschulinspektionen, letztere im vorschriftsmäßigen Benehmen mit der Distriktspolizeibehörde, haben genau zu prüfen, ob solche außerordentliche Verhältnisse gegeben sind, welche einen genügenden Grund zur ausnahmsweisen Befreiung von der vollständigen Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht bilden.

4) Mangelt es an dieser Voraussetzung, so ist das betreffende Gesuch sogleich abschlägig zu bescheiden.

5) Erscheint aber das Gesuch in dieser Richtung als begründet, so ist das Schulkind einer besonderen Prüfung aus den sämtlichen Gegenständen der deutschen Werktagschule von dem Schulkommissär oder Stadtschulreferenten beziehungsweise dem Distriktsschulinspektor zu unterwerfen.

6) Wenn es diese Prüfung zur Zufriedenheit besteht, kann die Dispensation erteilt und die Entlassung aus der Werktagsschule bewilligt werden.

7) Wenn es hiegegen ungenügende Kenntnisse an den Tag legt, so ist unnachsichtlich auf der Vollendung der gesetzlichen Schulzeit zu bestehen.

„Bei genauer Einhaltung dieser Vorschriften wird es möglich sein, eine gleichmäßige Behandlung des Dispenswesens zu schaffen und ebenso ein Übermaß in Erteilung von Dispensen hintanzuhalten, wie insbesondere jeder wirklichen Notlage im einzelnen Falle bei gehörig nachgewiesener Schulbildung gerecht zu werden. Daß solchen Notlagen bei thatsächlichem Vorliegen derselben wohlwollend begegnet werde, liegt in der Absicht der Ministerialentschließung vom 1. November 1864; sie will aber zugleich die Beschränkung auf den Einzelnfall und will

nicht eine Handhabe zu ungerechtfertigter Umgehung der Vorschriften über den Schulbesuch bieten."

Entstehen bezüglich der vorzeitigen Entlassung eines Kindes aus der Werktagsschule zwischen den beiden Mitgliedern der Distriktsschulbehörden Meinungsverschiedenheiten, dann ist das Gesuch durch die Kreisregierung zu verbescheiden. (Ministerial-Entsch. vom 24. Juli 1833, Döllinger Band IX Seite 1033.)

III. Schulorganismus.

1. **Einteilung der Klassen.** „Ungeteilte" Schule heißt eine Schule, in welcher alle sieben Jahrgänge von einem einzigen Lehrer unterrichtet werden.

Die Einteilung und Bezeichnung der einzelnen Klassen soll in folgender Weise geschehen:

Vorbereitungs-Klasse (1. Schuljahr);
I. (Unter-) Klasse (2. und 3. Schuljahr);
II. (Mittel-) Klasse (4. und 5. Schuljahr);
III. (Ober-) Klasse (6. und 7. Schuljahr).

2. **Verteilung der Klassen unter mehrere Lehrkräfte.** Bei zwei Lehrkräften an einer Schule umfaßt die eine Schulabteilung die Vorbereitungs- und die Unterklasse (1. 2. und 3. Schuljahr), die andere Schulabteilung die Mittel- und Oberklasse (4. bis 7. Schuljahr).

Bei drei Lehrkräften bilden in der Regel das 1. und 2. Schuljahr, dann das 3. und 4., sowie das 5., 6. und 7. Schuljahr je eine Schulabteilung. Bei abnormen Verhältnissen können auch die ersten drei Jahrgänge, dann der vierte und fünfte Jahrgang und der sechste und siebente Jahrgang je zu einer Schulabteilung zusammengesetzt werden.

Bei vier Lehrkräften bildet das 1. Schuljahr allein eine eigene Schulabteilung; außerdem werden je zwei Jahrgänge vereinigt.

Bei fünf Lehrkräften bildet das 1., 2. und 3. Schuljahr je eine Schulabteilung; das 4. und 5. Schuljahr und das 6. und 7. Schuljahr je eine weitere Schulabteilung.

Bei sechs Lehrkräften bildet der 6. und 7. Jahrgang eine eigene Schulabteilung.

In der siebenteiligen Schule bildet jedes Schuljahr eine eigene Schulabteilung.

Die oberen Jahrgänge einer Schule sollen in der Regel von dem älteren Lehrer und nicht vom Hilfslehrer geleitet werden.

In größeren Schulkörpern, in denen das Siebenklassensystem eingeführt ist, kann darauf Bedacht genommen werden, daß die einzelnen Lehrer mit ihren Abteilungen im nächstfolgenden Jahre aufrücken.

3. **Weibliche Lehrkräfte.** Wenn an Schulen mit weniger als sechs Lehrkräften weltliche Lehrerinnen verwendet sind, werden diesen, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, die unteren Schulabteilungen unausgeschieden nach Geschlechtern zugewiesen.

Eine von den vorstehenden Bestimmungen abweichende Verteilung der Lehrkräfte bleibt der Anordnung der Kreisregierung vorbehalten.

IV. Abteilungsunterricht.

1. Abteilungsunterricht ist nach der generalisierten Entschließung des Kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 3. Juni 1876 (Ministerialblatt Seite 161) nur bei besonderen örtlichen Verhältnissen ausnahmsweise und als provisorische Einrichtung zulässig.

2. Die Genehmigung hiezu steht in allen Fällen der Kreisregierung zu, welche sich hiebei die nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen weiteren Anordnungen vorbehält.

3. Die Unterrichtsdauer für Schulen mit Abteilungsunterricht hat vormittags und nachmittags je drei Stunden zu währen, auch an dem für die anderen Schulen bestimmten Wochenvakanztage. Nach der Regierungs-Entsch. (v. 16. Mai 1881 Nr. 11275) darf von den Kgl. Distriktsschulbehörden für solche Schulen im gemeinsamen Benehmen gestattet werden, daß am Samstage der Unterricht für die beiden Abteilungen vormittags in vier Stunden und zwar in je zwei Stunden für jede Abteilung abgehalten werde, der Nachmittag aber schulfrei sei.

V. Schulversäumnisse.

1. Die Behandlung der Schulversäumnisse hat genau nach den Bestimmungen der Kgl. Allerhöchsten Verordnung vom 2. Sept. 1886, „die Behandlung der Versäumnisse des Besuches der Schule und des öffentlichen Religionsunterrichtes betreffend" (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 585 ff.) zu erfolgen.

2. Gegen **Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherren** ist wegen schuldhafter Schulversäumnisse ihrer **werktags- oder sonntagsschulpflichtigen** Kinder, Pflegekinder, Mündel, Dienstboten oder Lehrlinge in nachstehender Weise einzuschreiten:

a) Im ersten Falle regelmäßig **Verwarnung**.

b) Bei weiteren Versäumnissen innerhalb des nämlichen Schuljahres für jede schuldhaft versäumte Schul- oder Unterrichtszeit in der Regel eine einmalige **Geldstrafe** von 10—50 ₰ mit **Verwarnung vor** weiteren Versäumnissen.

Beim Obwalten erschwerender Umstände kann schon im ersten Falle Geldstrafe in Verbindung mit Verwarnung vor weiteren Versäumnissen verhängt werden.

c) Ist innerhalb des nämlichen Schuljahres von der Ortsschulbehörde wegen schuldhafter Schulversäumnisse nach Maßgabe des § 2 der Allerh. Verordnung vom 2. Sept. 1886 bereits mit Geldstrafe eingeschritten und vor weiteren Versäumnissen verwarnt worden, so hat **Anzeige bei der Amtsanwaltschaft** des einschlägigen Amtsgerichtes zu erfolgen. Wenn seit der letzten Einschreitung nach Maßgabe des § 2 der angezogenen Allerhöchsten Verordnung ein längerer Zeitraum innerhalb des nämlichen Schuljahres verflossen ist, darf ausnahmsweise die in § 3, Absatz 1 vorgeschriebene Anzeige erst nach Verhängung einer weiteren Geldstrafe, womit ebenfalls eine Verwarnung der Schuldigen vor weiteren Versäumnissen zu verbinden ist, erstattet werden. In diesem Falle ist jede versäumte Schul- oder Unterrichtszeit mindestens mit dem doppelten Betrage der verfügten ersten Geldstrafe bis zum Höchstbetrage von einer Mark zu belegen.

Je nach der Beschaffenheit der einzelnen Fälle sind die Geldstrafen innerhalb der verordnungsmäßigen Grenzen tiefer oder höher zu greifen, und ist es keineswegs ausgeschlossen, schon die erste Geldstrafe nach dem höchsten zulässigen Betrage zu bemessen.

3. Gegen Sonntagsschulpflichtige, deren Versäumnisse der Schule oder des öffentlichen Religionsunterrichtes auf eigenem Verschulden beruhen, hat die Einschreitung zu geschehen, wie folgt:

a) im ersten Falle: Disziplinarverweis mit Verwarnung vor weiteren Versäumnissen.

b) Bei weiteren schuldhaften Versäumnissen innerhalb des nämlichen Schuljahres in der Regel ein einmaliger Schularrest bis zu sechs Stunden in Verbindung mit Verwarnung vor weiteren Versäumnissen.

c) Wird der Besuch der Sonntagsschule oder des öffentlichen Religionsunterrichtes innerhalb des nämlichen Schuljahres fortwährend versäumt, obwohl nach § 2, Absatz 8 der alleg. Allerhöchsten Verordnung bereits eingeschritten worden war, so hat

Anzeige bei der Amtsanwaltschaft des einschlägigen Amtsgerichtes zu erfolgen.

Beim Obwalten erschwerender Umstände können Sonntagsschulpflichtige schon nach der ersten Bestrafung auf Grund des § 2 c. wegen neuer schuldhafter Schulversäumnisse innerhalb des nämlichen Schuljahres der richterlichen Bestrafung überwiesen werden.

Wenn seit der letzten Einschreitung nach Maßgabe des § 2 ein längerer Zeitraum innerhalb des nämlichen Schuljahres verflossen ist, darf ausnahmsweise die in § 3, Abs. 2 vorgeschriebene Anzeige erst nach Verhängung eines weiteren Schularrestes, womit ebenfalls eine Verwarnung der Schuldigen vor weiteren Versäumnissen zu verbinden ist, erstattet werden.

4. Schulversäumnisse, welche von einem Werktagsschulpflichtigen allein verschuldet worden sind, sind nur an diesem und zwar auf dem Wege der Schuldisziplin zu bestrafen.

5. Beruhen die Versäumnisse Sonntagsschulpflichtiger nicht

bloß auf eigenem, sondern auch auf dem Verschulden der Eltern ꝛc., so hat die Einschreitung gegen Eltern ꝛc. und sonntagsschulpflichtige Kinder gleichzeitig stattzufinden.

6. In jenen Fällen, in welchen gegen die Eltern säumiger Schulpflichtiger oder gegen Sonntagsschulpflichtige innerhalb des nämlichen Schuljahres bereits eine oder mehrere polizeirichterliche Abwandlungen vorliegen, ist das in demselben Schuljahr neu anfallende Schulversäumnis in der Regel nicht von der Ortsschulbehörde abzuwandeln, vielmehr nur als schuldbar zu erklären und zur richterlichen Bestrafung zu überweisen. Nur wenn ein längerer Zeitraum in Mitte liegt, darf die Ortsschulbehörde sich auf die wiederholte Abwandlung in eigener Zuständigkeit beschränken.

7. Die Anzeigen bei der Amtsanwaltschaft, sowohl gegen Eltern ꝛc. säumiger Kinder, wie auch gegen Sonntagsschulpflichtige sind von der Ortsschulbehörde (Lokal- bezw. Stadtbezirksinspektion) zu erstatten und mit den nötigen Behelfen zu belegen.

Zu den Behelfen gehören: die beglaubigten Auszüge aus den Sitzungsprotokollen (Schulversäumnislisten) der Ortsschulbehörden, in welchen die Beschlüsse gegen die Schuldigen niedergelegt sind; ferner der beglaubigte Auszug aus demjenigen Sitzungsprotokolle der Ortsschulbehörde, in welchem das jüngste, zur strafgerichtlichen Einschreitung führende Versäumnis geprüft und als schuldbar befunden wurde, dann die Nachweise über die schriftliche Eröffnung der Beschlüsse der Ortsschulbehörde, welche gegen die bei den Schulsitzungen Nichterschienenen gefaßt worden sind, endlich namentlich in jenen Fällen, in welchen mit Rücksicht auf das Gesamtverhalten der Säumigen bezw. ihrer Eltern ꝛc. eine höhere Strafe als angezeigt erachtet wird, ein beglaubigter Auszug aus dem Zensurbuche nebst etwaigen charakteristischen Bemerkungen.

8. Die Anzeige bei der Amtsanwaltschaft ist nicht zu verzögern, sondern hat in den zur strafgerichtlichen Einschreitung geeigneten Fällen stets allsogleich zu erfolgen.

9. Gemäß § 3, Abs. 5 der mehrerwähnten Allerhöchsten Verordnung sind auch die höheren Schulbehörden zur Erstattung der Anzeige bei der Amtsanwaltschaft berechtigt, wenn dieselbe

von der Ortsschulbehörde unterlassen wird oder nicht rechtzeitig erfolgt.

10. Bei der Behandlung der Schulversäumnisse durch die Ortsschulbehörde hat künftig das beigegebene Formular (Beilage 5) in Anwendung zu kommen.

11. Das bezeichnete Formular bildet in seinen ersten sechs Rubriken das von dem betreffenden Lehrpersonale zu führende Schulversäumnisverzeichnis, das von der Ortsschulbehörde als selbständiges Protokoll zu benützen ist. Außer diesem Verzeichnisse sind zum Zwecke der Behandlung der Schulversäumnisse gesonderte Protokolle nicht zu führen.

12. Wo die Werktags- und Sonntagsschule einem und demselben Lehrer untersteht, können alle Versäumnisse in einer und derselben Übersichtstabelle vorgetragen und abgeurteilt werden; jedoch sind die Versäumnisse ausgeschieden nach Werktags- und Sonntagsschule in getrennten Abteilungen vorzuführen.

13. Unterstehen die einzelnen Schulen verschiedenen Lehrern, so ist von jedem Lehrer, bezw. jeder Lehrerin, für die betreffende Schule oder Schulabteilung ein eigenes Verzeichnis zu führen und sind diese einzelnen Verzeichnisse von der Ortsschulbehörde als selbständige Protokolle zu führen.

14. Auch in jenen Fällen, wo Sonntagsschule und öffentlicher Religionsunterricht getrennt sind, sonach zwei selbständige Versäumnisse vorkommen können, sind gesonderte Verzeichnisse anzuwenden.

15. Die Übergabe der monatlichen Versäumnisverzeichnisse seitens der zu ihrer Führung verpflichteten Lehrer an die Ortsschulbehörde hat zuverlässig innerhalb der ersten drei Tage des jeweils nächstfolgenden Monats zu geschehen.

16. Die Ladungen der Eltern ꝛc., ferner der säumigen Sonntagsschulpflichtigen zur Sitzung der Ortsschulbehörde sind gegen schriftlichen Nachweis zu bewirken. Säumige Sonntagsschulpflichtige können auch zwangsweise vor die Ortsschulbehörde geführt werden. Nur in jenen Fällen, in welchen das Versäumnis entschuldigt wurde und die Entschuldbarkeit desselben schon von vornhinein zweifellos feststeht, kann vorbehaltlich der nachträglichen Würdigung in der Schulsitzung von der Vorladung Umgang genommen werden.

17. Die Prüfung der Versäumnisverzeichnisse, bezw. die Abwandlung der schuldbaren Versäumnisse hat jeweils am 1. oder am 2. Sonntage jeden Monats durch die in förmlicher Sitzung versammelte Ortsschulbehörde zu geschehen.

Bei besonderen Verhältnissen kann mit Zustimmung der Lokal- bezw. Stadtbezirksschulinspektion, oder wenn diese nicht erteilt wird, durch gemeinschaftlichen Beschluß der Distriktsschulbehörden, bezw. in den der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten durch Beschluß der Lokalschulkommission ein anderer Tag innerhalb der ersten Monatshälfte festgesetzt werden. Dem Vorstande der Ortsschulbehörde bleibt es unbenommen, zum Zwecke der rascheren Abwandlung einzelner Schulversäumnisse noch außerordentliche Schulsitzungen zu berufen.

An den Schulsitzungen haben die zur Führung der Versäumnisverzeichnisse verpflichteten Lehrer teilzunehmen und hiebei die zur richtigen Beurteilung der einzelnen Fälle erforderlichen Aufschlüsse zu geben. Ihre Teilnahme haben sie durch Unterschrift in der Liste zu bestätigen.

18. Jeder halbe Schultag hat als geschlossene Schulzeit zu gelten. Hienach gilt ein Versäumnis des halben Schultages als ein selbständiges und, wenn Verschuldung vorliegt, als ein für sich strafbares Versäumnis.

In Rubrik 5 der Versäumnisliste ist deshalb nicht nur der Monatstag des stattgefundenen Versäumnisses in Ziffern anzugeben, sondern es ist auch zu bemerken, ob am betreffenden Tage vormittags (v) oder nachmittags (n), oder vor- und nachmittags (v und n) die Schule versäumt wurde.

Außerdem ist in Rubrik 5 der Liste einzutragen, ob und welche Entschuldigung vorgebracht wurde.

19. Die in Rubrik 6 der Versäumnisliste geforderten aufklärenden Bemerkungen des Lehrers haben für eine dem Sinne der Allerhöchsten Verordnung vom 2. September 1886 entsprechende Behandlung der Schulversäumnisse besondere Wichtigkeit.

Es sind deshalb vom Lehrer alle jene Thatsachen mit Sorgfalt zu ermitteln, welche es ihm ermöglichen, in diese Rubrik der Versäumnisliste so verlässige Bemerkungen über die Glaub-

würdigkeit der vorgebrachten Entschuldigungen, über die mutmaßlichen Ursachen nicht entschuldigter Versäumnisse, über frühere Bestrafungen der Säumigen, über sonstiges Verhalten, Fleiß &c. des Schülers, über die Einwirkung der Eltern &c. auf den Schulbesuch u. s. w. einzutragen, daß dadurch der Ortsschulbehörde möglichst sichere Anhaltspunkte zur Beurteilung der Schuldfrage und zur Beschlußfassung an die Hand gegeben sind.

20. Es ist Pflicht der Ortsschulbehörde, bei jedem Schulversäumnisse die Entschuldbarkeit mit gewissenhafter Strenge zu prüfen und dabei den Gesichtspunkt festzuhalten, daß nur jene Schulversäumnisse als entschuldbar erachtet werden können, welche durch ein dringendes Hindernis veranlaßt worden sind.

Insoweit die Schulversäumnisse durch Krankheit des Schulpflichtigen entschuldigt werden wollen, ist wie bei allen übrigen Versäumnissen zu untersuchen, ob die Entschuldigung auf Wahrheit beruht, bezw. ob der Grad der Gesundheitsstörung den Besuch der Schule nicht zuließ.

Bei Versäumnissen durch ungangbaren Weg oder ungestüme Witterung ist die Entschuldbarkeit nur dann genügend begründet, wenn die Dringendheit dieser Hindernisse (durch Austreten eines Baches &c., überschwemmten Weg, Glatteis, Schneesturm &c., bei weiter Entfernung vom Schulorte, bei schwächlichem Körper des Kindes) gegeben erscheint.

Schulversäumnisse wegen häuslicher und landwirtschaftlicher Dienstleistungen können nur dann als entschuldbar angenommen werden, wenn wirklich eine durch besondere, außerordentliche Verhältnisse veranlaßte Notlage bestand und die Mitwirkung der betreffenden Schulpflichtigen bei den Arbeiten unentbehrlich war.

Ebenso können auch Versäumnisse, welche durch Teilnahme des Schulpflichtigen an ungewöhnlichen Familienereignissen veranlaßt wurden, nur dann als entschuldbar gelten, wenn diese Teilnahme durch Sitte und Anstand geboten war, wenn es sich z. B. um das Leichenbegängnis eines nahen Verwandten handelte u. dgl.

21. Die Ergebnisse der in Ziffer 20 angedeuteten Prüfung der Schulversäumnisse, die Thatsachen, Verhältnisse und Umstände, durch welche die Voraussetzungen und Bedingungen für

die Entschuldbarkeit der Versäumnisse gegeben erscheinen, müssen aus der Versäumnisliste ersichtlich sein und deshalb — soferne nicht schon der Eintrag in Rubrik 5 und 6 hierüber genügenden Aufschluß gibt — in Rubrik 7 bei der Beschlußfassung der Ortsschulbehörde kurz und bestimmt konstatiert werden.*)

22. Die Ortsschulbehörde hat zu jedem selbständigen Schulversäumnis nach gewissenhafter Prüfung der Entschuldbarkeitsfrage Beschluß zu fassen und jeden Beschluß in der Form zu Protokoll zu konstatieren, wie solche für die verschiedenartigen Fälle unter Rubrik 7 des Formulars angegeben ist.

23. Der Beschluß der Ortsschulbehörde darf weder weggelassen werden — auch dann nicht, wenn die Entschuldigung als begründet erachtet wird — noch dürfen sämtliche Versäumnisse eines ganzen Monats oder auch nur eine kleinere Anzahl derselben mitsammen summarisch abgewandelt werden.

Es haben vielmehr bei jeder einzelnen Nummer der Liste der Beschluß und unter Beachtung der Ziffer 21 auch die Gründe desselben zum Eintrage zu kommen.

24. In dem Beschlusse ist auch zu bemerken, welche Entschuldigung bei der Sitzung vorgebracht wurde und von wem. Ebenso sind die Schuldigen (Eltern, Dienstherren 2c. oder Sonntagsschulpflichtige), gegen welche eingeschritten wird, zu bezeichnen.

25. Der Beschluß der Ortsschulbehörde ist den bei der Verhandlung Erschienenen sofort in der Sitzung mündlich zu eröffnen, worauf dieselben in der Versäumnisliste (Rubr. 8 „Bemerkungen“) die geschehene Eröffnung durch Unterschrift zu bestätigen haben.

Wird diese Unterschrift verweigert, so hat ein Mitglied der Ortsschulbehörde die richtig geschehene Eröffnung an den Betreffenden durch Unterschrift zu bezeugen.

*) Allgemeine Bemerkungen wie: „Weher Finger, schlechter Weg schlechte Witterung, häusliche Arbeit, dringende Feldarbeit, Gang zum Arzt, Mangel an Schuhen, Mutter krank, Aufsicht auf die kleinen Kinder, Unglücksfall, Vorladung der Eltern vor Gericht, Besuch der Großmutter, Sterbefall, Leiche, Hochzeit 2c. 2c.“ sind zur Begründung der Beschlüsse der Ortsschulbehörden über die Entschuldbarkeit der Schulversäumnisse nicht zureichend.

Den zur Verhandlung in der Schulsitzung vorgeladenen, jedoch nicht erschienenen Eltern oder deren Stellvertretern, sowie Sonntagsschulpflichtigen wird der Beschluß schriftlich eröffnet, worüber Nachweis beizubringen ist.

26. Die Erhebung der von den Ortsschulbehörden verfügten Geldstrafen hat allmonatlich zu erfolgen.

Zu diesem Behufe sind die beglaubigten Auszüge aus den als Sitzungsprotokolle geltenden Versäumnislisten an die Gemeindeverwaltung abzugeben, welche die Beitreibung der verfügten Geldstrafen nach Maßgabe des Art. 48 der Gemeindeordnung zu bewirken und die erhobenen Beträge an die Schulkasse abzuliefern hat.

Der Empfang der Versäumnisstrafen ist auf jeder Schulversäumnisliste vom Schulkassier zu bescheinigen.

27. Zur Verhütung von schuldbaren Schulversäumnissen ist die Vorführung wiederholt säumiger Schulpflichtiger durch den Schulboten oder durch Vermittlung der Ortspolizeibehörde zulässig.

28. Die Behandlung der Schulversäumnisse seitens der Ortsschulbehörde unterliegt der Kontrolle der Distriktsschulbehörden, bezw. in den der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten der Kontrolle der Stadtschulenkommissionen unter der Oberaufsicht der Kreisregierung, Kammer des Innern.

VI. Schuldisziplin.

Pünktlicher Gehorsam und Ehrerbietung gegen Eltern, Lehrer und Vorgesetzte, Zucht und Ordnung in und außer dem Hause ist von der Jugend vor allem zu verlangen.

Behufs Erreichung dieses Zweckes sind alle schulpflichtigen Kinder bezüglich ihres Verhaltens in und außer der Schule der unmittelbaren Aufsicht des Lehrpersonales und der Lokalschulbehörde unterstellt.

Die ständige, umsichtige und vernünftige Handhabung dieser Aufsicht ist eine der wichtigsten Aufgaben des Lehrpersonales und setzt ein besonderes Vertrautsein mit der Erziehungslehre, ein scharfes Beobachten der örtlichen Verhältnisse und ein ruhiges Eingreifen bei wahrgenommenen Verfehlungen und Mißständen voraus.

Der Lehrer muß sich stets bewußt bleiben, daß die Blicke der Schuljugend auf ihn gerichtet sind; er wird deshalb sein Verhalten in und außer der Schule, überhaupt seine ganze Lebensführung hiernach einrichten müssen.

Alle Vorträge und Ermahnungen werden in der Hauptsache fruchtlos sein, wenn sie mit dem eigenen Thun des Lehrers in Widerspruch stehen.

1. **Verhalten in der Schule.** Mit Konsequenz ist darauf zu dringen, daß die Schüler sauber gewaschen und einfach, aber reinlich gekleidet zur Schule kommen, sich daselbst anständig und ruhig verhalten, in Reihen hintereinander sitzen, die vorgeschriebene Körperhaltung beobachten, laut und deutlich sprechen, dem Lehrer beim unmittelbaren Unterrichte ins Gesicht sehen und seine Befehle und Anordnungen pünktlich befolgen.

Tafeln und Bücher der Schüler müssen reinlich gehalten werden.

Alle Schüler müssen mit den für die betreffende Klasse vorgeschriebenen Büchern und sonstigen Lehrmitteln versehen sein.

2. Aufgabe der Lokalschulinspektion ist es, für rechtzeitige Beschaffung der notwendigen Schulbedürfnisse für notorisch arme Schulkinder die erforderlichen Schritte zu thun. (Artikel 10, Ziffer 4 des Gesetzes über öffentliche Armen- und Krankenpflege.)

3. Mutwillige Beschädigung der Schulzimmer und Schulgeräte ist strenge zu bestrafen.

Die Benützung der Aborte ist durch das Lehrpersonal strenge zu überwachen und in einer den Anforderungen der Sittlichkeit entsprechenden Weise zu regeln.

4. **Verhalten außer der Schule.** Die vorzugsweise erziehliche Aufgabe der Volksschule erheischt es, daß die Schulkinder vor allen Handlungen gewarnt werden, welche eine Übertretung des Straf- oder Sittengesetzes bedeuten und ebendeshalb eine strafrechtliche oder disziplinäre Ahndung zur Folge haben müßten.

5. Hierher gehören insbesondere der Besuch von Wirtshäusern, Wein-, Bier- und Kaffeeschenken, Konditoreien, öffentlichen Gärten, Kegelbahnen u. s. f. ohne Begleitung der Eltern oder deren Stellvertreter, der Besuch von Tanzplätzen oder die Teilnahme an öffentlichen Tanzunterhaltungen, das Tabakrauchen

und Schnupfen, ungeeignetes Benehmen in der Kirche, bei religiösen Festlichkeiten und wo sonst Schulaufsicht besteht; religions- und sittenwidrige Handlungen, der Umgang mit Personen von schlechtem Rufe, die Verführung von Mitschülern, Unehrerbietigkeit gegen höher gestellte und ältere Personen, namentlich auch die Schulvorstände und Lehrer, Unhöflichkeit gegen Fremde, Verspottung gebrechlicher Personen, thätliches Vergreifen an Mitschülern, rohes Benehmen auf der Straße, Nachtschwärmerei, Tierquälereien in den verschiedenen denkbaren Formen, Fisch- und Obstdiebstahl, Feld- und Forstfrevel, Verunreinigung öffentlicher Plätze und Anlagen, mutwilliges oder boshaftes Beschädigen öffentlicher Denkmäler, das Beschreiben der Thüren und Wände, das Anwohnen bei Gerichtsverhandlungen, die Ausübung von Kellner- und Musikantendiensten, das Spielen um Geld oder Geldeswert, Zusammenkünfte zum Trinken oder anderen unerlaubten Zwecken, die Beteiligung an sittenwidrigen Aufzügen, an politischen Versammlungen, die Mitgliedschaft an Sing- und Turnvereinen, das Baden an nicht polizeilich genehmigten Orten.

In diesen und ähnlichen Fällen hat disziplinäre Beahndung besonders dann einzutreten, wenn seitens der Eltern nicht oder nicht in genügender Weise eingeschritten wird.

Die Schulstrafe kann übrigens auch neben der elterlichen und der gerichtlichen Strafe eintreten.

6. Die Bedienung der Gäste durch Kinder der Wirtsleute, der Besuch von theatralischen Vorstellungen, Cirkussen u. s. w. oder die aktive Beteiligung an solchen setzt die Genehmigung der zuständigen Kgl. Lokalschulinspektion voraus.

Während des Schuljahres ist öfters auf die Schulgesetze (Seite 38) zu verweisen und den Kindern die Beachtung derselben in eindringlichen Worten einzuschärfen.

VII. Schuldisziplinarbefugnis.

1. Der tüchtige, auf der Höhe seiner Aufgabe stehende Lehrer wird die Zuneigung seiner Schüler besitzen und sein wachsames Auge, verbunden mit wohlvorbereitetem, anregendem Unterrichte und konsequenter Durchführung der pädagogischen

Grundsätze wird es dahin bringen, daß eine Anwendung von Schulstrafen nur in wenigen Fällen als notwendig erscheinen dürfte.

2. Als Schulstrafen kommen in Betracht:

1) Mahnung, Warnung, Verweis;
2) geringe Noten, welche den Eltern oder deren Stellvertretern zur Kenntnis gebracht werden;
3) Stehen in oder außer der Bank;
4) zeitweise Versetzung in eine eigene Bank;
5) Schularrest;
6) körperliche Züchtigung.

Der Schularrest ist nur bei gehöriger Aufsicht und unter Benachrichtigung der Angehörigen zu verhängen.

Erstreckt sich der Schularrest über die Mittagsstunde, so soll das bestrafte Kind ein Stück Brot erhalten. Auf die Abend- oder Nachtstunden darf der Arrest nicht ausgedehnt werden. Das Arrestlokal (Schulzimmer) muß bis zum Ablaufe der Strafe eine angemessene Temperatur haben.

Die Gestraften sind während des Arrestes geeignet zu beschäftigen.

3. Die körperliche Züchtigung kann als letztes Zuchtmittel gegen fortgesetzte Faulheit, Bosheit oder Sittenroheit in der Volksschule nicht entbehrt werden und ist dem Lehrer als Ausfluß seines Erziehungsrechtes innerhalb bestimmter Schranken gestattet.

Da der Lehrer für jede Überschreitung dieser Schranken strafrechtlich und disziplinär verantwortlich ist, so empfiehlt sich besondere Vorsicht und Überlegung hiebei von selbst. Im Augenblicke der Erregung sollte daher eine körperliche Züchtigung niemals vollzogen werden.

4. Bei schwereren Vergehungen und in Zweifelsfällen soll der Lehrer dem Kgl. Lokal- bezw. Bezirksschulinspektor behufs weiterer Verfügung Anzeige erstatten; die Verhängung der Strafe erfolgt dann durch den Kgl. Lokalschulinspektor.

Als Werkzeug der Züchtigung darf nur eine aus dünnen Reisern gebundene Rute oder ein biegsames Stöckchen von höchstens einem Centimeter Durchmesser verwendet werden.

Mit letzterem dürfen nur einige Streiche — im höchsten Falle sechs — quer auf die Handfläche oder bei Knaben auf das Hinterteil gegeben werden.

Die Schamhaftigkeit ist dabei strengstens zu wahren. Bei schwächlichen und kränklichen Kindern ist von einer körperlichen Abstrafung überhaupt abzusehen.

5. Alle anderen Formen der Bestrafung, namentlich das Schlagen mit anderen Werkzeugen, desgleichen das Schlagen mit der Hand, Faust oder einem Buche auf den Kopf oder in das Gesicht, das Reißen an den Haaren und Ohren, das Stoßen auf Brust, Kopf und Rücken ist strengstens untersagt. Höhnische oder beschimpfende Bemerkungen sind zu vermeiden.

6. Wird eine körperliche Abstrafung in schwereren Fällen von dem Kgl. Lokalschulinspektor angeordnet, so soll sie in dessen Gegenwart und unter Umständen von dem Schulboten oder dem Gemeindediener vollzogen werden.

VIII. Schriftwesen.

Bei jeder Schule müssen geführt werden:

1. **Die Zensur- und Absentenliste.** Dieselbe ist alsbald nach der Inskription nach Geschlechtern getrennt in alphabetischer Reihenfolge herzustellen und von da an pünktlich evident zu halten. (Beilage 6, 7 und 8.)

Die Schulversäumnisse sind jeden Tag mit Tinte einzutragen.

Die Zensur geschieht in ganzen und halben Noten und zwar in jenen Schulen, deren Schuljahr am 1. Mai beginnt, vor Beginn der Hauptferien, zu Weihnachten und Ostern (vor der Prüfung); in den übrigen Schulen zu Weihnachten, Ostern und am Ende des Schuljahres.

In der Rubrik „Bemerkungen" sind alle Zu- und Abgänge während des Jahres vorzumerken und etwaige Wahrnehmungen über körperliche Gebrechen und den Einfluß häuslicher Erziehung gewissenhaft und mit pädagogischer Klugheit vorzutragen.

Für jene Schüler, welche aus der Werktags- oder Feiertagsschule entlassen werden, hat die Schlußzensur als Grundlage für die Ausfertigung der Entlassungszeugnisse zu dienen. Dieselbe ist daher mit besonderer Sorgfalt herzustellen, von der

Kgl. Lokalschulinspektion zu prüfen und von der Kgl. Distriktsschulinspektion zu bestätigen.

Bei Schülern, welche während des Schuljahres austreten, ist die letzte Zensur zur Ausstellung des Schulüberweisungsscheines zu benützen.

2. **Lehrbericht** (oder Lektionsnachweis nach Maßgabe des Formulars 9). Jeder Lehrer ist gehalten, zu Anfang des Schuljahres für seine Schule bezw. Schulabteilung auf Grund des betreffenden Lehrplanes einen Lehrgang zu entwerfen, in welchem der Lehrstoff in bestimmter und ausführlicher Weise in jedem Unterrichtsgegenstande und für jede Klasse gesondert auf monatliche Zeitabschnitte verteilt ist.

Im Lehrgange darf nicht bloß die Nummer, sondern es muß auch die Überschrift der Lesestücke angegeben und beim Aufsatze das Thema und beim Rechtschreiben die Gruppe oder die Aufschrift des Diktates vorgetragen werden.

Lesestücke und Gedichte, welche zum Memorieren und Vortragen bestimmt sind, werden unterstrichen.

Bei Verteilung des Stoffes aus den übrigen Unterrichtsgegenständen ist der Wortlaut der Lehrordnung thunlichst beizubehalten.

Einträge, welche bloß die Seitenzahl oder die Übungsnummer eines Aufgaben-, Lese- oder Lehrbuches angeben, sind unstatthaft.

Auf genaue Beachtung des Lehrganges ist strenge zu halten.

In Schulen, welche unter Leitung eines Fortbildungspflichtigen stehen, muß außer der Lehrstoffverteilung auf Monate auch das in § 17, lit. b der Normativ-Entschließung vom 8. Mai 1875, die Fortbildung des Lehrpersonals betr. (Minist. Blatt Seite 158) vorgeschriebene Tagebuch über den Schulbetrieb geführt werden, in welchem das Wesentlichste jeder Unterrichtsstunde zu verzeichnen ist.

Der Lehrbericht, sowie das Tagebuch hat im Schulzimmer aufzuliegen.

3. **Die Schulchronik**. In dieselbe sind die seitens der oberen Schulbehörden eingehenden Bescheide und Erlasse wortwörtlich einzutragen, wozu insbesondere das unständige Lehrpersonal heranzuziehen ist.

Die sonstigen Einträge in das Buch sind unter genauer Beachtung der darin vorgesehenen Titel zu machen.

Außerdem soll das Buch eine fortlaufende Schulchronik bilden, weshalb in dasselbe die Namen aller an die Schule berufenen Inspektoren und Lehrer, sowie alle auf die Schule bezüglichen bedeutsamen Ereignisse einzutragen sind.

Den Landlehrern bleibt es unbenommen, auch andere für den Schulort wichtige Ereignisse zu notieren, wodurch die an solchen Orten fehlende Ortschronik einigermaßen ersetzt wird.

4. **Das Inventar.** In jeder Schule sind die aus Gemeindemitteln beschafften und sonst vorhandenen Lehrmittel, Bücher und sonstigen Schulutensilien im Inventare zu verzeichnen.

Dasselbe ist durch Vermerkung der Zu- und Abgänge, des Ankaufspreises ꝛc. stets evident zu halten.

Sache der Kgl. Lokalschulinspektion ist es, bei jedem Lehrerwechsel das Vorhandensein sämtlicher Inventarstücke zu konstatieren und zu bestätigen.

5. **Schülerbibliotheken.** Die an vielen Orten bestehenden Schülerbibliotheken werden als wichtige Bildungsmittel der besonderen Sorgfalt der äußeren Schulbehörden und des Lehrpersonals empfohlen.

Dieselben sind zu katalogisieren und unter genauer Beachtung des für die einzelnen Altersstufen geeigneten Inhaltes den Schülern zugängig zu machen.

Neuanschaffungen von Büchern sollen nur nach sorgfältiger Prüfung des Inhaltes durch das Lehrpersonal von dem Kgl. Lokalschulinspektor genehmigt werden.

Bei größeren Lehrkörpern ist ein eigener Bibliothekausschuß zu bilden, dem auch der Kgl. Lokalschulinspektor angehört.

Die genaue Beachtung der in Ansehung des Schriftwesens gegebenen Vorschriften ist von der Kgl. Distriktsschulinspektion bei Gelegenheit der ordentlichen Schulvisitation zu kontrollieren. Der Befund ist im Protokolle zu konstatieren.

IX. Hausaufgaben.

Größere Hausaufgaben sind nur an Vakanztagen zuläßsig und dürfen auch da für die oberen Klassen nicht mehr als eine Stunde beanspruchen, für die übrigen Tage sind die Aufgaben

entsprechend zu kürzen. In keinem Falle dürfen die Schüler während der Mittagspausen mit Arbeiten belastet werden.

Die Zahl, die Art und der Umfang der Hausaufgaben ist nach den Kräften der Schüler, der Jahreszeit, den Schulwegen und der Art und Weise, wie die Arbeitskraft der Schüler von den Eltern, Dienst- und Lehrherren in Anspruch genommen wird, zu bemessen.

Selbstverständlich darf auch bei den Hausaufgaben die Korrektur seitens des Lehrers nicht unterlassen werden.

X. Lehr- und Lernmittel.

I.

A. In jedem Schulzimmer müssen vorhanden sein:

1) das Kruzifix;
2) das Bild des Landesherrn;
3) ein Thermometer nach R;
4) große Gestell- oder Wandtafeln in der erforderlichen Zahl, nach Bedürfnis versehen mit Doppellinien oder einfacher Lineatur, dazu Schwamm, Trockenlappen, Kreide und Kreidekasten;
5) Katheder oder Tisch mit versperrbarer Lade, Schulschrank, Stuhl, Waschtischchen mit Waschschüssel, Papierkorb und Spucknapf;
6) die Schul- und Lehrordnung für die Volksschulen der Oberpfalz;
7) das Notizbuch (Schulchronik).

B. Außerdem müssen je nach der Altersstufe der betreffenden Schulabteilung noch vorhanden sein:

1) die eingeführten Lehrbücher;
2) eine Zählmaschine;
3) Grundriß des Schulzimmers und des Schulhauses, dann Pläne des Wohnortes und der Ortsflur;
4) die Landkarten von Bayern, Deutschland, Europa und Palästina;
5) Globus und Planiglobien;
6) Wandtafeln zur Benützung beim Anschauungsunterrichte
7) ein Meterstab.

II.

Außerdem empfiehlt sich, namentlich für geteilte Schulen, die Anschaffung nachstehend verzeichneter Lehrmittel:

1) Schreibleseunterricht: 1) Ein Setzkasten mit zureichend großen Buchstaben;
   2) die großen Buchstaben nach der Fibel von Hoffmann.
2) Rechenunterricht: 1) Ein metrischer Lehrapparat oder die einfachsten Hohlmaße und Gewichte;
   2) Modelle der zu berechnenden Körper.
3) Anschauungsunterricht: 1) Bessere Abbildungen von Tieren (das Tier in der Bewegung);
   2) die Bilder der vier Jahreszeiten.
4) Geographischer Unterricht: 1) Karte des Amtsbezirkes;
   2) Karte des Regierungsbezirkes;
   3) Karten fremder Erdteile.
5) Geschichtsunterricht: Mehrere Bilder der Kulturgeschichte von Lehmann.
6) Naturgeschichte: Abbildungen der landwirtschaftlich nützlichen und schädlichen Tiere, der Gift- und Arzneipflanzen, der eßbaren und giftigen Schwämme, Holzsorten und Gesteine des Wohnortes.
7) Naturlehre: Ein zweiarmiger Hebel auf Stativ mit metrischer Einteilung und mehreren Gewichten. Kommunizierende Röhren. Barometer. Stech- und Saugheber. Eine gläserne Spritze. Ein Heronsball. Ein Kompaß. Ein Magnet. Eine doppelt erhabene Glaslinse. Ein Prisma. Ein gläsernes Modell der Pumpe. Elektrophor. Elektrische Flasche. Galvanische Kette.
8) Zeichenunterricht: Wandtafeln zum Vorzeichnen, eine Reißschiene, ein Kreidezirkel.

Sollten Schulsprengelvertretungen den Anforderungen der Kgl. Lokalschulinspektionen bezüglich des Ankaufes der unentbehrlichen Lehrmittel keine Folge geben, so ist die Vermittlung der Kgl. Bezirksämter anzurufen, welche bezüglich der Beschaffung der benötigten Lehrmittel das Erforderliche zu verfügen haben.

Von dem Lehrpersonale wird erwartet, daß es einerseits die angeschafften Lehrmittel fleißig und zur Förderung des Unter-

richtes zweckmäßig benutze, andererseits, daß es auf die möglichste Schonung und Erhaltung der angeschafften Lehrapparate, namentlich der Landkarten, Lesetafeln und Anschauungsbilder sorgfältig Bedacht nehme, weshalb es sich empfehlen wird, diese Gegenstände nicht im Schulzimmer aufzubewahren, wenn sie dort infolge der Feuchtigkeit leiden, und überhaupt die Landkarten nach gemachtem Gebrauche sorgfältig zu verwahren.

XI. Oberpfälzische Lehrmittelausstellung.

Die in Regensburg eingerichtete permanente Lehrmittelausstellung gibt dem Lehrpersonale und den Schulverwaltungen Gelegenheit, sich über die Zweckmäßigkeit, die Verwendungsart und den Preis der einzelnen Lehrmittel die notwendigen Aufschlüsse zu erholen.

Der Besuch dieser Ausstellung kann daher nur angelegentlichst empfohlen werden.

XII. Besuch des Gottesdienstes.

1. Wenn vor Beginn der vormittägigen Schulzeit Gelegenheit zum Besuche einer heiligen Messe gegeben ist und die räumlichen Verhältnisse der Kirche dies gestatten, so kann die katholische Schuljugend von dem Lokalschulinspektor zum Besuche der Messe verhalten werden.

2. Während der Wintermonate, vom 1. November bis Ende März, kann jedoch der Besuch der Messe gegen den Willen der Eltern oder deren gesetzliche Vertreter nicht erzwungen werden.

Durch den Besuch des Gottesdienstes darf die Zeitdauer des Unterrichtes in **keiner Weise** beeinträchtigt werden.

3. Während des Schulgottesdienstes und bei allen kirchlichen Feierlichkeiten, an welchen altherkömmlich alle Schulkinder teilnehmen, hat das Lehrpersonal die Überwachung zu übernehmen oder im Verhinderungsfalle für geeignete Überwachung Sorge zu tragen.

Sind mehrere Lehrer an einer Schule vorhanden, so haben dieselben hiebei abzuwechseln.

XIII. Schulgärten.

Die vorhandenen Schulgärten sollen auch für Unterrichtszwecke thunlichst verwendet und daher, soweit die örtlichen Verhältnisse dies gestatten, so angelegt werden, daß den älteren Schülern zu geeigneter Zeit einige Anleitung in der Obstbaumzucht gegeben werden kann.

XIV. Geldsammlungen.

Geldsammlungen in der Schule sind unbedingt untersagt, gleichviel, von wem die Anregung hiezu ausgeht und ob sie bei vorübergehenden Anlässen oder periodisch wiederkehrend vorgenommen werden.

In ganz besonderen Fällen ist die Genehmigung des Kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten einzuholen. (Minist. Entsch. vom 3. Sept. 1869, M. Blatt Seite 232.)

XV. Gesundheitspflege.

1. Alle Forderungen bezüglich der Pflege der Gesundheit und der Sorge für das leibliche Wohl der Kinder sind vorzugsweise an den Erzieher der Jugend gerichtet.

Seine Aufgabe ist es, den Mängeln der häuslichen Pflege und Erziehung in dieser Beziehung abzuhelfen und den Sinn für Ordnung, Reinlichkeit und gute Sitte zu wecken und zu befestigen.

2. Das Schulzimmer muß so gehalten werden, daß jede seiner Einrichtungen auf die Gesundheit der Kinder vorteilhaft einwirken kann.

Dem gut baulichen Zustande desselben ist die größte Sorgfalt zuzuwenden; Schulzimmer, Gänge und Aborte sind jährlich frisch zu tünchen.

Die Festigkeit des Verschlusses an Thüren und Fenstern ist öfters zu untersuchen; die Fensterscheiben müssen wöchentlich von Staub gereinigt und alle Quartale mit Wasser gründlich gespült, die Rahmen mit Seife und Bürste geputzt und die

Vorhänge allwöchentlich bei offenem Fenster tüchtig durchgerüttelt und abgestaubt werden.

Auf die Reinhaltung des Fußbodens ist besondere Sorgfalt zu verwenden; derselbe ist daher wöchentlich wenigstens einmal mit Verwendung von feuchten Sägespänen zu kehren, monatlich zweimal aufzuwaschen und jährlich zweimal gründlich zu fegen.

3. Der Lehrer hat mit Konsequenz darauf zu dringen, daß der Boden von Papierschnitzeln, Speiseresten &c. frei bleibt.

Die Wandtafeln sind nach gefertigter Aufgabe nur mit einem nassen Schwamme oder Lappen in senkrechter Richtung von oben nach unten zu reinigen.

Um den Schmutz der Straße vom Schulzimmer möglichst fern zu halten, muß vor jeder Schulhausthüre ein Abstreifeisen angebracht werden, zu dessen Benützung die Kinder strenge anzuhalten sind.

Die Holzschuhe sind im Schulzimmer abzulegen und an einem geeigneten Platze zu verwahren.

4. Alle Reinigungsarbeiten sind vom Lehrer zu überwachen. Schulkinder dürfen zu Reinigungsarbeiten im Schulzimmer nicht verwendet werden.

Die Pflege der Reinlichkeit hat sich insbesondere auch auf die Schulaborte zu erstrecken.

Der Lehrer hat durch entsprechende Benützung der vorhandenen Ventilationsvorrichtungen und ausgiebige Lüftung für fortdauernde Zufuhr reiner Luft zu sorgen, hiebei aber die Kinder vor Zugluft thunlichst zu schützen.

5. Die Schulzimmer sind in der kalten Jahreszeit rechtzeitig zu heizen und müssen wenigstens eine Viertelstunde vor Beginn der Schule, bezw. des Schulgottesdienstes, den Kindern zugänglich und gehörig durchwärmt sein.

Das Maß der Feuerung ist nach den Kältegraden im Freien einzurichten, so daß weder eine zu geringe (unter + 14° R) Erwärmung, noch eine Überheizung (über + 16° R) eintritt. Die Einhaltung dieser Temperaturgrenzen ist mit Hilfe des Thermometers zu kontrollieren.

6. In allen Schulzimmern müssen Ofenschirme vorhanden sein und verwendet werden. Außerdem soll während des

Winters öfters eine Versetzung der Kinder vorgenommen werden, damit nicht einzelne Kinder ihren Platz fortwährend am Ofen oder an der Thüre einnehmen.

7. Die Sehkraft der Schüler muß jederzeit in vernünftiger Weise geschont werden.

Zu diesem Behufe ist grelle und ungünstige Beleuchtung, namentlich Vorderlicht, durch den Gebrauch der Vorhänge ferne zu halten, jede Anstrengung des Auges bei schlechter Beleuchtung zu vermeiden, die Einführung und Anwendung aller in dieser Beziehung verderblichen Lehrmittel und Schulgeräte hintanzuhalten und zu verbieten.

Hieher gehören Linienblätter, quadrierte oder punktierte Tafeln, Hefte und Blätter und glänzend gestrichene Wandtafeln.

Der Lehrer hat darauf zu dringen, daß die Kinder beim Eintritte in das Schulzimmer die zum Schutze im Freien bestimmten Kleidungsstücke ablegen.

8. Wenn Kinder aus eingeschulten Nachbarorten während der Mittagzeit am Sitze der Schule verbleiben, so hat der Lehrer darüber zu wachen, ob die Kinder mit hinreichenden Nahrungsmitteln versehen sind.

Wenn der Lehrer wiederholt einen Mangel in dieser Hinsicht bemerkt, hat er bei der Kgl. Lokalschulinspektion Anzeige zu erstatten. Wo es irgend möglich ist, hat die Schulbehörde dafür zu sorgen, daß den Kindern während der Mittagzeit eine warme Suppe gereicht wird.

Die in einzelnen Schuldistrikten eingeführte Fertigung von wollenen oder Fleckelschuhen zum Wechseln der durchnäßten Fußbekleidung hat sich als zweckmäßig erwiesen und verdient Nachahmung.

9. Wenn sich an einem Kinde während des Unterrichtes bedenkliche Krankheitserscheinungen zeigen, so ist der Lehrer verpflichtet, die Eltern oder deren Stellvertreter sofort in Kenntnis zu setzen und für das Heimbringen des erkrankten Kindes zu sorgen.

Schüler, welche am Kopfe, Gesichte oder an den Händen irgend einen Ausschlag (Hautröte, Grind, Krätze u. s. f.) zeigen, oder an Augenentzündung, Halsweh, geschwollenen Drüsen, starkem Husten und Auswurfe leiden, sind vom Besuche der

Schule zu dispensieren und erst dann wieder zuzulassen, wenn sie vollständig geheilt sind.

Bestehen über die Notwendigkeit des Ausschlusses Zweifel, so ist die Entscheidung eines Arztes zu veranlassen.

10. Erlangt der Lehrer Kenntnis von dem Auftreten ansteckender Krankheiten (Blattern, Masern, Scharlach, Diphtheritis, Typhus, Keuchhusten) unter den Schülern oder deren Angehörigen, so hat derselbe sogleich an die Kgl. Lokalschulinspektion und diese wiederum an die Kgl. Distriktspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

Dasselbe hat zu geschehen, wenn eine der genannten Krankheiten in der Familie des Lehrers selbst auftritt; der Lehrer hat sich bis auf weitere Anordnung jeder Unterrichtserteilung in seiner Schule zu enthalten.

11. Schüler, welche an Blattern oder Typhus erkrankt waren, dürfen erst nach ärztlicher Bestätigung der erlangten Gesundheit wieder zur Schule zugelassen werden; nach einer Erkrankung an Scharlach oder Diphtheritis erst nach vier Wochen, nach Erkrankung an Masern nach drei Wochen, nach Erkrankung an Keuchhusten aber erst dann, wenn die krampfhaften Hustenanfälle gänzlich aufgehört haben.

Eine Kürzung dieser Termine darf nur mit ärztlicher Erlaubnis erfolgen.

Die Lehrer haben strenge darauf zu sehen, daß solch wiedergenesene Kinder rein gewaschen und mit reinlichen Kleidern versehen sind.

12. Wenn eine der obenangeführten Krankheiten epidemisch auftritt, so sind die Schüler strengstens anzuhalten, die betr. Kranken nicht zu besuchen, die Verstorbenen nicht zu besichtigen und jeden Verkehr mit den Angehörigen der Kranken zu meiden.

Zur Begleitung von Leichen der an den genannten Krankheiten Gestorbenen können die Schüler nicht verhalten werden.

Zum Tragen der Totenbahre dürfen sie nicht verwendet werden.

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten ist der Reinigung und Lüftung der Schullokalitäten besondere Sorgfalt zu widmen.

XVI. Schulgesetze.

(In der Schule aufzuhängen und von Zeit zu Zeit vorzulesen.)

1. Die Kinder erscheinen im Schulhause nicht früher, als eine Viertelstunde vor der gesetzmäßigen Unterrichtszeit.

2. Beim Glockenschlage beginnt der Unterricht mit dem Gebete oder einem religiösen Gesange, weshalb jeder Schüler vor Beginn des Gebetes in der Schule anwesend sein muß.

3. Während des Gebetes darf die Schule nicht betreten werden.

4. Das Stehenbleiben vor dem Schulhause, sowie das Lärmen und Spielen außerhalb und innerhalb desselben ist nicht gestattet.

5. Beim Eintritte in das Schulhaus ist die Fußbekleidung an dem Abstreifeisen zu reinigen.

6. Jedes Kind muß reinlich gewaschen und gekämmt sein; die Kleidung sei reinlich; jedes Kind besitze ein Sacktuch.

7. Jedes Kind hat sich nach seinem Eintritte in das Schulzimmer sofort an seinen Platz zu begeben und darf denselben nur mit Erlaubnis des Lehrers verlassen.

8. Jeder Schüler beachte das Sitzen in Reihen.

9. Den Lehrmitteln haben die Kinder größte Sorgfalt zu schenken; an den geputzten Tafelrahmen ist ein Schwämmchen oder Lappen zu hängen.

10. Alle Räume der Schule sind vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

11. Das Hinunterwerfen von Papierschnitzchen, Teilchen von Eßwaren u. s. f. ist strenge verboten.

12. Das Beschmieren der Wände im Schulzimmer, auf den Gängen, in den Aborten u. s. f. wird bestraft.

13. Der aus Mutwillen oder mit Absicht verursachte Schaden an Lehrmitteln, Fenstern und Thüren, Wänden, Böden und Treppen u. s. f. muß von den Eltern der betreffenden Kinder gut gemacht werden.

14. Das Herabrutschen an den Treppengeländern ist strengstens verboten.

15. Betritt der Lehrer die Schule, so erheben sich sämt-

liche Kinder, ebenso auch wenn andere Vorgesetzte in der Schule erscheinen.

16. Anzeigen von gefundenen oder verlorenen Sachen, Ausrichten von Aufträgen dürfen nur während der großen Pause vorgebracht werden.

17. Sind die Kinder während der größeren Pause (11—12 Uhr) im Sommer auf dem Schulhofe, so dürfen sie nicht raufen, nicht auf rohe Weise lärmen u. s. w.

18. Die Kinder verlassen paarweise die Schule, zuerst die Knaben, dann die Mädchen. Drängen, Poltern und Lärmen wird bestraft.

19. Die Kinder haben sich in und außer der Schule der Höflichkeit zu befleißigen.

Zweiter Teil.

Lehrordnung.

A. Richtpunkte.

I. Im allgemeinen.

1. Hauptaufgabe der Volksschule ist die religiös-sittliche Erziehung, Bildung der Geisteskräfte und Aneignung der für das Leben notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten. Als Mittel hiezu dienen Unterricht, Leitung und Zucht.

2. Eine erziehliche Kraft besitzt namentlich ein klarer, anschaulicher, nach festem Plane vorbereiteter, lückenlos und ohne Übereilung sicher dem gesetzten Ziele zuschreitender Unterricht.

Der Unterricht erhält bei seinem Vorwärtsschreiten erfolgreiche Unterstützung durch die Disziplin, indem sie Hindernisse und Störungen beseitigt und für eine möglichst rasche und unauffällige Befriedigung seiner äußeren Bedürfnisse Sorge trägt.

Je konsequenter die Kinder an pünktlichen Gehorsam und an gespannte Aufmerksamkeit gewöhnt werden, desto weniger bedarf es zeitraubender und stark wirkender Mittel zur Aufrechterhaltung einer strammen Zucht.

3. Die zum Beherrschen der Gesamtheit der Schüler sich bietenden Mittel und Vorteile muß der Lehrer richtig und gewandt zu benützen wissen. Er muß beim Unterrichte einen festen Standpunkt vor den Kindern einnehmen und ihnen dadurch einen Ruhepunkt für das Auge geben. Er soll stets selbst eine gewisse Ruhe bewahren und an sich halten mit Gebärde und Wort, um die Kinder durch nichts abzulenken, und um sie fest im Auge behalten, fortwährend überwachen und sich überzeugen zu können, daß alle beim Unterrichte thätig sind. Mehr mit dem Auge als mit dem Worte soll er die Kinder beherrschen.

Der Unterricht selbst soll disziplinierend wirken; daher muß der Lehrer bei demselben in seiner Rede kurz und knapp sein und bei den Kindern stets die volle Kraft des Denkens in Anspruch nehmen.

Hiezu ist die wohlgeordnete Einteilung und die sichere Beherrschung des Lehrstoffes notwendig. Der Lehrer muß ihn klar überschauen, frei darüber verfügen und das Wichtige vom weniger Wichtigen unterscheiden können. Die Gedanken müssen wohlgeordnet und sicher aufeinanderfolgen und in angemessener Form erscheinen.

Es ist daher die Fertigung eines wohlgeordneten Lehr-, Stunden- und Verteilungsplanes, gewissenhafte Vorbereitung auf den Unterricht und fleißige Fortbildung unerläßliche Pflicht eines jeden Lehrers.

4. Bei der Mitteilung des Unterrichtsstoffes ist strenge darauf zu achten, daß der Schüler zu selbständiger Auffassung und zu wirklichem Verständnisse angeleitet werde. Das bloß mechanische Lernen ist überall, auch bei den Gedächtnisübungen, auszuschließen, indem auch hier der Gegenstand derselben dem Verstande und Gefühle so viel als möglich nahe zu legen ist.

5. Zur Befestigung des Erlernten ist häufige Wiederholung, sowohl unmittelbar nach der Einprägung als auch nach längeren Zwischenräumen unbedingt notwendig. Außer diesen Wiederholungen im eigentlichen Sinne des Wortes muß aber auch eine fleißige Wiederverwendung des Erlernten im fortschreitenden Unterrichte stattfinden.

Wenn es sich hiebei zeigt, daß manches nicht zu klarem Verständnisse gekommen oder bereits wieder vergessen ist, so wird es an dem Lehrer sein, zu erforschen und zu erkennen, wo er gefehlt und was er zu verbessern hat.

II. Im besonderen.

1. Religionslehre und biblische Geschichte.

Bezüglich dieses Unterrichtsgegenstandes wird auf die besonderen hiefür von den kirchlichen Oberbehörden erlassenen Instruktionen verwiesen.

2. Deutsche Sprache.

a) Anschauungs- und Sprechübungen.

1. Die Anschauungs- und Sprechübungen teilen sich:

a) in Übungen, welche die Sprache des Kindes berichtigen und bereichern und zu welchen der Stoff aus dem Wahrnehmungskreise und der Umgebung der Kinder entnommen wird (siehe „Richtpunkte zum Anschauungsunterricht“);

b) in Übungen, welche dem Kinde die Bestandteile der Rede gliedern und zum Bewußtsein bringen. Sie bestehen im Auflösen kleiner Sätze in Wörter und der Wörter in Silben und Laute und in der Verbindung der Laute zum Worte.

2. Der Zweck der Übungen im Zerlegen ist, daß sich die Kinder der Bestandteile des gesprochenen Satzes bewußt werden. Durch diese Übungen erschallt ihnen das, was sie sprechen, nicht mehr als ein wirres, buntes Lautgemenge, sondern es gliedert sich ihnen als Wörter, Silben und Laute. Sind die Kinder im Zerlegen und Wiederzusammensetzen der Wörter entsprechend gefördert, so ist hiedurch für das Lesen und Rechtschreiben eine Vorarbeit gethan, die sich später reichlich lohnt.

3. Ein lautreines, scharf artikuliertes, richtig betontes Sprechen in Sätzen ist die erste Bedingung für einen gedeihlichen Sprachunterricht. Dieses wird nur dadurch gelernt, daß die Kinder in der Schule stets gut sprechen hören und konsequent zum guten Sprechen angehalten werden, d. h. die Wörter und Sätze so oft sprechen müssen, bis sie richtig sind. Deshalb ist in der Schule auch alles zu vermeiden, was das Sprachgefühl der Kinder irre leiten kann. Es darf daher nicht geduldet werden, daß die Kinder schon das tägliche Gebet in der Schule fehlerhaft, undeutlich oder unschön sprechen.

Nicht selten widerspricht auch der Provinzialgebrauch den Regeln der hochdeutschen Sprache; aber um so mehr muß der Lehrer sein Augenmerk auf alle derartigen Fälle richten, und um so mehr muß er vom ersten Schultage an mit Zähigkeit darauf halten, daß kein Satz, der fehlerhaft gesprochen wird, unverbessert bleibe.

Manche Lehrer sind der irrigen Meinung, daß jede Arbeit in dieser Beziehung vergeblich sei, weil die Kinder außer der Schule nicht zum guten Sprechen angehalten werden. Diesen Lehrern kann der Hinweis auf jene Schulen nicht erspart werden, in denen es nicht nur möglich geworden, sondern sogar mit verhältnismäßig geringem Zeit- und Müheaufwand gelungen ist, ein gutes Sprechen einzubürgern.

Das Einzelsprechen in der Schule erfolge stets laut und vernehmlich, aber nicht schreiend.

Gut diszipliniertes Chorsprechen ist auf den unteren Stufen ein vorzüglicher Behelf beim Unterrichte. Durch richtigen Wechsel im Einzel- und Chorsprechen können alle Kinder in reger Aufmerksamkeit und geistiger Thätigkeit erhalten werden.

b) Memorieren und freie Reproduktion.

4. Nur sachlich erklärte Stücke sind zum Memorieren aufzugeben. Erst wenn die Kinder in der Schule unter Beihilfe des Lehrers das Lesestück in richtigem Zusammenhange und in gehöriger Gedankenfolge aufgefaßt haben, kann man die Forderung an sie stellen, dasselbe zu memorieren und vorzutragen.

5. Beim Vortrage der erklärten Stücke achte man darauf, daß der Schüler in erhöhtem Maße allen jenen Forderungen genüge, die an einen guten Lesevortrag gestellt werden. Eine häufige Repetition des Memorierten ist vonnöten. Die Memorierstoffe sollen Lebensbesitz werden; dieselben müssen auch im übrigen Unterrichte Verwertung finden. Nicht die Anzahl der gelernten Verse, Sprüche, Lieder, Lesestücke bestimmt den Bildungswert, sondern der sichere Besitz.

6. Eine noch größere Pflege als das wörtliche Auswendiglernen erfordert die freie Reproduktion des Gelesenen nach vorausgegangener Erklärung und Besprechung.

Bei Verfolgung dieses Zweckes wehre der Lehrer dem Schüler nicht, sich des im Buche gebrauchten Ausdruckes zu bedienen; denn durch die Aneignung und den Gebrauch eines musterhaften Ausdruckes bereichert er nicht nur seine Sprache, sondern er gewinnt auch eine Norm für die angemessene Darstellung eigener Gedanken.

7. Eine besondere Aufmerksamkeit richte der Lehrer darauf,

wie der Schüler Gedanken miteinander verbindet. Hierbei vorkommende Fehler, Ungeschicklichkeiten und Verlegenheiten werden freundlich berichtigt und behoben.

Wenn irgendwo, so hat der Lehrer hier die Leistung des Schülers mit der liebevollsten Nachsicht zu beurteilen und durch ermutigende Anerkennung das Selbstvertrauen zu wecken.

c) Lesen.

8. Der Leseunterricht soll den Schüler befähigen, die in der Schriftsprache niedergelegten Gedanken anderer richtig aufzufassen und auszusprechen.

An den Anschauungsunterricht im ersten Schuljahre knüpfen sich jene Vorübungen an, welche dem Schreibleseunterricht vorauszugehen haben.

Bei diesem ist folgendes Verfahren einzuhalten:

a) Der betreffende Laut wird nach den nötigen Vorübungen aus dem Normalworte gesucht und in mehreren anderen Wörtern zu Gehör gebracht; hierauf wird er mit bereits bekannten Lauten verbunden, ferner geschrieben.

b) Vom Lehrer werden Wörter, in denen der neue Laut in Verbindung mit bekannten Lauten vorkommt, vorgesprochen, von den Kindern nachgesprochen und zerlegt. Das vom Lehrer an die Wandtafel Geschriebene wird von den Kindern gelesen.

c) Jede gelesene Übung wird auch abgeschrieben, sodann folgt Nachschreiben auf langsames Vorsprechen, anfänglich unter Lautieren.

d) Nach Vorführung des Druckbuchstaben werden die betreffenden Übungen in der Fibel gelesen und abgeschrieben.

Die naturgemäß zusammengehörigen Thätigkeiten des Hörens, Sprechens, Schreibens und Lesens sind in ihrer Reihenfolge genau zu beachten.*)

9. Das Lesen hat auf jeder Stufe mehrfachen Zwecken zu dienen. Durch dasselbe soll die Lesefertigkeit, sprachliche Bildung und Gewinnung von Sachkenntnissen, aber auch die sittlich-religiöse Bildung gefördert werden.

---

*) Als Kommentar kann benützt werden: „Erläuterungen zu der Fibel von Hoffmann“.

Zur Erreichung dieser Zwecke sind vor Beginn des Schuljahres für jede Abteilung die Lesestücke auszuwählen und zu ordnen. Das Lesebuch muß an den Unterricht angeschlossen werden, nicht umgekehrt; es kann daher nicht nach den fortlaufenden Nummern des Buches gelesen werden.

10. Schon auf der Unterstufe soll den Schülern durch Anwendung der gelesenen und geschriebenen Wörter in Sätzen der Sinn derselben zum Bewußtsein gebracht werden. Durch alle Klassen aber ist für eine zweckentsprechende Erschließung des Verständnisses der Lesestücke durch Veranschaulichen, Erzählen, Vorlesen, Erläutern, Besprechen 2c. je nach der Beschaffenheit des Stoffes Sorge zu tragen; denn es ist dies das beste Mittel, den mündlichen und schriftlichen Gedankenausdruck, sowie die Aneignung von Sachkenntnissen zu fördern und auf Gemüt und Willen des Kindes zu wirken. Das Vorlesen des Lehrers zeigt dem Schüler nicht bloß, wie er das Lesestück nachzulesen hat, sondern es trägt auch zur Auffassung desselben wesentlich bei und bedingt zum größten Teile die Einwirkung auf das Gemüt des Schülers.

11. Bei allen Leseübungen hat der Lehrer durch Zwischenfragen die Schüler zu einem aufmerksamen Lesen zu veranlassen und darauf zu halten, daß sie möglichst mit dem Worte des Buches antworten. Die Antworten erfolgen in vollständigen zusammenhängenden Sätzen mit deutlicher, wohl betonter Aussprache.

12. Zu warnen ist vor jenem Verfahren, das sich in langen und breiten Erklärungen auf die verschiedensten Gebiete verirrt, oder das den Inhalt der Lesestücke nur zerpflückt oder zerstückelt und die einzelnen Glieder zerstreut liegen läßt. Die Erklärung der Lesestücke hat sich lediglich auf den Inhalt zu beschränken und alles hinwegzulassen, was nicht für klare Auffassung des Ganzen notwendig ist. Was gelöst und gegliedert wurde, muß auch wieder gebunden und zusammengefügt werden, so daß durch die Kenntnis der einzelnen Teile das Verständnis für das Ganze gefördert wird.

13. Der Leseton sei stets, wie der Sprechton, natürlich. Der singende, affektierte Leseton ist widerlich, weil er unnatürlich ist, und erscheint um so verwerflicher, als er von den Kin-

dern keineswegs selbst gefunden wird, sondern ihnen mühsam angelernt werden muß. Ebenso ist dem leiernden Leseton entgegenzuwirken.

d) Sprachlehre.

14. Beim Unterrichte in der Sprachlehre handelt es sich in der Volksschule nicht sowohl um die Einprägung und Ansammlung trockener Regeln, als vielmehr darum, das Sprachgefühl der Kinder bis zu dem Grade zu bilden, daß sich die Schüler mündlich und schriftlich denk- und sprachrichtig auszudrücken vermögen.

15. Die Wort- und Satzformen werden namentlich auf den unteren Stufen gebraucht und geübt ohne grammatische Belehrungen. Der Schüler erfährt zunächst nur, daß, aber nicht warum er so und nicht anders sprechen und schreiben darf.

16. „Grammatisieren" und „Theoretisieren" im eigentlichen Sinne des Wortes sind bei dem in Rede stehenden Unterrichte in der Volksschule ausgeschlossen. Es müssen vielmehr alle nötigen Sprachformen, wie sie in der Lehrordnung unter „Sprachlehre" zur Behandlung vorgeschrieben sind, ohne alle künstlichen Mittel den Kindern durch fortgesetzte, planmäßige mündliche und schriftliche Übungen geläufig werden, so daß das Kind ohne Kenntnis der grammatischen Regel befähigt wird, das Gehörte, Gelesene, Geübte richtig wiedergeben und seine Gedanken sprachrichtig ausdrücken zu können. Erst wenn das Kind richtig sprechen und mit Hilfe des Sprachgefühls sich selbst kontrollieren kann, ist auf grammatische Erörterungen und Regeln, die nun zu finden nicht mehr schwer hält, einzugehen, und auch dies hat meist nur da zu geschehen, wo erfahrungsgemäß das Sprachgefühl allein den Schüler im Stiche läßt, wo also der Mangel am Erfolg der praktischen Sprachübungen darauf hinweist. Die Regel wird aus Sätzen, deren Inhalt den Kindern beim übrigen Unterrichte bereits verständlich geworden ist, abgeleitet und entwickelt und sodann im Lesebuche an passenden Beispielen nachgewiesen und wieder in Sätzen mündlich und schriftlich geübt und befestigt.

17. Die Erfolge des Unterrichts in der Sprachlehre müssen im korrekten Sprechen und Schreiben der Kinder zu Tage

treten und sind nicht etwa im Analysieren von Sätzen oder in der Wiedergabe von Einteilungen und Definitionen zu suchen. Nicht nur mündliche, sondern auch schriftliche Übung bis zur größtmöglichen Sicherheit ist unerläßlich.

18. Alle Übungsaufgaben, Mustersätze &c. &c. sind aus dem gesamten Lehr- und Übungsstoffe, der in der Schule bereits behandelt wurde, zu entnehmen, so daß deren Inhalt den Kindern schon zum Verständnisse gebracht ist und nicht erst der Erklärung bedarf. — Bei allen Unterrichtsgegenständen ist auf korrekte sprachliche Ausdrucksweise zu sehen, um dadurch das Sprachgefühl zu fördern und zu sichern.

e) Rechtschreiben.

19. Der Grund zum Rechtschreiben wird durch die genaue Durchführung der Schreiblesemethode gelegt; denn das Kind wird dabei an ein richtiges Hören und Sehen gewöhnt; es muß jedes Wort, das geschrieben wird, vorerst in die Lautbestandteile zerlegen; das Wortbild, das vor seinen Augen auf der großen Wandtafel entsteht, wird von ihm zuerst geschrieben, dann gelesen und durch das wiederholte Schreiben und Lesen dem Gedächtnisse eingeprägt.

20. Das Rechtschreiben wird geübt:

1) durch wort- und satzweises — nie buchstabenweises — Abschreiben von besprochenen Wörtern und Sätzen aus der Fibel und Abschnitten aus dem Lesebuche, die sich zu derartigen Übungen eignen;
2) durch Kopfbuchstabieren;
3) durch wörtliches Niederschreiben auswendig gelernter Lesestücke und
4) durch planmäßig geordnete Diktate, für welche die Kinder entsprechend vorbereitet worden sind.

Sehr zu empfehlen ist, jedes beim Unterrichte vorkommende Wort, das den Kindern noch orthographisch unbekannt ist, sofort auf der Wandtafel vorzuschreiben und auf dasselbe bei der nächsten Rechtschreibübung zurückzukommen.

21. Bei keinem Unterrichte, am wenigsten aber beim orthographischen, darf der Lehrer an seine Schüler eine Forderung stellen, zu welcher er nicht durch vorhergegangene Unterweisung

und Übung berechtigt ist. Denn hier gilt es, durch Vorführung richtig geschriebener Wortbilder das Auge des Kindes an das Richtige zu gewöhnen, also das Unrichtige fern zu halten und überhaupt die Fehler zu verhüten.

Es darf deshalb den Kindern die Schreibung von Wörtern, die ihnen fremd sind und die eine unterrichtliche Behandlung nicht erfahren haben, somit auch die zu frühe Anfertigung von selbständigen Arbeiten nicht zugemutet werden. Unvorbereitete Diktate können am Ende eines jeden Quartals zur Prüfung der Sicherheit der Schüler in der Rechtschreibung gegeben werden.

22. Keine orthographische Übung darf ohne Korrektur bleiben; diese ist so einzurichten, daß das Kind selbst die Verbesserung der Fehler vornimmt, oder daß die Schüler die Übungen wechselseitig korrigieren. Nie darf aber dabei die Kontrolle des Lehrers fehlen.

In höheren Klassen können auch kalligraphische Übungen in den Dienst der Orthographie gestellt werden.

23. Aus nachstehenden Fremdwörtern sind unter Beachtung der Lehrpläne die wichtigsten zu wählen:

I. im allgemeinen:

Advokat, Apotheke, Apparat, Appetit, Assessor, Asphalt, Atmosphäre, Auktion; — Bronze; — Centimeter, Charakter, Cholera, Coaks, Coupon; — Deputation, Direktor, Distrikt;

Elektricität, Email, Essenz, Etui, Extrakt;

Friseur;

Galerie, garantieren, genieren, Gendarm, Guttapercha;

hantieren, Hypothek;

Ingenieur, Inspektor, Jubiläum;

Kapital, Katarrh, Kaution, Kautschuk, Kommissär, Krystall, Kuratel, Luxus;

majorenn, minorenn, massiv, Medizin;

Niveau, nivellieren, Notar, Notiz;

Patient, Perpendikel, Phosphor, Photographie, Plakat, Polizei, Postillon, Präsident, Projekt, Protokoll, Prozession;

Quartal, Quittung;

Rabatt, Respekt, Revier, Rezept, Rheumatismus, riskieren;

Salmiak, Scharnier, Sekretär, Sirup, Skelett, Spezerei, Standarte, Stanniol, stenographieren, Strapaze;

Tabak, Taxe, Terpentin, Testament, Thermometer, Typhus; Universalerbe;

Zement, Zigarre, Zinnober.

II. im besonderen:

a) Wohnung: Altane, Balkon, Gardine, Kanapee, Kommode, Logis, Matraze, Möbel, Porzellan, Rouleau, Sofa, Tapete, Ventilation u. s. w.

b) Kleidung: Barchent, Batist, Bluse, Buckskin, Chemisette, Flanell, Jaquette, Joppe, Kattun, Krawatte, Manschette, Paletot u. s. w.

c) Nahrung: Alkohol, Aprikose, Arak, Delikatesse, Kaffee, Liqueur, Portion, Proviant, Sauce, Schokolade, Viktualien.

d) Landwirtschaft: Ar, Bonität, Drainage, drainieren, Hektar, Humus, Immobilien, Insekt, Inventar, Kataster, Klima, Kredit, Kultur, Magazin, Ökonom, okulieren, Parzelle, Produkt, Qualität, Quantität, Remise, Staket, Ster, Tarif, Temperatur.

e) Gewerbe und Industrie: Fabrik, fabrizieren, Firnis, Glasur, Manufaktur, Maschine, Oxyd, Tapezier.

f) Verkehr: Adresse, Billet, Chaise, Coupé, Couvert, Expedition, Fiaker, Kondukteur, Lokomotive, Omnibus, Paket, Passagier, Telegraph, Transport, Tunnel, Viadukt, Waggon.

g) Heeresdienst: Adjutant, aktiv, Alarm, Allianz, Artillerie, Garnison, Invalide, Infanterie, Kaserne, Kavallerie, Kokarde, Kompagnie, (Bataillon), Lazaret, Lieutenant, Manöver, Marine, Offizier, Quartier, Rekrut, Sergent, Tornister, Train, Uniform, Veteran.

f) Aufsatz.

24. Durch den Unterricht im mündlichen und schriftlichen Gedankenausdrucke sollen die Kinder zu einer sprachrichtigen und geordneten Darstellung der Gedanken in einem den Anforderungen des bürgerlichen Lebens entsprechenden Grade befähigt werden.

25. Die Aufsatzübungen stehen mit dem Gesamtunterrichte im lebendigsten Zusammenhang, sind größtenteils das Ergebnis desselben und zugleich der Prüfstein für den speziellen Sprachunterricht.

Es handelt sich hiebei weniger um Hervorbringen eigener und neuer Gedanken, als wesentlich um Reproduktion, d. i. um Wiedergabe des Angeschauten, Erlebten und des vom Lehrer zum geistigen Besitztum gebrachten Stoffes.

26. Die ersten Anfänge dieses Unterrichts sind nur klein und unscheinbar, aber sie müssen gemacht, rechtzeitig und in der rechten Weise gemacht und dürfen nicht als selbstverständlich gegeben vorausgesetzt werden.

a) Schon in der Unterklasse wird durch mündliche Wiedergabe von ganz wenigen und kleinen Sätzen, die aber inhaltlich zusammenhängen, dem Gedankenausdrucke in ersprießlicher Weise vorgearbeitet. Hiezu sind hier ganz kurze Erzählungen oder Fabeln, wie sie sich unter den Lesestücken finden, am geeignetsten. Der Lehrer braucht dieselben nur für diesen Zweck zurecht zu richten und in wenige kurze Sätze zu fassen.

b) In der Mittelklasse tritt schon eine nennenswerte Steigerung ein; hier gewinnt der geistige Anschauungskreis des Schülers durch den Gesamtunterricht, insbesondere durch den Real- und Leseunterricht, die erforderliche stoffliche Unterlage.

Nunmehr können schon Reproduktionen von 5—10 inhaltlich zusammenhängenden, einfachen erweiterten Sätzen erzählenden oder beschreibenden Inhalts verlangt werden.

c) Auch auf der Oberstufe bildet in der Regel das Lesebuch die Grundlage für den Unterricht im mündlichen und schriftlichen Gedankenausdrucke.

27. Bei Behandlung der Lesestücke werden die Hauptgedanken in richtiger Folge klar gelegt und sprachlich festgestellt und eingeübt, so daß die Schüler imstande sind, den Hauptinhalt an der Hand von Skizzen aus Fragen oder Merkworten zusammenhängend mündlich und (nach orthographischer Vorbereitung auch) schriftlich wiederzugeben.

Allmählich sind die Kinder selbst zur Beteiligung an dem Entwurfe der Skizze, bezw. Disposition heranzuziehen.

In den oberen Jahrgängen werden auch behandelte Musterstücke unter Beibehaltung der Form und Veränderungen des Inhalts nachgebildet. Eine Besprechung der Aufgabe geht vorher.

28. Wenn auch die schriftlichen Aufgaben immer sprachlich vorzubereiten und vorerst mündlich zu lösen sind, so ist doch diese Vorarbeit nach und nach in ihrem Umfange immer mehr zu beschränken, so daß die Schüler von Stufe zu Stufe zu größerer Selbständigkeit der Darstellung geführt werden. Der umsichtige Lehrer, der den Stand seiner Schule genau kennt, wird auch sicher zu beurteilen vermögen, wann und inwieweit er die Stützen und Hilfen hinwegnehmen und die Selbständigkeit der Leistung steigern kann.

Auch bei diesem Unterrichte hat sich der Lehrer stets gegenwärtig zu halten, daß es richtiger sei, Fehler zu verhüten als zu verbessern.

29. Es empfiehlt sich, in der Oberklasse zeitweise auch unabhängig vom Lesebuche Themata zu Aufsätzen (Briefen) zu wählen, welche aus dem Bedürfnisse der Schüler selbst hervorgehen und bei welchen die Kinder Selbsterlebtes, also das, was auf ihrer eigenen Erfahrung und Beobachtung beruht, darzustellen haben.

Beim Aufsatzunterricht ist eine fleißige Übung und ein sorgfältig und zweckmäßig eingerichtetes Korrekturverfahren unerläßlich.

Der ersteren kann selbstverständlich mit den vorschriftsmäßig in das Heft zu fertigenden Aufsätzen nicht Genüge gethan sein, sondern es sind vielmehr in dieser Richtung täglich mündliche und außerdem noch, so oft als möglich, schriftliche Übungen im Gedankenvortrage vorzunehmen, die jedoch auch auf Fehlblätter oder auf die Tafel geschrieben werden können.

Die Korrektur ist so einzurichten, daß der Schüler das ihm als fehlerhaft Bezeichnete selbst verbessern kann oder die vom Lehrer vorgenommenen Verbesserungen nachschreiben muß. Ein Teil der Schülerarbeiten werde in belehrender Weise vor der ganzen Klasse korrigiert.

3. Schönschreiben.

1. Der Schönschreibunterricht hat die Kinder zu befähigen, die deutsche Kurrentschrift und die Lateinschrift, sowie die Ziffern deutlich, gefällig und geläufig zu schreiben und den Sinn für Schönheit, Ordnung, Regelmäßigkeit und Reinlichkeit zu bilden.

2. Die Methode dieses Unterrichts führt die Buchstaben in genetischer Aufeinanderfolge vor, benützt auf allen Stufen das Liniensystem und verwendet das Taktschreiben zweckentsprechend, um ein schnelles Schönschreiben und ein schönes Schnellschreiben zu erzielen.

Die Vorübungen für das Schreiben bestehen im Ziehen wagrechter Linien und im Nachbilden der Grundbestandteile (Elemente) der Buchstaben in verschiedener Größe, anfangs nach größerem, später nach kleinerem Maßstabe.

Diese Übungen haben den Zweck, Auge und Hand so weit zu üben, daß die Formen der Schreibbuchstaben richtig aufgefaßt und regelmäßig nachgebildet werden können, und sie sind so einzurichten, daß sie in derselben Zeit wie die Vorübungen im Lesen ihre Erledigung finden.

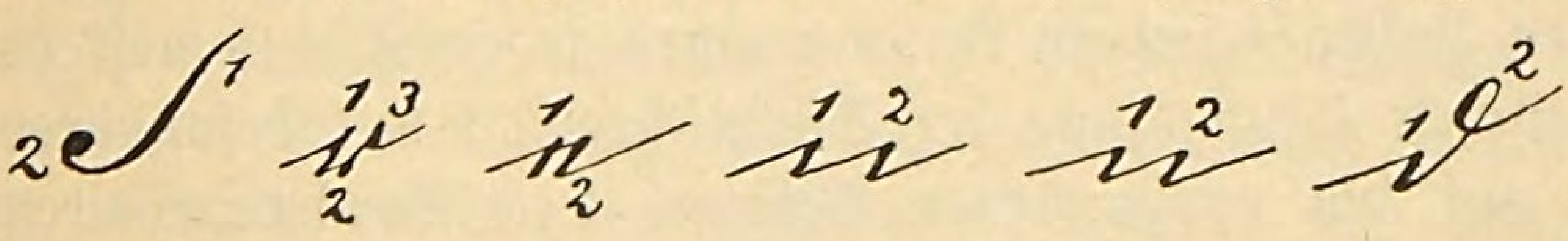
3. Die Formelemente werden einzeln bei den Vorübungen zum Schreiben erlernt, und aus ihnen sind dann die Schriftbuchstaben in genetischer Folge zu entwickeln.

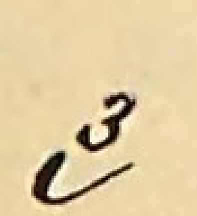
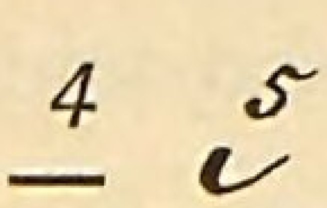
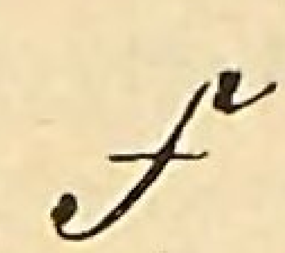
Zu Anfang eines jeden Schuljahres werden Übungen im Schreiben dieser Formelemente vorgenommen, und es ist auf dieselben immer wieder zurückzukommen, wenn Buchstaben nicht richtig gebildet werden.

4. Der Schönschreibunterricht ist Klassen- und Anschauungsunterricht. Eine genaue Kenntnis vom Wesen der Buchstaben und eine sichere Nachahmung derselben erhalten die Kinder bloß durch gründliche Anschauung und Besprechung der Buchstabenelemente an der Wandtafel. Das Nachmalen unverstandener Buchstabenformen ist eine geistlose, mechanische Übung.

Auf die genaue Anschauung folgt unter Kontrolle des Lehrers die Nachbildung mit gemeinsamer Korrektur und endlich die Übung bis zur Geläufigkeit unter Zuhilfenahme des Taktschreibens.

5. Die Ausführung des Taktschreibens ist verschieden. Empfehlenswert ist das Zählen der Grundstriche, z. B. „Freund":



 (Haube)  (Teile vom ).

Die Zuthaten zu den einzelnen Buchstaben werden erst nach Vollendung des ganzen Wortes gesetzt.

Die Kinder sind insbesondere an verhältnismäßig große, einfache Schriftzüge mit kräftigen Schattenstrichen zu gewöhnen. Zu eng gehaltene, kleine, kraftlose Schriften üben auf die Augen der Schreibenden und Lesenden einen verderblichen Einfluß.

6. Ein erfolgreicher Schreibunterricht ist zum großen Teile auch abhängig von einer guten Qualität des Schreibmaterials. Die Schiefertafel muß hinreichend groß, sauber gehalten, schwarz, glatt, normal liniert und mit einem Rahmen nebst Schwämmchen versehen sein (Beilagen 12). Die Griffel seien lang, spitzig und von mittlerer Härte; die Stahlfedern kräftig und elastisch mit mittellanger und mittelbreiter Spitze, die Halter aus Holz; die Hefte aus gutem Papier und mit der vorschriftsmäßigen Lineatur versehen. Zur Pflege der Reinlichkeit und Ordnung sind die Kinder zu gewöhnen, daß sie ihre Schreibmaterialien stets in gutem Stande halten.

7. Auf regelrechte Griffel- und Federhaltung, besonders aber auf eine richtige Haltung des Körpers, werde sorgfältigst geachtet.

Die Schüler sollen nicht vorgebeugt, sondern gerade sitzen, die Brust nicht einklemmen oder gegen den Tisch stemmen und die Schultern nicht schief halten; die Beine seien nicht übereinander geschlagen, die Füße auf dem Boden stehend. Der linke Vorderarm liege fast bis zum Ellenbogen auf dem Pulte, und die linke Hand halte das nach links geneigte Heft und schiebe dieses nach Bedürfnis aufwärts. Der rechte Vorderarm ist in der Mitte zwischen Ellenbogen und Handgelenk so aufzulegen, daß er sich von links nach rechts fortbewegen kann.

8. Der Stoff zu den Schönschreibübungen ist dem übrigen Unterrichte zu entnehmen.

Es empfiehlt sich, in mehrteiligen Schulen in den zwei oberen Jahrgängen zu Anfang eines jeden Schulsemesters einen genetischen Stufengang im Schönschreiben mit besonderer Rücksicht auf die vorhandenen Mängel kurz durchzuarbeiten, wogegen dann die eigentlichen Schönschreibübungen zurücktreten können.

9. Zur Erreichung einer guten Handschrift ist es unum-

gänglich notwendig, daß die Kinder unablässig angehalten werden, alle schriftlichen Arbeiten so gut als möglich zu schreiben. Aus den Heften eines jeden Schülers müssen auch seine Fortschritte im Schönschreiben zu Tage treten.

Die Lehrer einer Schule haben sich über die Schriftformen im allgemeinen und besonderen zu einigen, so daß die Kinder die ganze Schulzeit hindurch einen einheitlichen Unterricht empfangen.

Von den zur Entlassung vorgeschlagenen Schülern sind Probeschriften zu fertigen; dieselben müssen in der Registratur hinterlegt werden.

Als Normalbuchstaben gelten die in der Fibel von Hoffmann vorgeführten Schriftzeichen.

4. Rechnen.

1. Die Aufgabe des Rechenunterrichts ist, die Kinder zur selbständigen, sicheren Lösung von Rechenaufgaben, wie solche das praktische Leben stellt, zu befähigen und sie dabei im klaren Denken und richtigen Sprechen zu üben.

2. Bei dem Rechenunterrichte muß das Prinzip der Anschauung zur vollen Geltung kommen. An sie schließt sich die Erkenntnis der Zahlenwerte und Zahlenverhältnisse an, der die Übung und Anwendung folgt. Ergeben sich bei den Übungen unrichtig aufgefaßte Begriffe, so ist immer wieder auf die Anschauung zurückzugreifen.

3. Beim elementaren Rechnen ist zunächst die Anschauung zu geben; diesem Rechnen mit den Anschauungsmitteln folgt ein Rechnen ohne dieselben; hieran reiht sich das Rechnen mit der benannten, dann mit der reinen und endlich mit der angewandten Zahl. (Eingekleidete Beispiele aus dem Anschauungskreise der Kinder.)

Das Rechnen wird nur dann von sicherem Erfolge sein, wenn ein fester Grund gelegt und ein stufenmäßiger Lehrgang eingehalten wird. Die grundlegenden Elemente sind deshalb in den ersten Schuljahren bis zur vollen Sicherheit einzuüben. Sicherheit und Fertigkeit im Operieren mit größeren Zahlen beruht wesentlich auf dem Verständnisse und der völligen Be-

herrschung des ersten Hunderters und hier wiederum der beiden ersten Zehner.

Der Einübung des Zehnersystems, der Einsicht, Sicherheit und Fertigkeit im Numerieren ist besondere Sorgfalt zuzuwenden.

4. Schon auf der untersten Stufe ist auf der Tafel zu rechnen. Was das Kind erst gedacht und gesprochen hat, muß es auch schriftlich darstellen können.

5. Das mündliche Rechnen geht auf allen Stufen dem schriftlichen voraus. Aus dem mündlichen Verfahren ist das schriftliche dergestalt abzuleiten, daß der Schüler bei beiden den Vollzug derselben Thätigkeit wahrnimmt, auch wenn die Formen des schriftlichen Verfahrens vom mündlichen Verfahren abweichen.

Was mündlich berechnet werden kann, soll nicht schriftlich behandelt werden. Der Umfang der Zahlen ist im mündlich Rechnen durchwegs auf einfache Fälle zu beschränken.

6. Die Schüler haben beim mündlichen und beim schriftlichen Rechnen den Gedankengang und Verlauf des Verfahrens bei den zu lösenden Beispielen logisch und sprachlich richtig anzugeben. Nach Angabe des Schlusses erfolgt die Ausrechnung.

7. Beim schriftlichen Rechnen ist stets auf eine gefällige und übersichtliche Anordnung in der Ausführung zu halten und deshalb den Kindern hierin eine bestimmte Anleitung zu geben. Die Benennungen der Zahlen, sowie die Rechenzeichen müssen immer beigesetzt werden. Ebenso ist das Resultat als vollständige Antwort auf die gegebene Frage deutlich ersichtlich zu machen.

Bei den Grundrechnungsarten ist das abgekürzte Verfahren nicht zu üben.

8. Bei allem Rechnen sind die Kinder zur Selbstthätigkeit anzuhalten, damit die Lösungen stets durch eigenes Nachdenken gefunden werden. Untergraben wird die Selbständigkeit durch unzeitiges Eingreifen des Lehrers und durch die Unsitte des Einsagens.

9. Die Aufgaben mit der angewandten Zahl müssen den einfachen Verhältnissen des bürgerlichen Lebens entsprechen. Dadurch gelangen die Kinder nach und nach zu der Bekanntschaft mit den Preisen der Lebensmittel und der Gegen-

stände des täglichen Bedarfs, mit den Lohnverhältnissen der Arbeit, den Handelsartikeln der Gegend, den wichtigsten Einkaufs- und Verkaufsstellen.

10. In den oberen Klassen der Mädchenschulen ist auch zur Berechnung hauswirtschaftlicher Aufgaben anzuleiten und die Bedeutung des Rechenunterrichts für die Weckung gewisser bürgerlicher Tugenden (überlegtes Handeln, Sparsamkeit, Ordnung, wirtschaftlicher Sinn) besonders im Auge zu behalten.

5. Realien.

a) Anschauungsunterricht, Heimatkunde, Geographie.

1. Der Anschauungsunterricht hat zunächst die Sinne zu wecken und zu richtigem Sehen, Hören und Sprechen anzuleiten.

2. Der Anschauungsunterricht tritt in den ersten Jahren als selbständiger Lehrgegenstand auf und hat in diesem Zeitraume den Zweck, die Schüler für den übrigen Unterricht vorzubereiten.

3. Soweit als möglich sind wirkliche Dinge zur Anschauung zu bringen; plastische Darstellungen, Bilder, Zeichnen auf die Tafel dienen als Ersatz- oder Erinnerungsmittel.

Aus den Anschauungen sind die Begriffe zu entwickeln; die Kinder müssen selbst beobachten und das Gefundene selbst aussprechen lernen. Die Anschauung wird eine klare sein, wenn das Kind dieselbe in Worten auszudrücken vermag.

Trockene Aufzählungen, sowie Auswendiglernen bloßer Namen ohne Verständnis und Anschauung, ferner ermüdende, breite Besprechungen dessen, was die Kinder schon wissen und was sie langweilt, laufen dem Zwecke des Anschauungsunterrichtes vollständig zuwider.

Ebenso gehören erschöpfende naturgeschichtliche Beschreibungen und ermüdende Besprechungen nicht in den Anschauungsunterricht.

4. Die angeschauten Gegenstände sind vorerst zu benennen, dann ist anzugeben, welche Teile sie haben; von einer Anzahl der Dinge ist aber auch auszusagen: wie, woraus, was sie sind; was sie thun oder was mit ihnen geschieht; es ist anzugeben, wo sie vorkommen, wozu sie nützen, worin sie sich gleichen und

unterscheiden ꝛc. Selbstverständlich müssen je nach der Art des Dinges und der Unterrichtsstufe die Fragen auch entsprechend gewählt werden, so daß sich die Schwierigkeit in der Beantwortung nur allmählich steigert. Die Lehrform ist die freie kindliche Unterredung.

5. Bis die Kinder gewöhnt sind, in Sätzen zu sprechen, darf von der Wiederholung der Frage in der Antwort nicht abgesehen werden; doch soll sich hiedurch auch nicht eine mechanische Geschwätzigkeit herausbilden. Regel ist, daß eine unterrichtliche Frage nicht durch ein einzelnes Wort ihre Erledigung finden darf, und daß jede Antwort in einem sachlich und sprachlich richtigen Satze bestehen muß.

Zur Förderung der Sprachfertigkeit sind die inhaltlich wichtigsten Antworten von einzelnen, insbesondere von schwächeren Schülern, auch zuweilen im Chore wiederholen zu lassen.

6. Wo sich bei der sachlichen Anschauung und Besprechung der Dinge ungesucht die Gelegenheit bietet, sind sittliche und religiöse Beziehungen einzuflechten und an passender Stelle kleine Erzählungen, Gedichte und Sprüche einzuschalten, welche geeignet sind, das Gemüt mit den Empfindungen der Dankbarkeit, Liebe und Gottesfurcht ꝛc. ꝛc. zu erfüllen.

7. Auch die Entwicklung des Darstellungsvermögens mittels Zeichnens ist in Verbindung mit dem Anschauungsunterricht zu pflegen.

Heimatkunde.

8. Der heimatkundliche Unterricht bildet die Fortsetzung des Anschauungsunterrichtes und zugleich die Vorbereitung für den Unterricht in der Geographie, Geschichte und Naturkunde. Er wird auf Anschauung gegründet und betrachtet die Heimat nicht nur in geographischer, sondern auch in geschichtlicher und naturkundlicher Beziehung.

9. Ausgehend von dem, was das Kind um sich erblickt, von der Schulstube und dem Schulorte, wird zur Umgebung des Ortes und zur heimatlichen Provinz fortgeschritten, um die Besprechung an die unmittelbare Anschauung anknüpfen, die geographischen Grundbegriffe hieraus ableiten und das Kartenbild durch zeichnerische Darstellung des wirklichen bekannten

Raumes entwickeln zu können. Dabei gilt als Grundsatz: erst die Sache, dann das Bild, so daß sich das Bild aus der Sache und nicht umgekehrt die Sache aus dem Bild erklärt.

10. Auf dieser Stufe soll der Lehrer, ohne die Kinder vorher auf die betreffende Karte hinzuweisen, von jedem neuen geographischen Objekte an der Wandtafel in einfachen Strichen eine Zeichnung (Skizze) vor den Augen der Kinder entstehen lassen, die mit dem fortschreitenden Unterrichte sich erweitert und vergrößert, so daß am Ende der Lektion auch die Skizze vollendet ist.

Die Kartenskizze darf dem Schüler nicht fix und fertig gegeben werden, darf nicht Ausgangspunkt, sondern muß Ergebnis der Besprechung sein und bei der Zusammenfassung den Schüler in den Stand setzen, das Gelernte frei aus dem Gedächtnisse zu reproduzieren.

11. Der Lese- und sprachliche Unterricht wird soviel als möglich mit dem Unterricht in der Heimatkunde in Beziehung gebracht.

12. In höheren Kursen wird auf die Heimat besonders bei solchen Verhältnissen zurückgegriffen, welche in den unteren Kursen noch nicht zum Verständnisse gebracht werden können. In jeder Schule muß eine Karte des Schulortes sich befinden.

Geographie.

13. An die Heimatkunde schließt sich in der zweiten Klasse zunächst die geographische Behandlung des engeren Vaterlandes an, zu dem auch auf den folgenden Stufen, namentlich im letzten Schuljahre, immer wieder zurückgekehrt wird.

14. Das wichtigste Anschauungsmittel im eigentlichen geographischen Unterricht ist die Karte, für deren Sprache dem Schüler das Verständnis im heimatkundlichen Unterricht eröffnet wurde. Kein geographischer Unterricht ohne Karte. Aus derselben wird der Lehrstoff entwickelt.

Das zu behandelnde Objekt wird vorher auf der Karte als Teil des Ganzen betrachtet; das durch die Betrachtung Gewonnene wird hierauf aus dem Gesamtbilde herausgehoben und vor den Augen der Schüler auf die Tafel gezeichnet. Dabei können die Schüler mitzeichnen.

15. Die natürlichen Verhältnisse eines Landes kommen immer zuerst zur Behandlung; die von menschlicher Thätigkeit abhängenden (sozialen, politischen 2c.) Verhältnisse können erst nach Auffassung der Naturverhältnisse an dieselben angelehnt werden.

Das Lernenlassen von bloßen Namen, Reihen von Staaten, Flüssen u. s. w. ist zwecklos; mit jedem Namen muß eine bestimmte Vorstellung verbunden sein. Allgemeine Begriffe (Monarchie, Republik u. s. w.) müssen erklärt werden. Der Lehrer verliere sich dabei nicht in Details, sondern halte auf sichere Einprägung der Hauptsachen.

Die Zahlenangaben werden abgerundet und auf das Unentbehrlichste beschränkt. Man wende mehr Verhältniszahlen als absolute Zahlen an und weise, wo nur immer möglich, auf bekannte Größen zum Vergleiche hin.

16. Bei der Betrachtung fremder Erdräume ist vergleichend auf die vaterländischen Verhältnisse oder auf andere bereits behandelte Gebiete zurückzublicken; wo das Verständnis hiefür vorausgesetzt werden kann, ist auf die Wechselwirkung der verschiedenen geographischen Objekte und deren Rückwirkung auf menschliche Verhältnisse aufmerksam zu machen.

Das Lesebuch wird zur Belebung, Ergänzung und Wiederholung des Unterrichtes verwendet.

b) Geschichte.

17. Von dem Unterrichte der Volksschule bleibt eine auf Vollständigkeit angelegte, abrißartige, auf Verzeichnisse von Namen und Jahreszahlen gestützte vaterländische Geschichte als durchaus zweckwidrig ausgeschlossen; es sind vielmehr lebendige, anschauliche, den Gesichtskreis erweiternde, Willen und Gemüt erfassende biographische Züge, Erzählungen aus der Geschichte, herauszuheben und dem Schüler, nach der Zeitfolge geordnet, zur Vorführung zu bringen. Der chronologische Zusammenhang wird, soweit thunlich, angedeutet.

18. Der Geschichtsunterricht erhält seine Grundlage durch die biblische Geschichte, im Anschauungsunterricht durch die eingestreuten Erzählungen, Märchen und Fabeln, in der Heimatkunde durch die vorkommenden Sagen und geschichtlichen Erzählungen.

19. Der einfachste und natürlichste Weg, den geschichtlichen Lehrstoff den Schülern zu vermitteln, ist der freie, lebensvolle Vortrag des Lehrers, der natürlich eine gründliche Vorbereitung zur Voraussetzung hat.

20. Die Liebe und Treue des Lehrers zum Vaterlande findet hiezu den rechten, warmen und lebendigen Ton, um wahren vaterländischen Sinn zu wecken und auf die Veredlung des Gemütes einzuwirken.

21. Der Lehrer wird zunächst das ganze Bild vor den Augen der Kinder aufrollen. Das Pensum wird dann von dem Lehrer abschnittweise noch einmal erzählt, abgefragt, erläutert und eingeübt, so daß die Schüler dasselbe wieder erzählen lernen. Namen und wichtige Jahreszahlen werden gleich beim Vortrage angeschrieben; berühmte Aussprüche sind wortwörtlich anzuführen.

22. Historische Bilder, ethnographische Darstellungen und Landkarten dienen dazu, um den Kindern den räumlichen Schauplatz der Geschichte, die Terrainverhältnisse ꝛc. zur Anschauung zu bringen. Geographie und Geschichte ergänzen und beleben sich gegenseitig; denn Land und Leute, Natur- und Volkscharakter, Klima und Temperament stehen im engsten Zusammenhange.

23. Der Unterricht in der Geschichte wird wesentlich belebt, wenn der Lehrer sinnverwandte poetische Stücke des Lesebuches an geeigneter Stelle einzulegen weiß oder ein nach Text und Melodie geübtes Vaterlandslied an passendem Platze anstimmen läßt.

24. Der Hinweis auf die altbewährte Treue, welche das bayrische Volk mit dem Hause Wittelsbach seit Jahrhunderten verknüpft, wird nicht verfehlen, die Liebe zu dem angestammten Königshause und die Anhänglichkeit an den regierenden Fürsten in den Herzen der Jugend zu beleben und zu kräftigen.

c) Naturkunde.

25. Der naturgeschichtliche Unterricht der Volksschule hat zur Beobachtung, Vergleichung und Beschreibung der Naturkörper anzuleiten, ein klares Verständnis des einheitlichen Lebens in der Natur und eine auf diesem beruhende Liebe zu derselben zu erstreben.

Den Hauptstoff des naturgeschichtlichen Unterrichts, der durch den Anschauungs- und heimatkundlichen Unterricht vorbereitet wird, bilden die Naturkörper der Heimat.

26. Wo nur einigermaßen möglich, ist der betreffende Naturkörper in natura vorzuführen; Bilder dienen als Ersatz. Die Beschreibung beschränkt sich auf die charakteristischen Merkmale des Naturkörpers, auf sein Vorkommen, sowie auf seine Bedeutung für das praktische Leben. Das Kind hat selbst zu sehen &c., was wahrzunehmen ist, um durch eigene Anschauung zu klaren Begriffen zu gelangen.

27. Was durch die Anschauung und durch Schlüsse nicht gefunden werden kann, hat der Lehrer zu ergänzen. — Das Einzelwesen ist nach seinen Existenzbedingungen in Beziehung zu seiner Umgebung zu setzen, sowie mit anderen, besonders bereits besprochenen, zu vergleichen. Indem das Kind Vergleiche anstellt, kommt es in die Lage, selbstthätig das Verschiedenartige zu unterscheiden und das Gleichartige zusammenzufassen, und da sich mit dem wachsenden Stoff auch die Vergleiche und Zusammenstellungen mehren, bilden sich Gruppen und Ordnungen und Klassen, aus denen schließlich das System erwächst.

28. Werden den Kindern naturgeschichtliche Gegenstände durch den Unterricht interessant gemacht, so wird sich dieses Interesse bald in einem großen Sammeleifer der Schüler bewähren, der, richtig geleitet, dem Lehrer so reichliche Lieferungen von Anschauungsmitteln für den Unterricht verschafft, daß er sogar manches für die Aufbewahrung auswählen und ein kleines Schulmuseum anlegen kann. Durch Pflege und Benützung des Schulgartens, sowie durch Exkursionen und gemeinsame Besichtigungen von Ausstellungen ist der naturgeschichtliche Unterricht zu unterstützen. Das Lesebuch dient zur Belebung und Ergänzung, sowie zur Wiederholung dieses Unterrichts.

Den Kultur-, Arznei- und Giftpflanzen ist besondere Rücksicht zu schenken. Abscheu vor jeder Tierquälerei, sowie vor mutwilliger Beschädigung der Pflanzenwelt ist den Kindern frühzeitig einzuflößen.

29. Naturlehre. Dieser Unterrichtszweig wird in den unteren Klassen durch Beobachtung und Besprechung der Wit-

terungs- und anderer Lufterscheinungen, soweit dies auf den betreffenden Stufen möglich ist, vorbereitet.

Unter Hinweis auf die gewöhnlichen Vorgänge und Erscheinungen in der Natur, im häuslichen und gewerblichen Leben, sowie durch Vorführung ganz einfacher Versuche werden die wichtigsten Naturgesetze der Anschauung und Erkenntnis der Schüler nahe gelegt.

30. Der Gang der Darstellung im Unterrichte ist im allgemeinen folgender:

Beschreibung des Apparates, Vorführung des Versuches, genaue Beschreibung desselben, Feststellung des Gesetzes, Vergleich mit anderen Erscheinungen und Gesetzen, Hinweis auf die Dienstbarmachung der Erscheinungen und Gesetze durch die Menschen.

Zur Belebung und Erweiterung des Erlernten dienen die bezüglichen Lesestücke.

Wo es die Beschaffenheit des Stoffes erheischt, ist derselbe mit Rücksicht auf die Jahreszeit und mit Beziehung auf den naturgeschichtlichen Stoff zu verteilen.

---

31. In den Schulen unter einem Lehrer wird der Unterricht in der Geographie, Geschichte und Naturkunde zum großen Teile mittelbar und zwar zunächst bei dem durch entsprechende Erklärung vorbereiteten Lesen, nicht minder aber auch durch die Vorbereitungen für den mündlichen und schriftlichen Vortrag erteilt. Das hiebei Behandelte ist dann beim unmittelbaren Unterrichte zusammenzufassen, zu ergänzen, zu ordnen und zu befestigen.

Auch in mehrklassigen Schulen hat der Realunterricht sich vielfach auf das Lesebuch zu stützen und in geeigneter Verbindung mit dem Gesamtunterricht zu bleiben.

Durch den Realunterricht soll überhaupt nicht nur die intellektuelle, sondern auch die ästhetische und religiöse Bildung des Kindes gefördert werden. Er hat deshalb nicht nur Kenntnisse zu vermitteln, sondern auch das Gefühl für das Schöne und Edle, die Liebe zur Natur, die Heimat- und Vaterlandsliebe zu wecken und zu nähren und das Walten Gottes erkennen zu lassen.

6. Gesang.

1. Der Gesangunterricht hat die Aufgabe, das Gehör und die Stimme zu bilden, die beteiligten Organe zu stärken, einen edlen, natürlichen Ton zu erzeugen und eine Anzahl von Kirchen- und Volksliedern korrekt singen zu lehren.

2. Zur Bildung des Gehörs ist die Vorführung eines reinen Tones durch reines Vorsingen oder Vorspielen nötig. Auf richtige Mundstellung, edle Tonbildung, reine Intonierung, deutliche Textaussprache und auf guten Vortrag ist mit Konsequenz zu halten. Das Singen durch die Nase oder Zähne werde durch mustergültiges Vorsprechen und Vorsingen bekämpft. Außerdem ist zu richtigem Atemholen anzuleiten.

3. Die Schüler singen stehend, in gerader Haltung mit etwas erhobenem Kopfe, zurückgezogenen Schultern und freier Brust.

4. Der Lehrer benützt bei diesem Unterricht die Geige oder ein anderes geeignetes Instrument und singt vor. Es empfiehlt sich, daß der Lehrer den einstimmigen Gesang mit der zweiten Stimme begleite.

5. Die Lieder, welche in der Volksschule gesungen werden, müssen einfach und in poetischer und musikalischer Hinsicht mustergültig und wertvoll sein, so daß sie wirklich bildend und veredelnd wirken können.

Es ist deshalb bei der Auswahl derselben mit aller Sorgfalt zu Werke zu gehen und müssen insbesondere kindische, possenhafte und triviale Lieder unbedingt ausgeschlossen werden.

Hiegegen sind namentlich solche Lieder zu wählen, welche geeignet erscheinen, sich von der Schule aus in das häusliche und öffentliche Leben einzubürgern, so daß sie in der That zu Volksgesängen werden.

6. Die Auswahl der religiösen Lieder erfolgt im allgemeinen mit Rücksicht auf den Festkreis des Kirchenjahres, jene der weltlichen Lieder richtet sich nach den Jahreszeiten, nach wichtigen Vorkommnissen im Schulleben und nach dem Geschichtsunterricht.

7. Wirken an einer Schule mehrere Lehrer, so haben sich diese bei Wahl und Verteilung der Lieder für die einzelnen Kurse zu einigen.

Die in den früheren Jahren, besonders von der zweiten Klasse an, gelernten Lieder sind in den folgenden Jahren zu wiederholen.

8. Es empfiehlt sich, den Gesangunterricht an zwei Tagen in der Woche (je $1/2$ Stunde) zu erteilen. Der Gesang ist übrigens nicht bloß auf die hiefür bestimmte Unterrichtszeit zu beschränken, sondern kann auch in den übrigen Unterricht passend eingefügt werden.

9. Auf die Forderungen der Gesundheitspflege ist im Gesangunterrichte entsprechende Rücksicht zu nehmen. Im Zimmer soll möglichst reine, aber keine Zugluft herrschen. Die Schüler dürfen nach Schluß der gesanglichen Übungen nicht gleich entlassen werden. Das Trinken von kaltem Wasser nach der Gesangstunde ist zu untersagen. Halsleidende Kinder dürfen nicht singen.

7. Zeichnen.

1. Das Zeichnen steht in den ersten drei Schuljahren in Verbindung mit dem Anschauungs- und heimatkundlichen Unterrichte.

2. Dieser Unterricht hat die Aufgabe, zum bewußten Sehen anzuleiten, Augenmaß, Formensinn, Geschmack und Handfertigkeit der Schuljugend zu bilden und das Verständnis der einfachsten geometrischen Formen zu vermitteln.

3. Der Zeichenunterricht ist vorherrschend als Massenunterricht zu betreiben. Der Lehrer läßt anfangs die Zeichnung vor den Augen der Kinder an der Wandtafel stufenweise entstehen. Später hat dies nur insoweit zu erfolgen, als es mit Rücksicht auf das Verständnis und die Zeichenfertigkeit der Kinder erforderlich ist, und es werden an einer vollendeten Wandtafelzeichnung oder entsprechend großen Zeichenvorlage die einzelnen Teile der Zeichnung besprochen, die Hauptpunkte aufgesucht und Richtungs- und Entfernungsverhältnisse abgeschätzt. Jede Benennung sei zutreffend, die Erklärung kurz und bestimmt; die Zeichnungen müssen in möglichst großem Maßstabe ausgeführt werden.

4. Jede Zeichnung ist in leichten Strichen zu entwerfen.

Nach Richtigstellung und Entfernung der Entwurfslinien hat die Reinzeichnung zu beginnen.

5. Beim Freihandzeichnen ist der Gebrauch mechanischer Hilfsmittel (Lineal, Zirkel rc.) ausgeschlossen. Das Visieren ist als Notbehelf zuzulassen. Beim Ziehen der Linie, welche nicht unterbrochen werden darf, ist der Anfangs- und Endpunkt ins Auge zu fassen.

6. Das Zeichnen in der Volksschule beschränkt sich durchweg nur auf Umrisse.

Talent und Talentlosigkeit sind keine schroffen, sondern graduelle, darum pädagogisch zu behandelnde Gegensätze.

7. In den Knabenschulen ist bei diesem Unterricht auf das speziell gewerbliche Zeichnen, in den Mädchenschulen auf die weiblichen Handarbeiten Rücksicht zu nehmen.

8. Wie beim Schreiben ist auch beim Zeichnen in der Schule auf strenge Zucht und Ordnung, auf richtige Körperhaltung, auf Sorgfalt und Genauigkeit in Ausführung der Aufgaben und Sauberkeit der Hefte mit Konsequenz zu halten.

Das zur Verwendung kommende Zeichenmaterial ist für die Unterrichtserfolge von wesentlicher Bedeutung.

8. Weibliche Handarbeiten.

1. Der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten soll einerseits die Schülerinnen befähigen, die im häuslichen Leben vorkommenden einfachen weiblichen Handarbeiten selbst zu besorgen, anderseits sie an Arbeitsamkeit, Ordnung, Sparsamkeit, Ausdauer und Genauigkeit gewöhnen.

2. Der Unterricht ist zunächst als Massenunterricht zu betreiben, so daß alle Schülerinnen derselben Abteilung das Gleiche arbeiten. Dabei ist besonders das Praktische im Auge zu behalten.

Den Unterricht begleiten Belehrungen über die zu verwendenden Stoffe nach Art, Güte und Bezugsquellen.

3. Auf Ruhe, Ordnung und Aufmerksamkeit, sowie auf eine Körperhaltung, welche die Gesundheit nicht beeinträchtigt, ist mit Beharrlichkeit zu dringen.

Keine Disziplin ist, wie die vorstehende, mehr geeignet, die

Mädchen für ihren späteren Beruf, Hüterinnen und Pflegerinnen der Ordnung und Reinlichkeit in der Familie zu sein, vorzubereiten.

9. Turnübungen.

1. Da das Turnen in gesundheitlicher und erziehlicher Hinsicht von großer Bedeutung ist, erscheint die obligatorische Einführung dieses Gegenstandes als sehr wünschenswert.

2. Turnerische Übungen können in jeder Schule vorgenommen werden, indem der Lehrer die einfachsten körperlichen Bewegungen in exakter Weise vollziehen läßt.

Es ist aber nicht ratsam, die Pausen damit auszufüllen, die zur Erholung und freiwilligen Bewegung bestimmt sind.

3. Sind Turnplätze vorhanden, so treten zu den Freiübungen auch Ordnungsübungen und Jugendspiele.

4. Der Lehrer wird es sich angelegen sein lassen, die Eltern von dem Werte und dem Nutzen des Turnens und der Turnspiele für die Kinder zu überzeugen und die Gemeinde zur Schaffung von Turnplätzen zu gewinnen.

5. Die Erfolge des Turnunterrichtes sind wesentlich bedingt durch eine gute Disziplin. Jedem Unfuge ist gleich von vornherein mit Ernst entgegenzutreten.

Auf richtige Körperhaltung im Stehen, Gehen und Sitzen ist unablässig zu halten.

6. Wo es die Verhältnisse erlauben, sollen auch die Mädchen, jedoch getrennt von den Knaben, in besonderen Abteilungen zu Leibesübungen, besonders zu Jugendspielen angeleitet werden.

Als Lehrbuch wird empfohlen das „Münchner Turn- und Spielbuch“, herausgegeben vom „Münchner Turnlehrerverein“.

10. Obstbaumzucht.

1. Um dem Obstbau die verdiente Stellung in der ländlichen Bevölkerung zu sichern, ist es nötig, das heranwachsende Geschlecht dafür zu interessieren und soviel als möglich vorzubilden.

2. Der Lehrer sei bestrebt, den Knaben der Oberklasse die natürliche Entwicklung des Baumes, sowie die Notwendigkeit

des Eingreifens der pflegenden Hand zum lebendigen Bewußtsein zu bringen, und suche sie mit den verschiedenen Veredlungsarten und der Behandlung der jungen Obstbäume vertraut zu machen. Hiezu kann die Naturgeschichtsstunde benützt werden. Die Anleitung in der Obstbaumschule selbst aber hat außerhalb der gewöhnlichen Schulzeit zu geschehen.

11. Gesundheitspflege.

1. Die Gesundheitspflege bildet zwar keinen besonderen Lehrgegenstand für die Volksschule, ist aber bei gebotenen Anlässen im Unterrichte und bei besonderen Gelegenheiten gebührend zu berücksichtigen.

2. Wo sich eine Veranlassung ergibt, besonders aber im naturkundlichen Unterrichte, mache der Lehrer auf eine zweckmäßige Pflege des menschlichen Körpers und seiner Organe aufmerksam; auch suche er durch direkte Einwirkung die Schüler zur Schonung und vernünftigen Gewöhnung anzuhalten. (Körperhaltung, Augen 2c.)

3. Der Lehrer wird ferner soviel als möglich zur Verbesserung und Instandsetzung der Schuleinrichtungen beitragen und auf gute Beleuchtung, reine Luft, Reinlichkeit und richtige Temperatur sein Augenmerk richten. Leidende und genesende, augenschwache und schwer hörende Kinder sind in besondere Obhut zu nehmen.

4. Mit Fallsucht oder Veitstanz behaftete Kinder müssen so gesetzt werden, daß sie bei stärkerem Anfalle rasch aus dem Schulzimmer entfernt werden können, so daß nervöse, schwächliche Kinder die Zuckungen nicht sehen. Bei hochgradigen Erscheinungen dieser Art ist Ausschluß geboten.

5. Bei ansteckenden Krankheiten ist der vorgesetzten Behörde unverzüglich Anzeige zu erstatten; die betreffenden Schüler aber sind auf vorschriftmäßige Zeit vom Besuche der Schule auszuschließen.

6. Über Gebrechen der Kinder (Leibschaden, Blasenleiden, Kurzsichtigkeit 2c.) sind genaue Notizen zu führen, damit die notwendige Vorsicht und Schonung nicht versäumt werde.

7. In den Kindern erwecke man für ihre kränklichen und unglücklichen Mitschüler zarte Rücksicht.

8. Auf eine richtige Verteilung und einen angemessenen Wechsel der Lehrgegenstände werde gesehen. Die Pausen sind genau einzuhalten; während derselben ist den Kindern thunlichst Gelegenheit zu freien Bewegungen zu geben. Der Befriedigung natürlicher Bedürfnisse seitens der Kinder werde nicht entgegengetreten.

Der Pflege der Sittlichkeit hat die Schule die größte Aufmerksamkeit zu schenken.

III. Terminologie.

1. Sprachunterricht.

a) **Satzlehre:** Der einfache, erweiterte und zusammengezogene Satz. — Die Satzverbindung und das Satzgefüge.

Hauptsätze: Erzähl-, Frage-, Wunsch-, Befehl- und Ausrufesatz. — Satzformen.

Nebensätze: Satzgegenstands- und Aussagesatz; Beifügungs-, Ergänzungs- und Umstandssatz. — Vorder- und Nachsatz; Schaltsatz, unvollständiger Satz. — Direkte und indirekte Rede.

Hauptsatzglieder: Satzgegenstand, Satzaussage, Satzband.

Nebensatzglieder: Beifügung, Ergänzung, Umstände.

b) **Wortlehre:** Dingwort; Geschlechtswort, bestimmendes und nichtbestimmendes; Ein- und Mehrzahl, dreifaches Geschlecht: männlich, weiblich, sächlich; Beugung in vier Fällen.

Eigenschaftswort, Steigerung in drei Graden.

Thätigkeitswort (Zeitwort): Abwandeln; Haupt- und Nebenzeiten; Gegenwart, Vergangenheit, Zukunft; erste und dritte Vergangenheit; zweite Zukunft. Nenn- und Befehlsform; bestimmte und unbestimmte Aussageweise; Mittelwort der Gegenwart, der Vergangenheit und der Zukunft; Thatform und Leideform; starke und schwache Abwandlung der Thätigkeitswörter; Hilfszeitwörter der Zeit und der Aussage; bezügliche, nichtbezügliche, zurückbezügliche und unpersönliche Thätigkeitswörter; trennbare und untrennbare Thätigkeitswörter.

Zahlwort, bestimmtes und unbestimmtes, Grund- und Ordnungszahlen; gebrochene Zahlen.

Fürwort, persönliches, zueignendes, beziehendes, hinweisendes, fragendes, rückbezügliches, unbestimmtes.

Verhältniswort regiert den Fall.

Bindewort, zusammen- und entgegenstellendes, begründendes.

Empfindungswort.

c) **Wortbildung:** Buchstaben, buchstabieren; Laut, lautieren; Selbst- und Mitlaute; Um- und Doppellaute.

Silben: Sprech- und Sprachsilben; Stamm-, Vor- und Nachsilbe; Wort, Stammwort, abgeleitet und zusammengesetzt; Um- und Ablautung, Ableitung. Wortfamilien.

Satzzeichen: Punkt, Strichpunkt, Doppelpunkt; Beistrich, Gedankenstrich; Frage- und Rufzeichen, Trennungs-, Anführungs- und Wegwerfungszeichen; die Klammern.

2. Rechnen.

Die benannte, unbenannte und angewandte Zahl; Zerlegen, Zusammenzählen (addieren), Abziehen (subtrahieren), Vervielfachen (multiplizieren), Teilen (dividieren).

Posten, Summe (Gesamtzahl), Zusammenzählung (Addition);

Vollzahl (Minuend), Abzugszahl (Subtrahend), Rest, Unterschied (Differenz). Abziehung (Subtraktion).

Vervielfältigungszahl (Multiplikand), Vervielfacher (Multiplikator), Ergebnis (Produkt). Vervielfachung (Multiplikation).

Teilungszahl (Dividend), Teiler (Divisor), Anteil (Quotient), Teilung (Division).

Gleich- und ungleichnamige, echte und unechte Brüche; Stammbrüche.

Rechenzeichen: = ist (bei benannten Zahlen „sind"),
\+ und, — weniger, × mal,
: geteilt durch (mit nachgesetztem Teiler),
/ enthalten in (für Unterklassen).

Die lateinischen Bezeichnungen sollen den Kindern, welche an eine Mittelschule übertreten, nicht unbekannt bleiben.

Bezüglich der Maß- und Gewichtsbestimmungen gelten die in der höchsten Ministerial-Entschließung vom 10. Nov. 1877 ergangenen Weisungen.

a) Längenmaße:		b) Flächenmaße:	
Kilometer	km	Quadratkilometer . .	qkm
Meter	m	Hektar	ha
Centimeter . . .	cm	Ar	a
Millimeter . . .	mm	Quadratmeter . . .	qm
		Quadratcentimeter . .	qcm
		Quadratmillimeter . .	qmm

c) Körpermaße:		d) Gewichte:	
Kubikmeter . . .	cbm	Tonne	t
Hektoliter	hl	Kilogramm	kg
Liter	l	Gramm	g
Kubikcentimeter . .	ccm	Milligramm . . .	mg
Kubikmillimeter . .	cmm		

Den Buchstaben werden Schlußpunkte nicht beigesetzt. Die Buchstaben werden am Ende der vollständigen Zahlenausdrücke gesetzt, z. B. 5,37 m; zur Trennung der Einerstellen von den Dezimalstellen dient das Komma.

B. Stundenpläne.

I. Im allgemeinen.

1. Der Stundenplan für die Schule ist von dem betreffenden Lehrer zu fertigen und nach erfolgter Gutheißung seitens der Kgl. Lokalschulinspektion im Schulzimmer aufzuhängen.

Der festgestellte Stundenplan und jede spätere Abänderung ist der Kgl. Distriktsschulinspektion in Abschrift vorzulegen.

In Landschulen ist für das Sommersemester ein eigener Stundenplan aufzustellen.

Aus dem Plane muß die Zeit des Unterrichtes in den weiblichen Handarbeiten zu ersehen sein.

2. Von dem festgesetzten Stundenplane darf ohne zwingende Umstände nicht abgewichen werden; doch bleibt es dem Lehrer unbenommen, gegen Schluß des Schuljahres den Gegenstand, in dem er verhältnismäßig zurück ist, auf Kosten eines anderen nach Bedürfnis auszudehnen.

3. Der Schul- und Lehrordnung sind für ein- und zweiklassige Schulen exemplifizierte Pläne beigegeben.

In diesen Plänen ist der unmittelbare Unterricht durch lateinische Druckschrift bezeichnet.

Wo in einer Stunde für mehrere Klassen nur ein Unterrichtsgegenstand angesetzt ist, ist die Zeit für den unmittelbaren Unterricht in diesem Gegenstande angemessen auf die einzelnen Klassen zu verteilen; die übrigen Klassen sind unterdessen zweckmäßig mit Selbstübung zu beschäftigen.

4. Für jene Schulen, welche mit mehr als drei Lehrkräften besetzt sind, hat das beteiligte Lehrpersonal die Stundenpläne nach Maßgabe des festgesetzten Verhältnisses der Stundenzahl für die einzelnen Lehrgegenstände zu entwerfen und der Kgl. Lokalschulinspektion zur Genehmigung vorzulegen.

Bei Anfertigung von Stundenplänen sind nachstehende Bestimmungen zu beachten:

a) Den wichtigeren und schwierigeren Unterrichtsgegenständen sind die Anfangsstunden zuzuweisen. Der Religionsunterricht ist in der Regel auf die erste Morgenstunde zu verlegen.

b) Gegenstände, welche den Geist besonders anstrengen, sollen nicht unmittelbar aufeinanderfolgen.

c) Länger als eine Stunde soll auch bei gereifteren Schülern bei demselben Gegenstande nicht verweilt werden. — In den unteren Jahrgängen soll der unmittelbare Unterricht eine halbe Stunde nicht übersteigen. In den ungeteilten Schulen wird dem unmittelbaren Unterrichte überhaupt in der Regel nur eine halbe Stunde gewidmet werden können.

d) In ungeteilten Schulen sind die nicht im unmittelbaren Unterrichte stehenden Schüler still — vor- oder nachübend — zu beschäftigen.

e) Am zweckmäßigsten ist die Gruppierung der Gegenstände nach den beiden Wochenhälften.

f) Dem Schreiben und Zeichnen, welche ein anstrengendes Sitzen notwendig machen, haben Unterrichtsgegenstände zu folgen, welche ein bequemeres Sitzen erlauben oder auch das Stehen gestatten.

II. Im besonderen.

1. Der Unterricht im Katechismus wird von der Pfarrgeistlichkeit, jener in der biblischen Geschichte von dem Lehrer erteilt.

2. Der Lehrer hat auf Wunsch des betreffenden Pfarrers beim Religionsunterrichte anwesend zu sein und in legaler Verhinderung des Geistlichen die angesetzte Stunde nur zu diesem Unterrichte zu verwenden.

Der Lehrer hat für die Einübung des religiösen Memorierstoffes Sorge zu tragen; in den protestantischen Schulen hat er außerdem noch den gesamten Religionsunterricht in den unteren Klassen zu übernehmen.

3. Bei Einübung der Schulgebete ist auf Verständnis und Erzielung eines schönen Vortrages zu achten. Zur Erklärung

des Evangeliums wird dem Geistlichen jeden Samstag eine halbe Stunde überlassen.

4. Der Zeichenunterricht ist in der vier- bis siebenteiligen Schule obligat, und es sind die hiefür treffenden Stunden in die normale Unterrichtszeit einzurechnen.

5. Der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten ist obligatorisch. In ungeteilten und zwei- und dreiteiligen Schulen gilt dies jedoch nur für die Winterschule mit wöchentlich zwei Unterrichtsstunden.

In den übrigen Schulen haben das ganze Schuljahr hindurch die Mädchen zwei Stunden obligatorischen Unterricht zu erhalten.

6. Die Kreisregierung kann nach Einvernahme der Schulbehörden verfügen, daß eine geringere Stundenzahl angesetzt oder von der obligatorischen Einführung dieses Unterrichts zeitweilig Umgang genommen wird.

7. In die Zahl der Unterrichtsstunden dürfen die mit den Knaben vorzunehmenden praktischen Übungen in der Obstbaumzucht und im Turnen, ferner die zum Unterrichte für Mädchen in den weiblichen Handarbeiten nötigen Stunden nicht eingerechnet werden; diese Stunden sind von der Kgl. Lokalschulbehörde mit Zustimmung der Kgl. Distriktsschulinspektion festzusetzen, wozu je nach den Verhältnissen des Schulsprengels und der Unterrichtslokalitäten und mit Rücksicht auf die Jahreszeiten entweder die Wochenvakanztage zu verwenden sind oder an den Schultagen die Schulzeit entsprechend verlängert werden kann.

8. In den Stundenplänen muß auch ersichtlich sein, welche Stunden der den Religionsunterricht erteilende Geistliche der Schule übernommen hat.

9. Zwischen der zweiten und dritten Unterrichtsstunde hat eine viertelstündige Pause einzutreten, in der sich die Kinder unter Aufsicht des Lehrers frei bewegen können.

III. Verteilung der Unterrichtsgegenstände.

(Für Lehrplan I. u. II.)

Laufd. Nr.	Lehrgegenstände	Winterschule				Sommerschule			
		Wochenstunden in den Klassen:							
		V.	1.	2.	3.	V.	1.	2.	3.
1.	**Religionslehre** mit biblischer Geschichte, Denkverse, Erklärung der heiligen Evangelien . . .	5	5	5	5	2	2	2	2
2.	**Sprachunterricht** mit Lesen, Sprachlehre, Rechtschreiben, Aufsatz, Schönschreiben	10	10	10	10	10	10	10	10
3.	**Rechnen**	6	6	6	6	6	6	6	6
4.	**Realien**	4	4	4	4	2	2	2	2
5.	**Zeichnen**	—	—	—	—	—	—	—	—
6.	**Gesang**	1	1	1	1	nach dem Unterrichte			
7.	**Weibliche Handarbeiten**	nach der Unterrichtszeit							
8.	**Turnen**	nach Möglichkeit							

Stundenplan.

Lehrplan I. (26 Unterrichtsstunden. — Donnerstag ist Vakanztag. **Winterschule.**

Tage	Stunde	Vorbereitungsklasse	Erste Klasse	Zweite Klasse	Dritte Klasse
Montag	8—9 9—10 $10^1/_4$—11	**Biblische Geschichte** **Schreib-Lese-Unterr.** Abschreiben des Geübten	**Biblische Geschichte** Rechnen **Sprachlehre** (Übungen)	**Biblische Geschichte** Rechnen **Sprachlehre**	**Biblische Geschichte** Rechnen **Sprachlehre**
	12—1 1—2	Rechnen **Anschauungs-Unterricht**	Aufsatz **Heimatkunde**	**Lesen** Aufsatz	**Lesen** Aufsatz
Dienstag	8—9 9—10 $10^1/_4$—11	**Religion** **Rechnen** (Übungen) **Schreib-Lese-Unterricht**	**Religion** **Rechnen** (Übungen) Schönschreiben	**Religion** **Rechnen** (Übungen) Schönschreiben	**Religion** **Rechnen** (Übungen) Schönschreiben
	12—1 1—2 2—$^1/_2$3	Schreibübungen **Anschauungs-Unterr.** **Singen**	Sprachübungen **Heimatkunde** **Singen**	**Naturgeschichte** Sprachübungen **Singen**	**Naturgeschichte** Sprachübungen **Singen**

Mittwoch	8–9	**Rechnen** (Übungen)	**Rechnen** (Übungen)	**Rechnen** (Übungen)	**Rechnen** (Übungen)
	9–10	Abschreiben von der Tafel	Ab- und Aufschreiben von Versen	**Rechtschreiben**	**Rechtschreiben**
	10¼–11	Rechenübungen	Rechenübungen	**Geographie**	**Geographie**
	12–1	**Biblische Geschichte**	**Biblische Geschichte**	**Biblische Geschichte**	**Biblische Geschichte**
	1–2	**Anschauungs-Unterricht**	**Heimatkunde**	Aufsatz	Aufsatz
Freitag	8–9	**Religion**	**Religion**	**Religion**	**Religion**
	9–10	Rechenübungen	Rechenübungen	**Rechnen**	**Rechnen**
	10¼–11	**Schreib-Lese-Unterricht**	Lesen	Schönschreiben	Schönschreiben
	12–1	**Anschauungs-Unterricht**	**Heimatkunde**	Sprachübungen	Sprachübungen
	1–2	Schreibübungen	Schönschreiben	**Sprachlehre**	**Sprachlehre**
	2–½3	**Singen**	**Singen**	**Singen**	**Singen**
Samstag	8–9	Rechenübungen	Rechenübungen	**Rechnen**	**Rechnen**
	9–10	**Lesen** (Abschreiben)	(Abschreiben) **Lesen**	Rechenübungen	Rechenübungen
	10¼–11	Schreibübungen	Sprachübungen	**Geschichte**	**Geschichte**
	12–1	Schreiben und Zeichnen (Fibel)	Aufsatz	**Naturlehre**	**Naturlehre**
	1–2	**Denkverse**	**Denkverse**	**Denkverse**	**Denkverse**

Stundenplan.

Lehrplan I. **Sommerschule.**

Stunde	Klasse	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
I.	V. 1. 2. 3	**Lesen** und **Anschgsunter.** **Sprachunterr.** Aufsatz, Eintrag in die Hefte	**Religion** (bibl. Geschichte)	Schreiben Aufschreiben **Lesen** und **Sprachunterr.**	**Lesen** und **Anschgsunter.** **Sprachunterr.** Schönschreiben	**Religion** (bibl. Geschichte)	Schreiben Sprachübungen **Lesen** und **Sprachunterr.**
II.	V. 1. 2. 3.	Schreiben Sprachübungen **Rechnen**	**Rechnen** Sprachübungen	Rechenübungen **Rechtschreiben**	Schreiben Schönschreiben **Rechnen**	Schreiben Sprachübungen **Rechnen**	**Rechnen** (Übg.) Schönschreiben
III.	V. 1. 2. 3.	**Rechnen** Rechenübungen Sprachübungen	Abschreiben Sprachübungen **Geographie** u. **Geschichte**	**Lesen** und **Anschgsunter.** **Sprachunterr.** Rechenübungen	**Lesen** (Schreib.) (Schreib.) **Lesen** Sprachübungen	**Rechnen** Aufsatz	**Anschgsunter.** **Heimatkunde** Rechnen
IV.	V. 1. 2. 3.	frei	**Anschgsunter.** **Heimatkunde** Rechnen	frei	Rechnen **Naturkunde.**	frei	frei

Stundenplan.

Lehrplan II. **Unterabteilung.** **Winterschule.**

Stunde	Klasse	Montag	Dienstag	Mittwoch	Freitag	Samstag
				Vormittag.		
1.	V. 1.	Bibl. Geschichte	Religion	Bibl. Geschichte	Religion	Denkverse
2.	V. 1.	Lesen und Schreiben	Rechnen	Lesen und Schreiben	Rechnen	Lesen und Schreiben
3.	V. 1.	Rechnen	Schreiben und Lesen Aufsatz	Rechnen	Schreiben und Lesen Aufsatz	Rechnen
				Nachmittag.		
1.	V. 1.	Lesen und Schreiben Schönschreiben	Lesen und Schreiben Rechtschreiben	Lesen und Schreiben Schönschreiben	Lesen und Schreiben Rechtschreiben	Ansch.-Unterricht Heimatkunde
2.	V. 1.	Ansch.-Unterricht Heimatkunde	Ansch.-Unterricht Heimatkunde	Rechenübungen Lesen	Ansch.-Unterricht Heimatkunde	Lesen Rechenübungen
1/2	V. 1.	—	Singen	—	Singen	—

Stundenplan.

Lehrplan II. **Oberabteilung.** **Winterschule.**

Stunde	Klasse	Montag	Dienstag	Mittwoch	Freitag	Samstag
		Vormittag.				
1.	II. III.	Religion	Bibl. Geschichte	Religion	Bibl. Geschichte	Erklärung der hl. Evangelien
2.	II. III.	Lesen für Aufsatz	Rechnen	Aufsatz	Rechnen	Naturgeschichte
3.	II. III.	Rechnen	Geschichte	Rechnen	Geographie	Rechnen
		Nachmittag.				
1.	II. III.	Schönschreiben	Rechtschreiben	Naturkunde	Aufsatz	Rechtschreiben
2.	II. III.	Sprachlehre	Lesen	Sprachübungen	Rechenübungen Lesen	Lesen Rechenübungen
1/2	II. III.	—	Singen	—	Singen	—

Stundenplan.

Lehrplan II. — a) **Untere Abteilung.** — **Sommerschule.**

Stunde	Klasse	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
1.	V. I.	Religion und bibl. Geschichte	Lesen u. Schreiben Aufsatz	Anschauungsunterr. Heimatkunde	Religion und bibl. Geschichte	Lesen u. Schreiben Aufsatz	Lesen Schreiben
2.	V. I.	Rechnen	Rechnen	Rechnen	Rechnen	Rechnen	Rechnen
3.	V. I.	Lesen u. Schreiben Lesen u. Sprache	Schönschreiben	Lesen u. Schreiben Lesen u. Sprache	Anschauungsunterr. Heimatkunde	Schönschreiben	Lesen u. Schreiben Sprachübungen
4.	V. I.	frei	Lesen Sprachübungen	frei	Lesen u. Schreiben Schreiben u. Lesen	frei	frei
				b) **Obere Abteilung.**			
1.	II. III.	Rechnen	Religion und bibl. Geschichte	Rechnen	Rechnen	Religion	Rechnen
2.	II. III.	Lesen	Rechnen	Rechtschreiben	Sprachübungen	Rechnen	Rechtschreiben
3.	II. III.	Aufsatz	Schönschreiben	Sprachlehre	Geschichte u. Geogr.	Sprachlehre	Naturkunde
4.	II. III.	frei	Sprache	frei	Sprache	frei	frei

Mit einem in der Winterschule gelernten Liede wird der tägliche Unterricht geschlossen.

C. Lehrpläne.

Lehrplan I.

Für Schulen unter einer Lehrkraft.
(Ungeteilte Schule.)

1. Religionslehre und biblische Geschichte.

Bezüglich dieses Unterrichtsgegenstandes wird auf die besonderen hiefür von den kirchlichen Oberbehörden erlassenen Instruktionen verwiesen.

2. Deutsche Sprache.

Ziel.

Der Sprachunterricht hat den Zweck, die Kinder zu befähigen, die in der hochdeutschen Schriftsprache niedergelegten Gedanken richtig aufzufassen und die eigenen Gedanken in Rede und Schrift darzustellen.

Der Pflege der ethischen und nationalen Gesinnung ist besondere Beachtung zu schenken.

a) Anschauungsunterricht und Sprechen. Durch den Anschauungsunterricht soll die Geistes- und Sprachbildung der Kinder begründet werden. Die Kinder haben den aufgeführten Unterrichtsstoff kennen zu lernen, möglichst vielseitig aufzufassen und ihre hierbei gewonnenen Gedanken sprachrichtig vorzutragen.

Der Anschauungsunterricht dient im übrigen als Vorbereitung zum Unterrichte in Geographie, Geschichte und Naturkunde.

Im Sprechen ist Fertigkeit im sprachrichtigen, lautreinen, hochdeutschen Gedankenausdrucke zu erzielen.

b) Lesen. Ziel des Leseunterrichtes ist ein fließendes, lautreines, verständiges und ausdrucksvolles Lesen des Gedruck-

ten und Geschriebenen. In der Vorbereitungsklasse wird langsam und silbengemäß gelesen. In den folgenden Klassen hat sich die Fertigkeit im Lesen allmählich zu steigern, bis sie in den oberen Klassen zur vollen Geläufigkeit wird. Durch Wiedergabe des Gelesenen ist der Gedankenausdruck zu fördern und durch Aneignung des Inhaltes der Lesestücke sind die gewonnenen Kenntnisse zu erweitern und zu vertiefen.

c) Sprachlehre. Sie muß zu den übrigen Gebieten des Sprachunterrichtes in die engste Wechselbeziehung gebracht werden, da sie nicht als Selbstzweck, sondern als Mittel erscheint, das Sprachgefühl der Kinder insoweit zum Bewußtsein zu erheben, als dies zum Verständnisse und zur richtigen Anwendung der Sprache und namentlich zur Fertigung eines fehlerfreien Aufsatzes unerläßlich ist.

Die grammatischen Belehrungen und Übungen lehnen sich deshalb hauptsächlich an bestimmte Lesestücke an. Ein Eingehen auf die systematische Grammatik, sowie alles für praktische Zwecke bedeutungslose Formenwesen bleibt von dem Sprachlehrunterrichte in der Volksschule ausgeschlossen.

Die beigegebene Terminologie hat in allen Schulen des Regierungsbezirkes zur Anwendung zu kommen.

d) Rechtschreiben. Die Kinder müssen imstande sein, eine schriftliche Arbeit zu liefern, die frei ist von erheblichen Verstößen gegen die Rechtschreibung.

e) Aufsatz. Die Kinder sind zu befähigen, den Anforderungen des bürgerlichen Lebens in der korrekten schriftlichen Darstellung der Gedanken selbständig entsprechen zu können.

Vorbereitungsklasse.

1. Schuljahr.

Vereinigter Anschauungs-, Sprech-, Schreib- und Leseunterricht. Übung zur Bildung der Sprachorgane und stete Gewöhnung an die Schriftsprache. Anschauungs- und Sprechübungen.

Vorübungen im Schreiben.

Zerlegen kleiner Sätze in Wörter, der Wörter in Silben, der Silben in Laute und Wiederverbindung derselben.

Schreiblesen. Schreiben und Lesen sämtlicher Sprachlaute und ihrer Verbindungen zu Wörtern mit einfachem An- und Auslaute.

Lesen und Nachschreiben von kleinen Sätzen. Beim Sprechen und Lesen sind Sicherheit, Deutlichkeit, Lautrichtigkeit und Wohllaut Hauptforderniße.

Übertragung der Druck- in Schreibschrift.

Für den Gang des Unterrichtes ist die Fibel maßgebend.

Nachschreiben = Vorgesprochenes niederschreiben (wie es sich beim Schreibleseunterricht ergibt).

Der große Anfangsbuchstabe bei den Namen der Dinge und am Anfange des Satzes. Der Punkt.

Mündliche Wiedergabe gelesener und vorgesprochener Sätze im Anschlusse an die Fibel und den Anschauungsunterricht.

I. Klasse.

2. Schuljahr.

a) Anschauungs- und Sprechübungen. (Siehe Anschauungsunterricht.) Fortgesetzte Übung zur Gewöhnung an die Schriftsprache. — Nachlässiges, unreines und undeutliches Sprechen ist zu beseitigen. Freies Vortragen einiger durch den Lehrer erklärten Lesestücke und Gedichtchen.

b) Lesen. Deutliches, lautrichtiges, möglichst sinngemäßes Lesen kleiner zusammenhängender Lesestücke unter Einhaltung der für das zweite Schuljahr bestimmten Nummern.

Umlaut; zwei- und dreifache Aus- und Anlaute; Schärfung und Dehnung.

c) Sprachlehre. Übungen am reinen einfachen Satze zur Unterscheidung der Ding-, Geschlechts- und Eigenschaftswörter; Bildung der Mehrzahl beim Dingworte. Beantwortung leichter Fragen zur Bildung von Sätzen. (Was ist, wie ist das Ding?)

Der Übungsstoff wird den im ersten Schuljahre behandelten Stufen des Anschauungsunterrichtes entnommen. (Aufzählen der Dinge; Bezeichnung der Gattung. Aufsuchen der Eigenschaften und Ordnen der Dinge nach verschiedenen Gesichtspunkten.)

d) Rechtschreiben. Fortsetzung der Übungen im Abschreiben des Gedruckten. Umlaut und Konsonantenhäufung.

Unterscheidung von Selbst- und Mitlauten. Abteilen der Wörter nach Sprechsilben.

Hier und auf den folgenden Stufen werden die einschlägigen Wörter und Sätze (in der Fibel oder im Lesebuche) wiederholt gelesen, abgeschrieben und vom Lehrer diktiert. Das Geschriebene ist mit Hilfe des Buches von den Schülern zu verbessern. Kontrolle durch den Lehrer. Das Kopfbuchstabieren, silbenweise mit und ohne Anschauung.

e) Aufsatz. Mündliche Wiedergabe des Gelesenen und vorgesprochener ganz kleiner Erzählungen in kurzen Sätzen. Abschreiben und Niederschreiben von Sätzen nach Ergebnissen im Anschauungsunterrichte.

3. Schuljahr.

a) Anschauungs- und Sprechübungen. (Siehe Anschauungsunterricht.)

b) Lesen. Deutliches, lautrichtiges, sinngemäßes und wohllautendes Lesen mit Beachtung der Satzzeichen. Vermittlung des sachlichen Verständnisses der Lesestücke. Anleitung zur mündlichen Wiedergabe des Gelesenen nach seinem Hauptinhalte. Auswendiglernen und Vortragen passender Sprüche und Gedichte.

c) Sprachlehre. Übungen am reinen einfachen Satze, im Erkennen der Hauptsatzglieder (Satzgegenstand, Satzaussage, Satzband). Unterscheidung des Thätigkeitswortes und Gebrauch desselben in den Hauptzeiten, in der Personen- und Zahlbiegung. Aussagen in der That- und Leideform. Gebrauch des persönlichen Fürwortes als Satzgegenstand. (Personenunterschied.)

Übungen im Bilden und Zerlegen zusammengesetzter und abgeleiteter Wörter. (Stamm-, Vor- und Nachsilben).

Sätzebilden mündlich und schriftlich mit Benützung von Fragen. (Wer oder was thut oder leidet? Was thut, wie ist, was ist das Ding?) Der Frage- und Befehlsatz. Das Frage- und Ausrufzeichen.

Aufsuchen der Eigenschaften und Thätigkeiten, Bezeichnen der Gattung der Dinge u. a. m.

d) Rechtschreiben. Die Schärfung und Dehnung. Übungen in der Silbentrennung. Anwendung des Schlußpunktes, des Frage- und Ausrufzeichens.

Schreiben der Zahlen von eins bis zwanzig. Die Kinder des dritten Schuljahres schreiben alle vierzehn Tage eine Übung ins Heft.

Soweit thunlich, sind bei den Rechtschreibübungen der zweite und dritte Jahrgang zu vereinigen.

e) Aufsatz. Beantwortung von Fragen zur Bildung von Sätzen. (Was ist? — Wo ist? — Woraus ist? — Wie ist? — Was thut?)

Aufschreiben von Auswendiggelerntem. Niederschreiben von inhaltlich zusammenhängenden Sätzen (kleinen Erzählungen, Beschreibungen), wie sie beim Lese- oder Sachunterrichte bereits mündlich festgestellt und orthographisch vorbereitet wurden. (Fragen, Merkworte.)

Hier und auf den folgenden Stufen kommt derselbe Stoff, welcher im Anschauungsunterrichte, in der Heimatkunde, im Realienunterrichte, sowie beim Lesen behandelt wurde, auch für die Übungen in der Sprachlehre und im mündlichen und schriftlichen Gedankenausdrucke zur Verwendung.

Im dritten Schuljahre werden in jedem Monate zwei Aufsätzchen in das Heft geschrieben. (Name und Datum.)

II. Klasse.

4. und 5. Schuljahr.

a) Lesen. Sicheres, sinngemäß betontes und wohllautendes Lesen mit genauer Beachtung der Satzzeichen. Lateinische Druckschrift. Einführung in das Verständnis der Lesestücke und mündliche Wiedergabe des Hauptinhaltes derselben. Auswendiglernen und Vortragen von Gedichtchen und kleineren Prosastücken.

b) Sprachlehre. Übungen an erweiterten einfachen Sätzen im Erkennen der Nebensatzteile (Beifügung, Ergänzung, Umstand). Häufung von Satzteilen. Gebrauch der Steigerung der Eigenschaftswörter. Eigenschafts- und Thätigkeitswörter als stellvertretende Dingwörter. Anwendung der Fallbiegung des Ding- und Eigenschaftswortes und der bestimmenden und nichtbestimmenden Geschlechtswörter. Grund- und Ordnungszahlen. Gebrauch der Thätigkeitswörter in den verschiedenen Zeiten der bestimmten Aussageweise der That- und Leideform. Personenunterschied, Beugung und Gebrauch der persönlichen, zueignen-

den und hinweisenden Fürwörter. Gebrauch der auftretenden Verhältnis- und Umstandswörter. Die Hilfszeitwörter der Zeit.

Umänderung der Sätze in die verschiedenen Satzformen. (Erzähl-, Frage-, Wunsch-, Befehl- und Ausrufesätze.) Übungen im Bilden und Zerlegen zusammengesetzter und abgeleiteter Wörter.

Das Zeichensetzen, soweit es sich aus der Satzlehre ergibt. Mündliche und schriftliche Übungen im Sätzebilden.

c) Rechtschreiben. Übungen im Gebrauche der Lautzeichen: qu, x, y, c, ch, ph und ti (= zi). Übungen mit ähnlich- und gleichlautenden Wörtern. Großschreibung der Fürwörter in Briefen, der von Personennamen abgeleiteten Eigenschaftswörter und der von Ortsnamen abgeleiteten Wörter auf „er“. Der Beistrich bei Häufungen von Satzteilen. Abschreiben des Gedruckten; Diktieren des Abgeschriebenen. Die Übungen erfolgen in Gruppen.

Zahlenschreiben in Worten von eins bis hundert. Fleißiges Buchstabieren.

d) Aufsatz. Erzählungen, Beschreibungen, Vergleichungen; der kurze Inhalt von Lesestücken, welchen die Kinder mündlich richtig wiederzugeben befähigt worden sind, wird an der Hand von Fragen oder Merkworten aufgeschrieben. Niederschreiben gelernter Lesestücke.

Umbilden von kleinen Lesestücken nach Zahl, Person und Zeit. Kleine Briefe aus dem Lebenskreise der Kinder.

In der zweiten und dritten Klasse sind während des ganzen Schuljahres aus dem Rechtschreiben und dem Aufsatze monatlich je zwei Arbeiten unter Angabe des Datums der Herstellung in das Heft zu fertigen.

Aufsatz: 1. Aufsatz, am . . Mai 1898.

Rechtschreiben: 1. Übung, am . . Mai 1898.

III. Klasse.

6. und 7. Schuljahr.

a) Lesen. Geläufiges, sinngemäßes, wohllautendes Lesen. Einführung in das sachliche und sprachliche Verständnis der Lesestücke. Mündliche Wiedergabe des Hauptinhaltes des Gelesenen. Auswendiglernen und Vortragen von Gedichten.

b) Sprachlehre. Übungen am zusammengesetzten Satze.

Satzverbindung (der zusammengezogene Satz); Satzgefüge, einschlägige Bindewörter; Zeichensetzung. Übungen in der Erweiterung der Satzteile zu Nebensätzen und in der Zurückführung der Nebensätze auf Satzteile. Einführung in den Gebrauch der direkten und indirekten Rede. Gebrauch des beziehenden Fürwortes; Fallbiegung desselben. Anwendung der verschiedenen Zeitformen in der bestimmten und unbestimmten Aussageweise. Bildung der Mittelwörter und der Befehlsform, sowie der Grundformen des Thätigkeitswortes.

Fortgesetzte Übung in der Zusammensetzung und Ableitung der Wörter. Bildung kleiner Wortfamilien. Sämtliche Satzzeichen.

c) Rechtschreiben. Fortgesetzte Übungen mit gleich- und ähnlichlautenden Wörtern. Bei den Übungen sind Wörter mit schwieriger und eigentümlicher Lautbezeichnung (Eigenschaftswörter mit eingeschaltetem „t", das Mittelwort im dritten Grade) zu berücksichtigen. Der Gebrauch der Verhältniswörter. Belehrung über die allergewöhnlichsten Fremdwörter und Schreibung derselben.

Planmäßig geordnete Diktate nach vorgängiger Besprechung des Inhaltes, der Satzzeichen und der schwierigeren Wörter.

d) Aufsatz. Erzählungen, Beschreibungen, Vergleichungen in gesteigerter Schwierigkeit; schriftliche Angabe des Hauptinhaltes behandelter Lesestücke (auf Grund einer Skizze). Nachbilden von Lesestücken beschreibender und erzählender Art. Umwandlung einer Beschreibung in Briefform. Übertragung kleiner poetischer Lesestücke in Prosa. Anfertigung von Briefen. (Aus dem gewerblichen und landwirtschaftlichen Leben, auffällige Ereignisse des täglichen Lebens, Vorkommnisse in der Familie, merkwürdige Naturereignisse.) Äußere Form und Adresse bei den Briefen. Die gewöhnlichsten Geschäftsaufsätze. (Anzeigen, Zeugnisse, Rechnungen, Quittungen, Schuldscheine, Briefe.)

Anleitung zur Aufschreibung der Einnahmen und Ausgaben.

3. Schönschreiben.

Ziel.

Aneignung einer deutlichen, gefälligen und geläufigen Handschrift unter Pflege des Sinnes für Reinlichkeit, Regelmäßigkeit, Ordnung und Schönheit.

Vorbereitungsklasse.

1. Schuljahr.

Vorübungen für das Schreiben.

Die Vorübungen im Schreiben werden gleichzeitig neben den Anschauungs- und Sprechübungen betrieben.

Dieser Unterricht fällt vollständig mit dem Schreibleseunterricht zusammen. Kleine und große Buchstaben, Wörter und kleine Sätze — deutsch kurrent nach dem Gange der Fibel. Lineatur der Tafel Nr. I.

Der Buchstabe für den Laut, welchen die Kinder aus dem Worte herausgehört haben, wird an die Tafel geschrieben und in seinen Bestandteilen angeschaut und besprochen. Die Schüler fahren ihn in der Fibel nach, schreiben ihn in die Luft und dann auf die Tafel und zwar im Takte. Der neu eingeübte Buchstabe wird mit früher geübten verbunden gesprochen und geschrieben. Die Kinder haben ihr Geschriebenes stets auch zu lesen. Erst wenn auf diese Weise eine Stufe begründet ist, werden die Übungen in der Fibel gelesen und ab- und nachgeschrieben.

Schreiben der arabischen Ziffern.

Richtiges Legen der Tafel und der Hand, Haltung des Körpers und der Hand.

I. Klasse.

2. und 3. Schuljahr.

Fortgesetzte Übung der deutschen Kurrentbuchstaben vorzugsweise auf Papier (mit Lineatur Nr. 1 und 2).

Die arabischen Ziffern. — Taktschreiben.

Die einzelnen Buchstaben sind in genetischer Reihenfolge vorzuführen. Bei jeder neuen Buchstabengruppe werden vorher die treffenden Grundformen geübt.

II. Klasse.

4. und 5. Schuljahr.

Die deutsche Kurrentschrift auf Papier mit Lineatur Nr. 3. Im fünften Schuljahre: Schreiben der lateinischen Schrift. (Lineatur Nr. I.)

III. Klasse.

6. und 7. Schuljahr.

Die deutsche Schrift. Lineatur Nr. 4 im sechsten Schuljahre, Lineatur Nr. 5 im siebenten Schuljahre.

Der Schreibunterricht muß mit praktischem Inhalt erfüllt werden; er hat den orthographisch-grammatischen Formunterricht zu unterstützen und den Schüler zur Anfertigung der vom Leben geforderten Formen des schriftlichen Verkehrs anzuleiten.

Die lateinische Schrift und die römischen Zahlzeichen. Lineatur Nr. II.

4. Rechnen.

Ziel.

Auf Anschauung gegründete Einsicht in die Zahl und Zahlenverhältnisse, sowie Sicherheit, Fertigkeit und Selbständigkeit in der mündlichen und schriftlichen Lösung von Rechenaufgaben, wie solche im gewöhnlichen Leben vorkommen.

Disziplinierung des jugendlichen Geistes durch Nötigung zur ruhigen Sammlung der Gedanken, zur festen Richtung des Willens auf ein bestimmtes Ziel und zur Stetigkeit und Ausdauer im logischen Denken.

Vorbereitungsklasse.

1. Schuljahr.

1. Zahlenraum von 1—10. Aufbauen, Zerlegen, Vervielfachen, Messen und Teilen und Schreiben der Zahlen. Die Grundrechnungsarten mündlich und schriftlich.

2. Das schriftliche Rechnen, das der Ausführung nach ganz mit dem mündlichen zusammenfällt, beschränkt sich darauf, daß

die Rechengeschäfte mit Anwendung der Ziffern und Rechenzeichen (+, —, ×, in, =) von den Kindern dargestellt werden.

Das Teilungszeichen „:" (= geteilt durch) mit nachgesetztem Teiler wird erst im vierten Schuljahre gebraucht. Bis dahin kommt das Wörtchen „in" oder der Teilungsstrich in Anwendung.

3. Auf jeder Stufe sind Aufgaben mit angewandten Zahlen zu geben.

I. Klasse.

2. Schuljahr.

1. Zahlenraum von 1—20. Aufbauen und Schreiben der Zahlen.

Die Ausdrücke „Zehner und Einer" sind zum Verständnisse zu bringen. Häufige Übungen im Auflösen und im Zusammenfassen.

2. Zerlegen (Zerfällen), Vergleichen und Unterscheiden der Zahlen. Die Grundrechnungsarten mündlich und schriftlich.

3. Darstellung des mündlich Ausgeführten in Ziffern und Rechenzeichen.

4. Kennenlernen der in diese Zahlenreihe fallenden gebräuchlichsten Münzen, Maße und Gewichte.

Das Ein-, Zwei-, Fünf-, Zehn- und Zwanzigpfennigstück; das Ein-, Zwei-, Fünf-, Zehn- und Zwanzigmarkstück, (Krone, Doppelkrone); das Meter, (Decimeter), Liter, Pfund, Kilogramm werden durch Vorzeigen und Benennen kennen gelernt und in Anwendung gebracht.

5. Vermischte und angewandte Aufgaben sind auf jeder Stufe des Unterrichtes zu geben.

3. Schuljahr.

1. Zahlenraum von 1—100. Klarlegung des Zehnersystems. Lesen und Schreiben der Zahlen. Vergleichen und Bestimmen der Stellenwerte.

Anschaulicher Aufbau der Zehner. Bilden der Zahlenreihe durch Zusammenfassen der Einer in Zehner. Auflösen der reinen und der mit Einern verbundenen Zehner in Einer.

2. Zerlegen (Zerfällen) jeder einzelnen Zahl in die Grundzahlen. Die Grundrechnungsarten mündlich und schriftlich. Übung derselben in Verbindung miteinander.

Das Einmaleins darf nicht gegeben, sondern muß schrittweise entwickelt werden. Zweckmäßige Einordnung der Einmaleinsreihen und feste Einprägung des Einmaleins in und außer der Reihe. Im kleinen Einmaleins haben die Kinder volle Sicherheit und Schlagfertigkeit zu erreichen.

Die Übungen im Enthaltensein und Teilen bleiben im Bereiche des kleinen Einmaleins.

3. Als schriftliche Beschäftigung wird wie bisher das mündliche Verfahren in Ziffern und Rechenzeichen dargestellt. Im Zusammenzählen und Abziehen tritt jedoch auch die beim schriftlichen Rechnen übliche Anschreibeform und Berechnungsweise mit Beisetzung der Rechenzeichen ein. Beim Abziehen wird das Borgen geübt.

4. Die Bezeichnungen: Posten, Summe; Vollzahl, Abzugszahl, Rest, Unterschied werden kennen gelernt und gebraucht.

5. Zur Anschauung und Anwendung kommen Mark und Pfennige, Meter und Centimeter, Hektoliter und Liter, Zentner und Pfund, das Kilogramm; Zeiteinteilung: Jahre, Monate, Wochen, Tage, Stunden, Minuten. — Das Dutzend und Schock.

6. Vermischte und angewandte Aufgaben auf jeder Stufe des Unterrichtes.

II. Klasse.

4. Schuljahr.

1. Zahlenraum von 1—1000. Klarlegung des Zehnersystems. Lesen und Schreiben der Zahlen. Vergleichen und Bestimmen der Stellenwerte.

Aufbau mit Hundertern, dann mit Hundertern und Zehnern, endlich mit Einern.

2. Die Grundrechnungsarten mündlich und schriftlich.

3. Mündlich: Zusammenzählen und Abziehen ein- und zweistelliger Zahlen. Bilden von Zahlenreihen durch Zusammenzählen und Abziehen der Grundzahlen.

Multiplizieren zweistelliger Zahlen mit einstelligen und umgekehrt. Teilen der Zahlen bis 200 durch 2, bis 300 durch 3 u. s. f. bis 1000 durch 10. — Teilen der Zahlen von 1—1000 durch jede Grundzahl.

Die Zahlen von 11—20 werden mit 2, 3, 4—10 multipliziert und die Produkte mit den genannten Grundzahlen dividiert. Das große Einmaleins mit 11, 12, 15, 16, 18 ist einzuprägen.

4. Schriftlich: Die vier Grundrechnungsarten mit reinen und einfach benannten Zahlen nach den üblichen Berechnungsformen. Beim Teilen wird das Zeichen „:" (geteilt durch) mit nachgesetztem Teiler gebraucht. Multiplizieren und Dividieren mit ein- und zweistelligem Multiplikator und Divisor.

5. Die Benennungen: Zusammenzählen (Addieren) u. s. w. werden kennen gelernt (Siehe Terminologie); doch werden die in Klammern aufgeführten Benennungen in der Schule beim Rechnen in der Regel nicht angewendet.

6. Beginn des Anschauungskurses für die Bruchlehre. Entstehung und Darstellung des gemeinen Bruches. Verwandeln des Ganzen in Halbe, Viertel, Achtel; Drittel, Sechstel, Neuntel; Fünftel, Zehntel; Siebentel und umgekehrt.

7. Abteilung des Meters bis zum Millimeter, des Kilogramms bis zum Gramm; das zehnteilige Papiermaß und die Zählmaße.

8. Meter, Dezimeter, Centimeter, Mark und Pfennige, Hektoliter und Liter werden in Decimalbruchform geschrieben und gelesen.

9. Vermischte und angewandte Aufgaben auch mit Schlüssen von der Mehrheit auf die Mehrheit (letztere nur mündlich).

5. Schuljahr.

1. Unbegrenzter Zahlenraum.

Aufbau (bis zum Zehntausender) in Tausendern; dann werden die Hunderter, hierauf die Zehner und endlich die Einer dazugenommen. In ähnlicher Weise bis zur Million.

2. Fortgesetzte Übung im Schreiben und Lesen der Zahlen. Feste Einprägung der Stellenwerte.

Abteilen der Zahlen in Gruppen zu je drei Ziffern, die durch angemessene Zwischenräume (nicht durch Kommata) voneinander getrennt werden. (28 605 376).

3. Die Grundrechnungsarten mit reinen und einfach benannten Zahlen mündlich und schriftlich.

4. Mündlich werden zweistellige Zahlen (leichtere Beispiele) miteinander multipliziert und die Übungen im Dividieren mit den Zahlen 11—20 als Divisoren fortgesetzt. (Ohne Reste.)

5. Schriftliches Multiplizieren und Dividieren mit drei- und mehrstelligem Multiplikator und Divisor.

6. Kenntnis des Münz-, Maß- und Gewichtssystems (mit Ausschluß des Flächen- und Körpermaßes).

Systematische Zusammenstellung sämtlicher Mehrheiten und Teile vom Meter, Liter und Gramm unter den Benennungen deca, hekto, kilo, bezw. deci, centi, milli.

Anschreiben und Lesen in Decimalbruchform, Resolvieren und Reduzieren.

Schriftlich wird beim Reduzieren auch das Dezimalkomma angewendet. (349 ₰ = 3,49 ℳ).

7. Die Grundrechnungsarten mit mehrfach und ungleich benannten Zahlen (mit Ausschluß der Flächen- und Körperberechnungen).

Schriftlich sind beim Zuzählen, Abziehen und Multiplizieren (mit einer ganzen Zahl als Multiplikator) die mehrfach benannten Zahlen auch in Decimalbruchform darzustellen, beim Dividieren in die niederste der gegebenen Benennungen aufzulösen.

8. Umwandlung gemischter Zahlen in unechte Brüche und umgekehrt. Zusammenzählen und Abziehen gleichnamiger Brüche; Multiplizieren und Dividieren gemeiner Brüche durch ganze Zahlen.

Übungen mit Markbrüchen: 50, 25, 75, 20, 40, 60, 80, 30, 70 90 ₰ werden als $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{3}{4}$ ꝛc. Mark gerechnet.

9. Angewandte Aufgaben, darunter Schlußrechnungen mündlich und schriftlich.

Beim schriftlichen Rechnen darf nur der Zweisatz in Anwendung kommen.

III. Klasse.

6. und 7. Schuljahr.

1. Die Grundrechnungsarten mit mehrfach und ungleich benannten Zahlen. – Durchschnitts- und Zeitrechnung.

2. Lesen und Schreiben der Decimalbrüche. Anwendung derselben auf die Münzen, Maße und Gewichte. Die Rechnungsarten mit der reinen, benannten und angewandten Decimalzahl.

3. Erweitern und Kürzen der Brüche. Die Rechnungsarten mit gemeinen Brüchen mit Beschränkung auf das im Leben Vorkommende. Die leichten Fälle im Verwandeln der gemeinen Brüche in Decimalbrüche und umgekehrt.

4. Schlußrechnungen ohne Brüche und mit Brüchen in einfachen und zusammengesetzten (bis zu 5 Gliedern), geraden und entgegengesetzten Verhältnissen aus dem Gebiete der Prozent-, Gewinn-, Verlust-, Zins- und Teilungsrechnung.

Die im Verkehrsleben häufig vorkommenden Prozentsätze: 2, 4, 5, 10, 12½, 16⅔, 20, 25, 33⅓, 40, 50, 66⅔, 75, 100 sind auch als Teile vom Hundert (und somit vom Kapitale) aufzufassen.

5. Die Flächen- und Körpermaße; das metrische Feldmaß; das Holzmaß. — Berechnung rechtwinkeliger Flächen und Körper.

6. Zusammenhang der metrischen Längen-, Flächen-, Körper- und Hohlmaße und der Gewichte.

5. Realien.

a) Anschauungsunterricht.

Ziel.

Vorbereitung des in die Schule neuaufgenommenen Kindes auf die allmählich eintretenden weiteren Lehrgegenstände, besonders auf die Realien, durch Übung und Schärfung der Sinne, durch Verdeutlichung, Berichtigung, Erweiterung, Ordnung und Zusammenfassung der bereits gewonnenen Anschauungen und Vorstellungen unter steter Bezugnahme auf die Bildung des Gemütes und Willens, sowie durch Entwicklung des Sprach- und Darstellungsvermögens.

Vorbereitungsklasse.

1. Schuljahr.

1. Schule. Belehrung über die Schulordnung und Einübung in dieselbe. Dinge im Schulzimmer, Zeigen und Benennen derselben.

Verhalten der Kinder in der Schule.

2. Elternhaus. Äußere Teile des Hauses. Räume in demselben; Familie: Eltern, Geschwister, Dienstboten.

Verhalten der Kinder zu Hause.

3. Kirche: Inneres und Äußeres.

Verhalten der Kinder in der Kirche.

I. Klasse.

2. Schuljahr.

1. Der Mensch. Hauptteile des menschlichen Körpers. Die Sinne. Sorge für die Gesundheit.

Verhalten gegen Erwachsene, Greise, Gebrechliche u. s. w.; Dienstboten, Nachbarn.

2. Beschäftigungen der Menschen. Berufsarten. Handwerker. Dinge in der Werkstätte.

3. Haustiere. Ihre Wohnungen, ihr Futter, Nutzen derselben.

Verhalten gegen die Tiere.

Naturgeschichtliches über Pferd, Rind, Hund, Katze; Hühner und Gänse.

4. Die Zeiteinteilung: Jahr, Monat, Woche, Tag und Stunde. (Uhr.) Sonne, Mond und Sterne.

3. Schuljahr.

1. Der Wohnort: Die wichtigsten Gebäude, deren Zweck; die weltliche und geistliche Obrigkeit im Dorfe.

2. Garten, Feld und Wald. Bäume, Sträucher, Kräuter, Gräser, Blumen, Früchte. — Schonung der Pflanzen. — Garten- und Feldgeräte.

3. Tiere in Feld und Wald. Berg und Thal; Quelle und Bach.

4. Naturgeschichtliche Betrachtung über einzelne Feld- und Waldtiere.

5. Die Zeit: Jahres- und Festzeiten.

6. Die Straße. Allee. Kilometerstein. Wegweiser.

Heimatkunde.

Ziel.

Kenntnis der Heimat und Weckung der Liebe zur Heimat durch die Betrachtung derselben in geographischer, geschichtlicher und naturkundlicher Hinsicht. Gewinnung der geographischen Grundbegriffe; Einführung in das Kartenverständnis.

II. Klasse.

4. und 5. Schuljahr.

1. Der Heimatort: Orientierung im Schulzimmer nach den vier Himmelsgegenden. Bestimmen einiger Gegenstände im Schulzimmer und Gebäude im Orte, sowie einiger Ortschaften nach den vier Himmelsgegenden.

Plan des Schulortes: Hauptstraßen, Bach, Fluß 2c.

2. Heimatflur: Entwicklung der geographischen Begriffe.

a) Bodengestaltung: Ebene, Anhöhe, Berg (Fuß, Abhang, Gipfel), Gebirg, Thal, Wasserscheide; Fruchtbarkeit des Bodens: Getreideland, Wiese, Acker, Waldung, Sumpf, Moor.

b) Gewässer: Quelle, Bach, Fluß, Strom (Ursprung, Lauf, Bett, Mündung). — Weiher, Teich, See, Meer; Insel.

c) Wohnort: Einöde, Weiler, Dorf, Markt, Stadt.

d) Bevölkerung: Beschäftigung, Verkehrsmittel; geistliche und weltliche Vorgesetzte.

3. Amtsbezirk mit Beschränkung auf das Notwendigste.

4. Oberpfalz als Teil von Bayern nach gegebenen Hauptgesichtspunkten.

Außerdem im fünften Schuljahre noch:

5. Bayern: Lage, Grenzen, Klima, Bodengestaltung, Gewässer; Einteilung, wichtigste Städte, Produkte; Bevölkerung, deren Hauptbeschäftigung. Verkehrswege.

Der Grundriß des Schulzimmers und das Bild des Schulortes sind vom Lehrer zu fertigen.

Geographie.

Ziel.

Kenntnis des engeren und weiteren Vaterlandes und des Wichtigsten von Europa, sowie übersichtliche Kenntnis der anderen Erdteile unter Hervorhebung der Wechselbeziehungen zwischen Land und Volk und steter Pflege der Vaterlandsliebe.

Verständnis der aus der Gestalt, Stellung und Bewegung der Erde hervorgehenden naheliegenden Erscheinungen.

III. Klasse.

6. und 7. Schuljahr.

1. Deutschland: Lage, Grenzen, Größe, Bodengestaltung, Gewässer; Staaten und deren Hauptstädte. — Die Nachbarstaaten des deutschen Reiches.

2. Europa: Grenzen, Gewässer und Bodengestaltung; Reiche und deren Hauptstädte.

3. Überblick über die Erde am Globus; Gestalt und Bewegung der Erde; Tages- und Jahreszeiten (ohne nähere Begründung). Fixstern, Planet, Komet. Auf den Planigloben Lage und Namen der Erdteile und Weltmeere. Hinweis auf die deutschen Kolonialgebiete. — Palästina nach Maßgabe der biblischen Geschichte.

4. Wiederholung von Bayern.

b) Geschichte.

Ziel.

Kenntnis der merkwürdigsten Persönlichkeiten, Ereignisse und Kulturzustände aus der Geschichte und zwar vorzugsweise aus der deutschen, dann speciell aus der bayerischen Geschichte.

Bildung des sittlichen Urteils; Begeisterung für Großes und Edles; Veredlung des Willens und Charakters. Weckung und Pflege der Liebe zum Vaterlande und angestammten Herrscherhause.

II. Klasse.

4. und 5. Schuljahr.

1. Geschichtliche Thatsachen, die sich anknüpfen an die Orte Regensburg, Trausnitz im Thale, Neunburg v./W., Kastl u. s. w.

2. Verbreitung des Christentums in Bayern. — Karl der Große (Thassilo). — Die Welfen Heinrich X. und XII. — Scheyern und Wittelsbach. — Otto von Wittelsbach. — Ludwig der Bayer. — Max III., der Vielgeliebte.

Bayerns Regenten von 1806 bis zur Gegenwart.

III. Klasse.

6. und 7. Schuljahr.

Haushalt und Lebensweise der alten Deutschen. — Karl der Große, seine Regieruug. — Luitpold der Schyre. — Heinrich der Finkler. — Friedrich Barbarossa. — Kreuzzüge. — Rudolf von Habsburg. — Der Vertrag zu Pavia; Lostrennung der Pfalz. — Albrecht der Weise. — Erfindung des Schießpulvers und der Buchdruckerkunst. — Der 30jährige Krieg. 1623 und 1628. — Karl Theodor. Wiedervereinigung der Pfalz mit Bayern. — Die französische Revolution. — Die Jahre 1806, 1809, 1812, 1813, 1815. — Bayerns Regenten von 1806 bis zur Gegenwart.

1870/71, der deutsch-französische Krieg. — Kaiser Wilhelm I.

c) Naturkunde.

Ziel.

Kenntnis des Nötigsten über Bau und Pflege des menschlichen Körpers; Kenntnis der wichtigsten Tiere, Pflanzen und Mineralien nach ihren charakteristischen Merkmalen, und ihrer Bedeutung im Haushalte der Natur, sowie in Beziehung auf den Menschen.

Verständnis der einfachsten und in das häusliche und gewerbliche Leben am meisten eingreifenden Naturerscheinungen.

Schärfung der Beobachtungsgabe und der Denkkraft; Weckung des Sinnes für Naturschönheit; Veredlung des Gemütes, insbesondere des Mitgefühles für das lebende Mitgeschöpf; Pflege der religiösen Gesinnung.

II. Klasse.

4. und 5. Schuljahr.

a) Naturgeschichte. Der menschliche Körper: Knochengerüste, Muskeln, Körperpflege.

Frühling und Sommer: Star, Maikäfer, Kohlweißling, Schnecke; Apfelbaum, Haselstrauch, Kartoffel, Roggen.

Herbst und Winter: Fledermaus, Hund, Hausmaus, Pferd, Rind, Schwein; Eule, Schwalbe, Specht, Gans; Eidechse, Karpfen, Spinne.

Sandstein, Kreide, Schiefer, Salz.

Von dieser für zwei Jahrgänge angesetzten Zahl von Tieren, Pflanzen 2c. ist in jedem Jahre nur die Hälfte mit beiden Jahrgängen zu behandeln.

b) Naturlehre. Besprechung oft wiederkehrender meteorologischer Erscheinungen, wie Nebel, Wolken, Regen, Regenbogen; Tau, Reif, Eis, Schnee; Gewitter.

III. Klasse.

6. und 7. Schuljahr.

a) Naturgeschichte: Der menschliche Körper: Nerven. Sinneswerkzeuge und Sinne; Verdauung. Atmung. Körperpflege.

Frühling und Sommer: Die Obstbäume, Laub- und Nadelbäume; einige Arznei- und Giftpflanzen; Flachs; einige Klee- und Getreidearten; Steinpilz und Fliegenschwamm.

Herbst und Winter: Steine und Erden im Haushalte der Natur. Orang-Utan, Maulwurf, Igel, Marder, Hase, Löwe, Elefant, Renntier, Kamel, Walfisch; Zugvögel; Kupfernatter; Aal, Hecht, Hering; schädliche und nützliche Insekten; Biene, Krebs, Trichine; einige brennbare Mineralien; Gold und Silber; Nickel und Kupfer, Eisen.

Einordnung des aus der Naturgeschichte Behandelten in das System.

Von dieser für zwei Jahrgänge angesetzten Anzahl von Tieren, Pflanzen 2c. ist in jedem Jahre nur die Hälfte mit beiden Jahrgängen zu behandeln.

b) **Naturlehre:** Die **Luft.** Schwere und Druck der Luft. Atmen und Trinken. Barometer, Pumpbrunnen, Wind, Blasebalg. Gesundheitsregeln.

Die Wärme: Wärmeleiter, Ausdehnung der Körper, Thermometer. — Wage, Zange, Karren.

Der Schall: Entstehung und Fortleitung.

Das Licht: Verbreitung, Geschwindigkeit, Schatten, Regenbogen.

Die Elektricität: Gewitter, Blitzableiter; Verhaltungsmaßregeln.

Auf **zwei Jahrespensen** zu verteilen.

6. Gesang.

Ziel.

Bildung des Ohres zur Auffassung von einfachen Tongebilden und der Stimmorgane zur Hervorbringung eines schönen, wohllautenden Tones; Erwerb eines Schatzes von Liedern religiösen, patriotischen und geselligen Inhaltes.

Vorbereitungs- und I. Klasse.

1., 2. und 3. Schuljahr.

Übungen im Singen von Tönen und leichten Intervallen, angegeben durch Vorsingen oder Vorspielen.

Der Tonumfang soll eine Quinte betragen, später eine Oktave. Der Lehrer kann jährlich drei entsprechende Lieder wählen, z. B. Kuckuck, Kuckuck — Winter, ade — Fuchs, du hast — O Frühlingszeit — Alle Jahr wieder kommt das Christuskind — Jesus, der Kinderfreund 2c. 2c.

II. und III. Klasse.

4., 5., 6. und 7. Schuljahr.

Vorübungen wie auf der unteren Stufe. Einstimmige leichte Lieder (religiöse, Vaterlands- und Volkslieder).

Während der ganzen Schulpflicht müssen die Kinder wenigstens zehn Lieder singen lernen.

Die Nationalhymne müssen die Schüler der Oberklasse auswendig singen können.

In protestantischen Schulen ist bezüglich des Kirchengesanges nach den Anordnungen des Konsistoriums zu verfahren.

7. Zeichnen.

(Als fakultativer Unterrichtsgegenstand.)

Ziel.

Bildung des Auges für richtige Auffassung und der Hand zu möglichst getreuer Darstellung einfacher Formen unter Pflege des Sinnes für Regelmäßigkeit, Ordnung und Schönheit.

Vorbereitungsklasse.

Das Zeichnen steht im Dienste des Anschauungs- und Schreibleseunterrichts.

I. Klasse.

In Verbindung mit dem Anschauungsunterrichte auf die Tafel.

II. Klasse.

Linien, deren Teilung; die geraden Linien in verschiedenen Richtungen. Figuren aus senkrechten, wagrechten und schiefen Linien.

III. Klasse.

Zusammengesetzte gradlinige Figuren. — Figuren mit gebogenen Linien: Werkzeuge, Geräte ꝛc., Rosetten, Sternformen.

8. Weibliche Handarbeiten.

Ziel.

Der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten soll die Schülerinnen befähigen, die in der Haushaltung vorkommenden einfachen Arbeiten mit Nadel und Schere selbst zu besorgen; er soll die Mädchen frühzeitig an nützliche Thätigkeit, Ausdauer, Geduld und Genauigkeit gewöhnen und den Sinn für Sparsamkeit, Ordnung und Wohlanständigkeit pflegen.

Vorbereitungs- und I. Klasse.

1., 2. und 3. Schuljahr.

Benennung, Beschreibung und Übung der Handbewegungen. Anfangsmasche, rechte und linke Masche. Strickübungsstreifen. Strumpfstricken.

II. und III. Klasse.

4., 5., 6. und 7. Schuljahr.

Anwendung der Strickmaschen und Strickflächen auf Nutzgegenstände (Strümpfe ꝛc.); Teile des Strumpfes, Fersenschluß und Schlußabnehmen. Anstricken der Strümpfe. Vorübungen zum Nähen (am Nähtuch). Säumen. Ausbessern der Wäsche. Belehrung über Stoff.

9. Turnen.

Ziel.

Planmäßige Entwicklung der körperlichen Anlagen und Kräfte der Schüler zur Förderung ihrer Gesundheit und zur Gewandtheit und Leichtigkeit in den Bewegungen.

Erziehung zum Anstande, zur Aufmerksamkeit, zum Gehorsame und zur Entschlossenheit des Willens.

Vorbereitungs- und I. Klasse.

Gewöhnung der Kinder an richtiges Sitzen, Aufstehen, Stehen und eine richtige Haltung; ruhiges Heraustreten aus der Bank, sicheres Auftreten u. s. w. Belehrung über das Grüßen. Arm- und Fußbewegungen.

II. und III. Klasse.

Atmungsübungen. Einfache Freiübungen der Arme, des Rumpfes, der Beine.

Wo das Turnen nach Maßgabe der bestehenden örtlichen Verhältnisse eingeführt ist, gilt es für die Knaben als obligatorischer Gegenstand und hat dann nach einem bestimmten Lehrplan zu geschehen.

Einführung von Turnspielen, wo die örtlichen Verhältnisse es gestatten.

10. Obstbaumzucht.

II. und III. Klasse.

Die auf Obstbau bezüglichen Lesestücke werden besprochen und daran Erklärungen geknüpft. Das Wichtigste des theoretischen und praktischen Unterrichtes in Verbindung mit dem naturkundlichen Unterrichte.

Wo es thunlich ist, sollen die Knaben zum Andenken an die erste hl. Kommunion oder Konfirmation aus dem Schulgarten ein Bäumchen mit der Verpflichtung erhalten, dasselbe zu setzen und sorgfältig zu pflegen.

11. Gesundheitspflege.

Vorbereitungs- und I. Klasse.

Auf dieser Stufe schließt sich die Gesundheitslehre an den Anschauungsunterricht an.

Kleine Erzählungen führen das Verhalten der Kinder vor: Anleitung zur Ordnung und Reinlichkeit; Mäßigkeit im Essen und Trinken, Vorsicht beim Klettern, Springen, Baden; Warnung vor Mißhandlung anderer Kinder; Genuß unreifen Obstes; Vorsichtsmaßregeln für Aug und Ohr.

II. und III. Klasse.

Wiederholung der allgemeinen Gesundheitsregeln, namentlich bei besonderen Anlässen.

Belehrungen über die Gesundheitspflege anschließend an den Unterricht in der Naturkunde. Gebrauch der Arzneikräuter. Vorsichtsmaßregeln bei ansteckenden Krankheiten. Pflichterfüllung und fleißige Arbeit.

Lehrplan II.

Für Schulen mit zwei oder drei Lehrkräften.

(Zwei- und dreiteilige Schule.)

---

1. Religionslehre und biblische Geschichte.

Bezüglich dieses Unterrichtsgegenstandes wird auf die besonderen hiefür von den kirchlichen Oberbehörden erlassenen Instruktionen verwiesen.

2. Deutsche Sprache.

Ziel.

Der Sprachunterricht hat den Zweck, die Kinder zu befähigen, die in der hochdeutschen Schriftsprache niedergelegten Gedanken richtig aufzufassen und die eigenen Gedanken in Rede und Schrift darzustellen.

Der Pflege der ethischen und nationalen Gesinnung ist besondere Beachtung zu schenken.

a) Anschauungsunterricht und Sprechen. Durch den Anschauungsunterricht soll die Geistes- und Sprachbildung der Kinder begründet werden. Die Kinder haben den aufgeführten Unterrichtsstoff kennen zu lernen, möglichst vielseitig aufzufassen und ihre hiebei gewonnenen Gedanken sprachrichtig vorzutragen.

Der Anschauungsunterricht dient im übrigen als Vorbereitung zum Unterrichte in Geographie, Geschichte und Naturkunde.

Im Sprechen ist Fertigkeit im sprachrichtigen, lautreinen, hochdeutschen Gedankenausdrucke zu erzielen.

b) Lesen. Ziel des Leseunterrichtes ist ein fließendes, lautreines, verständiges und ausdrucksvolles Lesen des Gedruckten und Geschriebenen. In der Vorbereitungsklasse wird langsam und silbengemäß gelesen. In den folgenden Klassen hat sich die Fertigkeit im Lesen allmählich zu steigern, bis sie in den oberen Klassen zur vollen Geläufigkeit wird. Durch Wiedergabe des

Gelesenen ist der Gedankenausdruck zu fördern, und durch Aneignung des Inhaltes der Lesestücke sind die gewonnenen Kenntnisse zu erweitern und zu vertiefen.

c) Sprachlehre. Sie muß zu den übrigen Gebieten des Sprachunterrichtes in die engste Wechselbeziehung gebracht werden, da sie nicht als Selbstzweck, sondern als Mittel erscheint, das Sprachgefühl der Kinder insoweit zum Bewußtsein zu erheben, als dies zum Verständnisse und zur richtigen Anwendung der Sprache und namentlich zur Fertigung eines fehlerfreien Aufsatzes unerläßlich ist.

Die grammatischen Belehrungen und Übungen lehnen sich deshalb hauptsächlich an bestimmte Lesestücke an. Ein Eingehen auf die systematische Grammatik, sowie alles für praktische Zwecke bedeutungslose Formenwesen bleibt von dem Sprachlehrunterrichte in der Volksschule ausgeschlossen.

Die beigegebene Terminologie hat in allen Schulen des Regierungsbezirkes zur Anwendung zu kommen.

d) Rechtschreiben. Die Kinder müssen imstande sein, eine schriftliche Arbeit zu liefern, die frei ist von erheblichen Verstößen gegen die Rechtschreibung.

e) Aufsatz. Die Kinder sind zu befähigen, den Anforderungen des bürgerlichen Lebens in der korrekten schriftlichen Darstellung der Gedanken selbständig entsprechen zu können.

Vorbereitungsklasse.

1. Schuljahr.

Vereinigter Anschauungs-, Sprech-, Schreib- und Leseunterricht. Übung zur Bildung der Sprachorgane und stete Gewöhnung an die Schriftsprache. Den Stoff hiezu bieten die Anschauungs- und Sprechübungen.

Vorübungen im Schreiben.

Zerlegen kleiner Sätze in Wörter, der Wörter in Silben, der Silben in Laute und Wiederverbindung derselben.

Schreiblesen. Schreiben und Lesen sämtlicher Sprachlaute und ihrer Verbindungen zu Wörtern mit einfachem An- und Auslaute.

Lesen und Nachschreiben von kleinen Sätzen. Beim Sprechen und Lesen sind Sicherheit, Deutlichkeit, Lautrichtigkeit und Wohllaut Hauptererfordernisse.

Übertragung der Druck- in Schreibschrift.

Der große Anfangsbuchstabe bei den Namen der Dinge und am Anfange des Satzes. Der Punkt.

Mündliche Wiedergabe gelesener und vorgesprochener Sätze im Anschlusse an die Fibel und den Anschauungsunterricht.

I. Klasse.

2. Schuljahr.

a) Anschauungs- und Sprechübungen. Fortgesetzte Übung im klaren, richtigen Sprechen in Sätzen bei allen Unterrichtsgegenständen. Freies Vortragen einiger durch den Lehrer erklärten Lesestücke und Gedichtchen.

b) Lesen. Deutliches, lautrichtiges, sinngemäßes, wohllautendes Lesen kleiner zusammenhängender Lesestücke.

Umlaut. Zwei- und dreifache An- und Auslaute; Schärfung und Dehnung.

c) Sprachlehre. Übungen am reinen einfachen Satze zur Unterscheidung der Ding-, Geschlechts- und Eigenschaftswörter. Bildung der Mehrzahl beim Dingworte. Beantwortung leichter Fragen zur Bildung von Sätzen. (Was ist, wie ist das Ding?)

Für die Sprachlehre und den Aufsatz wird der Übungsstoff in diesem Schuljahre in der Regel den im ersten Schuljahre behandelten Stufen des Anschauungsunterrichtes entnommen. (Aufzählung der Dinge; Bezeichnung der Gattung. Aufsuchen der Eigenschaften und Ordnen der Dinge nach verschiedenen Gesichtspunkten.)

d) Rechtschreiben. Fortsetzung der Übungen im Abschreiben des Gedruckten. Umlaut und Konsonantenhäufung. Unterscheidung von Selbst- und Mitlauten. Abteilen der Wörter nach Sprechsilben.

Hier und auf den folgenden Stufen werden die einschlägigen Wörter und Sätze (Fibel oder Lesebuch) wiederholt gelesen, abgeschrieben und vom Lehrer diktiert. Das Geschriebene ist mit Hilfe des Buches von den Schülern zu verbessern. Genaue Kontrolle durch den Lehrer. Das Kopfbuchstabieren, silbenweise mit und ohne Anschauung.

e) Aufsatz. Mündliche Wiedergabe des Gelesenen und vorgesprochener ganz kleiner Erzählungen in kurzen Sätzen. Abschreiben und Niederschreiben von Sätzen nach Ergebnissen im Anschauungsunterrichte.

3. Schuljahr.

a) Anschauungs- und Sprechübungen. (Siehe Anschauungsunterricht.) Stete Übung im klaren, richtigen Sprechen in ganzen Sätzen, reines Aussprechen der Selbstlaute und scharfes Unterscheiden der Selbstlaute und Mitlaute.

b) Lesen. Deutliches, lautrichtiges, sinngemäßes und wohllautendes Lesen mit Beachtung der Satzzeichen. Vermittlung des sachlichen Verständnisses der Lesestücke. Anleitung zur mündlichen Wiedergabe des Gelesenen nach seinem Hauptinhalte. Lateinische Druckschrift.

Auswendiglernen und Vortragen einer mäßigen Anzahl von Gedichtchen und kleinen Prosastücken.

c) Sprachlehre. Übungen am reinen einfachen Satze, im Erkennen der Hauptsatzglieder. (Satzgegenstand, Satzaussage, Satzband).

Unterscheidung des Thätigkeitswortes und Gebrauch desselben in den Hauptzeiten, in der Personen- und Zahlbiegung. Aussagen in der That- und Leideform. Gebrauch des persönlichen Fürwortes als Satzgegenstand. (Personenunterschied).

Übungen im Bilden und Zerlegen zusammengesetzter und abgeleiteter Wörter. (Stamm-, Vor- und Nachsilben).

Bilden von Sätzen mündlich und schriftlich mit Benützung von Fragen. (Wer oder was thut oder leidet? Was thut, wie ist und was ist das Ding?)

Der Frage- und Befehlsatz. Das Frage- und Ausrufezeichen.

Aufsuchen der Eigenschaften und Thätigkeiten, Bezeichnen der Gattung der Dinge u. a. m.

d) Rechtschreiben. Die Schärfung und Dehnung. Übungen in der Silbentrennung. Anwendung des Schlußpunktes, des Frage- und Ausrufezeichens.

Das Buchstabieren ist fleißig zu üben. Abschreiben der

lateinischen Druckschrift. Schreiben der Zahlen von 1 bis 20 mit Buchstaben.

Soweit thunlich, sind bei den Rechtschreibübungen der zweite und dritte Jahrgang zu vereinigen.

e) Aufsatz. Beantwortung von Fragen zur Bildung von Sätzen. (Was ist? — Wo ist? — Woraus ist? — Wie ist? — Was thut?) Aufschreiben von Auswendiggelerntem. Niederschreiben von inhaltlich zusammenhängenden Sätzen (kleinen Erzählungen, Beschreibungen), wie sie beim Lese- oder Sachunterrichte bereits mündlich festgestellt und orthographisch vorbereitet wurden. (Fragen, Merkworte.)

Hier und auf den folgenden Stufen kommt derselbe Stoff, welcher im Anschauungsunterrichte, in der Heimatkunde, im Realienunterrichte, sowie beim Lesen behandelt wurde, auch für die Übungen in der Sprachlehre und im mündlichen und schriftlichen Gedankenausdrucke zur Verwendung.

Im dritten Schuljahre sind monatlich zwei Rechtschreibübungen und zwei Aufsätzchen in das Heft zu fertigen. (Name und Datum.)

II. Klasse.

4. Schuljahr.

a) Lesen. Sicheres, sinngemäß betontes und wohllautendes Lesen mit genauer Beachtung der Satzzeichen.

Vermittlung des sachlichen Verständnisses des Gelesenen, mündliche Wiedergabe des Inhaltes und Aufsuchen des Hauptgedankens.

Auswendiglernen und Vortragen von Gedichten und kleineren Prosastücken.

b) Sprachlehre. Übungen am erweiterten einfachen Satze (Ergänzung, Beifügung, Umstand). Umänderung von Sätzen in die verschiedenen Satzformen. (Erzähl-, Frage-, Wunsch-, Befehl- und Ausrufesatz).

Übungen mit bezüglichen Thätigkeits- und Eigenschaftswörtern. (Ergänzung im 4., 3. und 2. Falle).

Anwendung der Fallbiegung beim Ding- und Eigenschaftsworte; Steigerung des Eigenschaftswortes. Das Eigenschafts- und Thätigkeitswort als stellvertretendes Dingwort. Gebrauch

der Thätigkeitswörter in allen Zeiten der bestimmten Aussageweise in der That- und Leideform. Hilfszeitwörter der Zeit. Gebrauch des persönlichen Fürwortes, Personenunterschied und Beugung. Gebrauch der Verhältnis- und Umstandwörter.

Ableitung und Zusammensetzung der Wörter. Das Zeichensetzen, soweit es sich aus der Satzlehre ergibt.

c) Rechtschreiben. Fortgesetzte Übungen in entsprechender Steigerung über Schärfung, Dehnung und Umlautung; schwierigere Lautbezeichnungen: ß, ss, s — tt, dt — tz, ck — ph, f, v — ü, y, i — ht, th — qu, x, c — ti = zi. Häufig gebrauchte ähnlich lautende Wörter. Großschreibung der Fürwörter in Briefen, der von Personennamen abgeleiteten Eigenschaftswörter und der von Ortsnamen abgeleiteten Wörter auf „er", auch als Eigenschaftswörter gebraucht.

Übungen im Trennen der Silben. Anwendung des Schlußpunktes, Frage- und Ausrufezeichens.

Aufschreiben memorierter Lesestücke. Ab- und Nachschreiben. Zahlenschreiben (in Worten) von 1 bis 100. Buchstabieren.

d) Aufsatz. Übungen im Anfertigen von Erzählungen, Beschreibungen, Vergleichungen. Niederschreiben gelernter Lesestücke und vorerzählter kleiner Geschichten und Fabeln, welche stilistisch und orthographisch vorbereitet sind. Der kurze Inhalt von Lesestücken (erzählender Art) wird unter Benützung einer Disposition aufgeschrieben. Kleine Briefe aus dem Lebenskreise der Kinder.

Monatlich zwei Rechtschreibübungen und zwei Aufsätze ins Heft.
Aufsatz: 1. Aufsatz, am . . Mai 1898.
Rechtschreiben: 1. Übung, am . . Mai 1898.

5. Schuljahr.

a) Lesen. Wie im 4. Schuljahre unter Steigerung der Anforderungen. Übungen in möglichst zusammenhängender Wiedergabe des Inhaltes des Gelesenen, sowie im Darlegen des Grundgedankens.

Memorieren und Vortragen von Gedichten und Prosastücken.

b) Sprachlehre. Der mehrfach erweiterte Satz. Häufung von Satzteilen. Der zusammengesetzte Satz als Satzverbindung; die einschlägigen Bindewörter und Satzzeichen. Übungen im Ge-

brauche des Dingwortes mit dem Verhältnisworte als verschiedenartige Satzerweiterung.

Besondere Übung im Gebrauch der bezüglichen Thätigkeits- und Eigenschaftswörter, sowie jener Verhältniswörter, welche häufig unrichtig angewendet werden.

Bei den Thätigkeitswörtern die Nenn- und Befehlsform; das Mittelwort und seine Steigerung. Gebrauch des zueignenden, hinweisenden und unbestimmten Fürwortes. Die Zahlwörter.

Fortgesetzte Übungen in der Zusammensetzung und Ableitung der Wörter. Wortfamilien. Satzzeichen.

c) Rechtschreiben. Übung mit ähnlich- und gleichlautenden Wörtern und seltenen Lautbezeichnungen. Anwendung der Verhältniswörter bis zur möglichsten Sicherheit.

Der Beistrich und der Strichpunkt. Planmäßig geordnete Diktate nach vorgängiger Besprechung.

d) Aufsatz. Fortgesetzte Übungen im Erzählen, Beschreiben, Vergleichen. Der mündlich festgestellte Hauptinhalt von Lesestücken, sowie der gewonnene Stoff aus dem Realunterrichte wird unter Zugrundlegung einer kleinen Skizze niedergeschrieben.

Nach- und Umbilden besprochener Erzählungen. Kleinere Briefe. (Auffällige Ereignisse des täglichen Lebens, Vorkommnisse in der Natur ꝛc.)

Monatlich zwei Rechtschreibübungen und zwei Aufsätze ins Heft.
Aufsatz: 1. Aufsatz, am . . Mai 1898.
Rechtschreiben: 1. Übung, am . . Mai 1898.

III. Klasse.

6. und 7. Schuljahr.

a) Lesen. Gewandtes, richtig betontes und wohllautendes Lesen mit genauer Beachtung der Satzzeichen. Nach Vermittlung des Verständnisses der Lesestücke Angabe des Inhaltes derselben und zusammenhängendes Erzählen der einzelnen Hauptgedanken unter Zugrundlegung einer Disposition.

Memorieren und Vortragen von größeren Gedichten.

b) Sprachlehre. Übungen am zusammengezogenen und zusammengesetzten Satze (als Satzgefüge); die einschlägigen Binde-

wörter, Satzzeichen. Erweiterung der Satzteile zu Nebensätzen und Zurückführung der Nebensätze auf Satzteile; die Verkürzung der Nebensätze; praktische Übungen der direkten und indirekten Rede.

Gründliche Wiederholung der Wortlehre im Anschlusse an den Gesamtsprachunterricht. Bilden und Anwenden der Grundformen des Thätigkeitswortes: der Nennform, der 1. Vergangenheit und des Mittelwortes der Vergangenheit. Die unbestimmte Aussageweise des Thätigkeitswortes. Beugung und Gebrauch des bezüglichen Fürwortes. Die unterordnenden Bindewörter. Bildung von Wortfamilien; Zeichensetzung.

c) Rechtschreiben. Schwierigere Diktate aus dem Lesebuche mit vorhergegangener Erläuterung. Übungen von Wörtern mit seltenen Lautbezeichnungen und mit orthographisch schwierigen Biegungsformen. Groß- und Kleinschreibung auf Grund amtlichen Wörterverzeichnisses.

Belehrung über die allergewöhnlichsten beim Unterrichte und im täglichen Verkehrsleben vorkommenden Fremdwörter und Schreibung derselben. Anwendung der gebräuchlichsten Abkürzungen. Anwendung sämtlicher Satzzeichen.

d) Aufsatz. Erzählungen, Beschreibungen und Vergleichungen in gesteigerter Anforderung. Der mündlich festgestellte Hauptinhalt von Lesestücken wird auf Grund der mit den Schülern entworfenen Disposition schriftlich niedergelegt.

Nachbilden von Lesestücken beschreibender und erzählender Art. Übertragung leichtverständlicher Gedichte in Prosa. Briefe. (Auffällige Ereignisse des täglichen Lebens, Vorkommnisse in der Familie, merkwürdige Naturereignisse.)

Leichte Geschäftsaufsätze mit Berücksichtigung des bürgerlichen Lebens. Anleitung zur Anlage eines Einnahme- und Ausgabeheftes.

Jede Woche eine Rechtschreibübung und einen Aufsatz ins Heft.
Aufsatz: 1. Aufsatz, am . . Mai 1898.
Rechtschreiben: 1. Übung, am . . Mai 1898.

3. Schönschreiben.

Ziel.

Aneignung einer deutlichen, gefälligen und geläufigen Handschrift unter Pflege des Sinnes für Reinlichkeit, Regelmäßigkeit, Ordnung und Schönheit.

Vorbereitungsklasse.

1. Schuljahr.

Vorübungen für das Schreiben.

Sie werden gleichzeitig neben den Anschauungs- und Sprechübungen betrieben.

Schreiben in Verbindung mit dem Lesen.

Die Buchstabenformen und der Stufengang sind in der Fibel gegeben, desgleichen die Grundformen, welche vor Einübung der betreffenden Buchstaben vorzunehmen sind.

Kleine und große Buchstaben, Wörter und kleine Sätze. Tafellineatur I. — Schreiben der arabischen Ziffern.

Gewöhnung an richtiges Legen der Schiefertafel und an angemessene Haltung des Körpers, der Hand und des Griffels.

I. Klasse

2. und 3. Schuljahr.

Die deutsche Kurrentschrift vorzugsweise auf das Papier mit Lineatur Nr. 1 im zweiten und Nr. 2 im dritten Schuljahre. Taktschreiben. Die arabischen Ziffern und die geforderten Satzeichen.

Die einzelnen Buchstaben sind in genetischer Reihenfolge vorzuführen. Bei jeder Buchstabengruppe werden vorher die treffenden Grundformen geübt.

II. Klasse.

4. Schuljahr.

Wiederholte Durchübung der Buchstabengruppen der deutschen Kurrentschrift und deren Anwendung in Wörtern und Sätzen auf Papier mit Lineatur Nr. 3. Die arabischen Ziffern und die Satzeichen.

Die kleinen lateinischen Buchstaben (einzeln und in Wörtern mit kleinen Anfangsbuchstaben) auf Papier mit Lineatur Nr. I.

5. Schuljahr.

Die deutsche Schrift (Lineatur Nr. 4) und die lateinische Schrift (Lineatur Nr. I). Die römischen Zahlzeichen.

Im Gesamtunterrichte bietet sich Gelegenheit genug, die bisherigen Resultate des Schönschreibunterrichtes zu ergänzen und zu befestigen.

III. Klasse.

6. Schuljahr.

Die deutsche Schrift (Lineatur Nr. 4 und 5) und die lateinische Schrift (Lineatur Nr. I). Die römischen Zahlzeichen.

Im übrigen fallen die Schönschreibübungen mit den sonstigen schriftlichen Arbeiten zusammen in der Weise, daß in jeder Schreibstunde auf möglichst schöne und korrekte Schrift gesehen wird.

7. Schuljahr.

Die lateinische und deutsche Schrift auf Papier (Lineatur Nr. II und Nr. 5. Die römischen Zahlzeichen. Adressen, Aufschriften (mit Beachtung der Raumverhältnisse) in lateinischer Schrift.

Zu Schönschreibübungen sind auch im Unterrichte aufgetretene Wörter mit schwieriger Schreibweise, in Sätzen angewendet, zu benützen.

Der Schreibunterricht muß mit praktischem Inhalte erfüllt werden; er hat den orthographisch-grammatischen Formunterricht zu unterstützen und den Schüler zur Anfertigung der vom Leben geforderten Formen des schriftlichen Verkehrs zu befähigen.

4. Rechnen.

Ziel.

Auf Anschauung gegründete Einsicht in die Zahl und Zahlenverhältnisse, sowie Sicherheit, Fertigkeit und Selbständigkeit in der mündlichen und schriftlichen Lösung von Rechenaufgaben, wie solche im gewöhnlichen Leben vorkommen.

Disziplinierung des jugendlichen Geistes durch Nötigung zur ruhigen Sammlung der Gedanken, zur festen Richtung des Willens auf ein bestimmtes Ziel und zur Stetigkeit und Ausdauer im logischen Denken.

Vorbereitungsklasse.

1. Schuljahr.

1. Zahlenraum von 1—10. Bilden und Auffassen der Zahlen, Zusammenzählen, Abziehen, Zerlegen und Vergleichen. Reihen, Vervielfachen, Enthaltensein und Teilen mit Stammbrüchen ohne Reste.

Die Grundrechnungsarten mündlich und schriftlich.

2. Das schriftliche Rechnen, das der Ausführung nach ganz mit dem mündlichen zusammenfällt, beschränkt sich darauf, daß die Rechengeschäfte mit Anwendung der Ziffern und Rechenzeichen (+, —, ×, in, =) von den Kindern dargestellt werden.

Das Teilungszeichen „:“ (= geteilt durch) mit nachgesetztem Teiler wird erst im vierten Jahre gebraucht. Bis dahin kommt das Wörtchen „in“ oder der Teilungsstrich in Anwendung.

3. Auf jeder Stufe sind Aufgaben mit angewandten Zahlen zu geben.

I. Klasse.

2. Schuljahr.

1. Zahlenraum von 1—20. Aufbauen und Schreiben der Zahlen.

Die Ausdrücke „Zehner und Einer“ sind zum Verständnisse zu bringen. Häufige Übungen im Auflösen und im Zusammenfassen.

2. Zerlegen (Zerfällen), Vergleichen und Unterscheiden der Zahlen. Die Grundrechnungsarten mündlich und schriftlich.

3. Darstellung des mündlich Ausgeführten in Ziffern und Rechenzeichen.

4. Kennenlernen der in diese Zahlenreihe fallenden Münzen, Maße und Gewichte.

Das Ein-, Zwei-, Fünf-, Zehn- und Zwanzigpfennigstück, das Ein-, Zwei-, Fünf-, Zehn- und Zwanzigmarkstück (Krone, Doppel-

krone); das Meter, Decimeter, Liter, Pfund, Kilogramm werden durch Vorzeigen und Benennen kennen gelernt und in Anwendung gebracht.

5. Zahlenraum von 1—100. Klarlegung des Zehnersystems.

Anschaulicher Aufbau der Zehner. Bilden der Zahlenreihe durch Zusammenfassen der Einer in Zehner (Zehner und Einer). Auflösen der reinen und der mit Einern verbundenen Zehner in Einer.

Lesen und Schreiben der Zahlen. Vergleichen und Bestimmen der Stellenwerte. Reihenbilden durch Zu- und Abzählen der Grundzahlen.

6. Vermischte und angewandte Aufgaben sind auf jeder Stufe des Unterrichtes zu geben.

3. Schuljahr.

1. Zahlenraum von 1—100. Klarlegung des Zehnersystems. Lesen und Schreiben der Zahlen. Vergleichen und Bestimmen der Stellenwerte.

Anschaulicher Aufbau der Zehner. Bilden der Zahlenreihe durch Zusammenfassen der Einer in Zehner (Zehner und Einer). Auflösen der reinen und der mit Einern verbundenen Zehner in Einer.

2. Zerlegen (Zerfällen) der Zahlen in die Grundzahlen. Die Grundrechnungsarten mündlich und schriftlich. Übung derselben in Verbindung miteinander.

Das Einmaleins darf nicht gegeben, sondern muß schrittweise entwickelt werden. Zweckmäßige Einordnung der Einmaleinsreihen und feste Einprägung des Einmaleins in und außer der Reihe Im kleinen Einmaleins haben die Kinder volle Sicherheit und Schlagfertigkeit zu erreichen.

Die Übungen im Enthaltensein und Teilen bleiben im Bereiche des kleinen Einmaleins.

3. Als schriftliche Beschäftigung wird wie bisher das mündliche Verfahren in Ziffern und Rechenzeichen dargestellt. Im Zusammenzählen und Abziehen tritt jedoch am Schlusse eines jeden Zehners auch die beim schriftlichen Rechnen übliche Anschreibeform und Berechnungsweise mit Beisetzung der Rechenzeichen ein. Beim Abziehen wird auch das Borgen geübt.

4. Die Bezeichnungen: Posten, Summe; Vollzahl, Abzugszahl, Rest, Unterschied werden kennen gelernt und gebraucht.

5. Zur Anschauung und Anwendung kommen (mit den entsprechenden Unterabteilungen) die Mark (ℳ), das Meter (cm), das Hektoliter (l), der Zentner (tt), und das Kilogramm; die Zeiteinteilung (Jahr, Monate, Wochen, Tage, Stunden, Minuten, Sekunden); das Dutzend; das Schock.

6. Beginn des Anschauungskurses für die Bruchlehre. Entstehung und Darstellung des gemeinen Bruches. Verwandeln des Ganzen in Halbe, Viertel, Achtel — Drittel, Sechstel, Neuntel — Fünftel, Zehntel, Hundertel — Siebentel und umgekehrt.

7. Aufbau der Zahlen bis 1000 mit Hundertern, Hundertern und Zehnern, dann Einern. Lesen und Schreiben der Zahlen. Vergleichen und Bestimmen der Stellenwerte. Bilden von Zahlenreihen durch Zusammenzählen und Abziehen der Grundzahlen.

8. Vermischte und angewandte Aufgaben auf jeder Stufe des Unterrichtes.

II. Klasse.

4. Schuljahr.

1. Die Grundrechnungsarten im Zahlenkreise von 1—1000 mündlich und schriftlich.

2. Im mündlichen Rechnen: das Zusammenzählen und Abziehen ein- und zweistelliger Zahlen. Bilden von Zahlenreihen durch Zusammenzählen und Abziehen der Grundzahlen.

Multiplizieren zweistelliger Zahlen mit ein- und zweistelligen und umgekehrt. (Einfachere Fälle.) Teilen der Zahlen bis 200 durch 2, bis 300 durch 3 u. s. f. bis 1000 durch 10. — Teilen jeder Zahl von 1—1000 durch jede Grundzahl.

Die Zahlen 11—20 werden mit 2, 3, 4 bis 10 multipliziert und die Produkte durch diese Zahlen dividiert.

Das große Einmaleins mit 11, 12, 15, 16, 18, 20 ist bis zur vollen Sicherheit und Fertigkeit zu üben.

3. Im schriftlichen Rechnen tritt nun auch beim Multiplizieren und Teilen die hierfür gebräuchliche Anschreibeform und Berechnungsweise mit Beisetzung der Rechenzeichen ein.

Beim Teilen wird das Teilungszeichen „:" (= geteilt durch) mit nachgesetztem Teiler gebraucht.

Multiplizieren und Dividieren mit zwei- und mehrstelligem Multiplikator und Divisor.

Die Benennungen: Zusammenzählen (Addieren) u. s. w. werden kennen gelernt (Siehe Terminologie); doch werden die in Klammern aufgeführten Benennungen in der Schule beim Rechnen in der Regel nicht angewendet.

5. Zusammenzählen und Abziehen gleichnamiger Brüche. Multiplizieren und Teilen gemeiner Brüche durch ganze Zahlen.

6. Abteilung des Meters bis zum Millimeter, des Kilogramms bis zum Gramm; das zehnteilige Papiermaß und die Zählmaße.

7. Meter, Decimeter und Centimeter, Mark und Pfennige, Hektoliter und Liter werden in Decimalbruchform geschrieben und gelesen.

8. Aufbau der Zahlen bis zur Million und zwar aus Tausendern, Hundertern, Zehnern und Einern.

Fortgesetzte Übung im Lesen und Schreiben der Zahlen. (Dreiergruppen.) Feste Einprägung der Stellenwerte.

9. Vermischte und angewandte Aufgaben auch mit Schlüssen von der Mehrheit auf die Mehrheit, mündlich und schriftlich. Zweisatz.

5. Schuljahr.

1. Unbegrenzter Zahlenraum.

Aufbau (bis zum Zehntausender) in Tausendern; dann werden die Hunderter, hierauf die Zehner und endlich die Einer dazugenommen. In ähnlicher Weise bis zur Million.

2. Fortgesetzte Übung im Schreiben und Lesen der Zahlen. Feste Einprägung der Stellenwerte.

Abteilen der Zahlen in Gruppen zu je drei Ziffern, z. B. 6 827 400.

3. Die Grundrechnungsarten mit reinen und einfach benannten Zahlen, schriftlich und mündlich.

4. Mündlich werden zweistellige Zahlen miteinander multipliziert und die Übungen im Dividieren mit den Zahlen 11 bis 20 als Divisoren fortgesetzt.

5. Schriftliches Multiplizieren und Dividieren mit drei- und mehrstelligem Multiplikator und Divisor. Abgekürzte Division bei einstelligem Divisor.

6. Kenntnis des Münz-, Maß und Gewichtssystems (mit Ausschluß des Flächen- und Körpermaßes). Systematische Zusammenstellung sämtlicher Mehrheiten und Teile vom Meter, Liter und Gramm unter den Benennungen von deka, hekto, kilo, bezw. deci, centi, milli.

Anschreiben und Lesen in Decimalbruchform, Resolvieren und Reduzieren.

Schriftlich wird beim Reduzieren das Decimalkomma angewendet. (798 cm = 79,8 dm = 7,98 m.)

7. Die Grundrechnungsarten mit mehrfach und ungleich benannten Zahlen (mit Ausschluß der Flächen- und Körperberechnungen).

Schriftlich sind beim Zuzählen, Abziehen und Multiplizieren (mit einer ganzen Zahl als Multiplikator) die mehrfach benannten Zahlen auch in Decimalbruchform darzustellen, beim Dividieren in die niederste der gegebenen Benennungen aufzulösen.

8. Umwandlung gemischter Zahlen in unechte Brüche und umgekehrt. Zusammenzählen und Abziehen gleichnamiger Brüche, Multiplizieren und Dividieren gemeiner Brüche durch ganze Zahlen.

Übungen mit Markbrüchen: 50, 25, 75, 20, 40, 60, 80, 30, 70, 90 ₰ werden als $^1/_2$ $^1/_4$ $^3/_4$ $^1/_5$ ꝛc. ℳ gerechnet.

9. Primzahlen, Produktzahlen; Zerfällen sämtlicher Produktzahlen innerhalb 100 in ihre Primfaktoren. Kennzeichen der Teilbarkeit einer Zahl. Das größte gemeinschaftliche Maß. Erweitern und Kürzen der Brüche.

10. Angewandte Aufgaben, darunter Schlußrechnungen, mündlich und schriftlich.

Im schriftlichen Rechnen darf nur der Zweisatz angewendet werden.

III. Klasse.

6. und 7. Schuljahr.

1. Die Grundrechnungsarten mit mehrfach und ungleich benannten Zahlen. — Durchschnitts- und Zeitrechnung.

2. Lesen und Schreiben der Decimalbrüche. Anwendung derselben auf die Münzen, Maße und Gewichte. Die Rechnungsarten mit der reinen, benannten und angewandten Decimalzahl.

3. Erweitern und Kürzen der Brüche. Die Rechnungsarten mit gemeinen Brüchen (in einfachen Verhältnissen). Die leichten Fälle im Verwandeln der gemeinen Brüche in Decimalbrüche und umgekehrt.

4. Schlußrechnungen ohne Brüche und mit Brüchen in einfachen und zusammengesetzten, geraden und entgegengesetzten Verhältnissen auf dem Gebiete der Prozent-, Gewinn-, Verlust-, Zins- und Teilungsrechnung.

Die im Verkehrsleben häufig vorkommenden Prozentsätze: 2, 4, 5, 10, $12^1/_2$, $16^2/_3$, 20, 25, $33^1/_3$, 40, 50, $66^2/_3$ 75, 100 sind auch als Teile vom Hundert (und somit vom Kapitale) aufzufassen.

5. Die Flächen- und Körpermaße. Das metrische Feldmaß. Das Holzmaß.

Berechnung rechtwinkeliger Flächen und Körper.

6. Zusammenhang der metrischen Längen-, Flächen-, Körper- und Hohlmaße und der Gewichte.

7. Die deutsche Reichswährung in ihrem Verhältnis zur französischen Währung.

5. Realien.

a) Anschauungsunterricht.

Ziel.

Vorbereitung des in die Schule neuaufgenommenen Kindes auf die allmählich eintretenden weiteren Lehrgegenstände, besonders auf die Realien, durch Übung und Schärfung der Sinne, durch Verdeutlichung, Berichtigung, Erweiterung, Ordnung und Zusammenfassung der bereits gewonnenen Anschauungen und Vorstellungen unter steter Bezugnahme auf die Bildung des Gemütes und Willens, sowie durch Entwicklung des Sprach- und Darstellungsvermögens.

Vorbereitungsklasse.

1. Schuljahr.

1. Schule. Die Schulordnung, Einübung in dieselbe. Dinge im Schulzimmer, Zeigen und Benennen derselben.

Verhalten der Kinder in der Schule.

2. Elternhaus, dessen Räume, das Äußere des Hauses; Baumaterialien; die Familie: Eltern, Geschwister, Dienstboten; häusliches Leben.

Verhalten der Kinder zu Hause.

3. Kirche: Inneres und Äußeres. Verhalten der Kinder in der Kirche.

4. Benennen der Tiere im Hause; Pflege und Nutzen.

5. Der Garten im Frühling und im Sommer. Einige der darin vorkommenden Tiere, Bäume, Blumen.

I. Klasse.

2. Schuljahr.

1. Der Mensch: Hauptteile des menschlichen Körpers. Die Sinne. Sorge für die Gesundheit.

Verhalten gegen Erwachsene, Greise, Gebrechliche u. s. w.

2. Beschäftigungen der Menschen. Berufsarten. Handwerker. Dinge in der Werkstätte.

3. Haustiere. Tiere in Feld und Wald. Jäger. Verhalten gegen die Tiere.

4. Naturgeschichtliches über Pferd, Rind, Hund, Katze, Maus, Hühner und Gänse.

5. Zeiteinteilung. Jahr, Monate, Wochen, Tage; Uhr; Sonne, Mond und Sterne.

Heimatkunde.

Ziel.

Kenntnis der Heimat und Weckung der Liebe zur Heimat durch die Betrachtung derselben in geographischer, geschichtlicher und naturkundlicher Hinsicht. Gewinnung der geographischen Grundbegriffe. Einführung in das Kartenverständnis.

3. Schuljahr.

1. Der Wohnort, nächste Umgebung des Wohnhauses, der Kirche 2c.

2. Orientierung im Schulzimmer nach den vier Himmelsgegenden; skizzenmäßiger Entwurf des Ortsplanes nach Hauptstraßen. (Ortstafel, Wegweiser (blau und weiß), Kilometerstein 2c., Denkmäler, Kreuz am Wege, Feldkapelle.)

3. Plan des Amtsbezirkes (Erwähnung geschichtlicher Thatsachen).

4. Die Jahreszeiten:

Frühling. Sonne, Luft, Wasser; Pflanzen, Blüten, Insekten; Vögel; Arbeiten im Garten und auf dem Felde. — Osterfest.

Sommer. Tag und Nacht. Luft; Wasser, (Brücke, Mühle; Baden). Wolken, Gewitter; Getreide; Beeren und Blumen in Wald und Garten. — Pfingsten.

Herbst. Tag und Nacht; Zugvögel; Wild, Jäger, Holzhauer; Obsternte; Saat, Nebel, Wind. — Erntefest.

Winter. Sonne, Luft, Wasser, Eis, Schnee. — Tiere. Vergnügungen. — Weihnachten, Neujahr.

Naturgeschichtliches nur im Anschlusse an das Lesebuch.

Geographie.

Ziel.

Kenntnis des engeren und weiteren Vaterlandes und des Wichtigsten von Europa, sowie übersichtliche Kenntnis der anderen Erdteile unter Hervorhebung der Wechselbeziehungen zwischen Land und Volk und steter Pflege der Vaterlandsliebe.

Verständnis der aus der Gestalt, Stellung und Bewegung der Erde hervorgehenden naheliegenden Erscheinungen.

II. Klasse.

4. und 5. Schuljahr.

1. Die Oberpfalz, ausgehend vom Amtsbezirke. Entwicklung der geographischen Begriffe; Grenzen, Lage, Boden-

gestaltung und Gewässer, wichtige Orte; die Donau und die Naab mit ihren Seitenflüssen.

2. Bayern (Karte): Grenzen, Lage, Größe, Bodengestaltung und Gewässer, Klima und Naturerzeugnisse; Bevölkerung, Religion, Beschäftigung; Landwirtschaft, Industrie, Handel, Verkehr u. s. w. Haupteisenbahnen; die Regierungsbezirke, Hauptstädte und sonstige wichtige Orte.

3. Süddeutschland: Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen in allgemeinen Zügen. (5. Schuljahr.)

III. Klasse.

6. und 7. Schuljahr.

1. Deutsches Reich in physikalischer und politischer Hinsicht. Eingehender sind zu behandeln die Stromgebiete der Donau, des Rheines und der Elbe; die Wasserscheiden.

2. Europa, übersichtlich; das Wichtigste von den Mittelländern Europas unter Hervorhebung des deutschen Reiches; die Nachbarstaaten.

3. Gestalt und Größe der Erde; Bewegung derselben und deren Folgen; die Weltkörper, Sonnen- und Mondsfinsternisse; Mondsphasen. Globus mit seinen Veranschaulichungen. Erdteile und Weltmeere.

4. Berücksichtigung der für Deutschland wichtigsten außereuropäischen Länder. (Kolonien.)

5. Palästina nach Maßgabe der biblischen Geschichte.

b) Geschichte.

Ziel.

Kenntnis der merkwürdigsten Persönlichkeiten, Ereignisse und Kulturzustände aus der Geschichte und zwar vorzugsweise aus der deutschen, dann speziell aus der bayerischen Geschichte.

Bildung des sittlichen Urteils, Begeisterung für Großes und Edles, Veredlung des Willens und Charakters; Weckung und Pflege der Liebe zum Vaterlande und angestammten Herrscherhause.

II. Klasse.

4. und 5. Schuljahr.

Erwähnung geschichtlich merkwürdiger Thatsachen im Anschlusse an den geographischen Unterricht. — Die alten Bojer und die alten Deutschen. — Befreiung von der römischen Herrschaft. — Verbreitung des Christentums. — Bonifatius. — Karl der Große als Held und Kaiser. — Die Welfen Heinrich X. und XII. — Scheyern und Wittelsbach. — Entstehung des Handwerkes. — Heinrich der Finkler. — Otto I. von Wittelsbach. — Ludwig der Bayer und Friedrich der Schöne. — Bayern ein Kurfürstentum. — Max Emanuel. — Max III. der Vielgeliebte. — Fraunhofer. — Bayerns Regenten von 1806 bis zur Gegenwart.

III. Klasse.

6. und 7. Schuljahr.

Haushalt und Leben der alten Deutschen. — Ludwig das Kind und Markgraf Luitpold der Schyre. — Heinrich der Finkler und Otto I. der Große. — Friedrich Barbarossa und die Kreuzzüge. — Rudolf von Habsburg. — Der Vertrag zu Pavia. — Lostrennung der Pfalz von Bayern. — Wichtigste Entdeckungen und Erfindungen. — Albrecht der Weise. — Kaiser Max I. und Karl V. — Reformation. Der dreißigjährige Krieg. 1623, 1628. Hervorragende Fürsten aus dem 30jährigen Kriege. — Verwüstung der Pfalz. — Friedrich der Große und Maria Theresia. — Karl Theodor. Vereinigung der Pfalz mit Bayern. — Französische Revolution. — Die napoleonischen Kriege. — Erniedrigung und Erhebung Deutschlands.

Bayerns Regenten von 1806 bis zur Gegenwart. — 1870/71, der deutsch-französische Krieg. — Wilhelm I.

c) Naturkunde.

Ziel.

Kenntnis des Nötigsten über Bau und Pflege des menschlichen Körpers; Kenntnis der wichtigsten Tiere, Pflanzen und

Mineralien nach ihren charakteristischen Merkmalen und ihrer Bedeutung im Haushalte der Natur, sowie in Beziehung auf den Menschen.

Verständnis der einfachsten und in das häusliche und gewerbliche Leben am meisten eingreifenden Naturerscheinungen.

Schärfung der Beobachtungsgabe und der Denkkraft; Weckung des Sinnes für Naturschönheit; Veredlung des Gemütes, insbesondere des Mitgefühles für das lebende Mitgeschöpf; Pflege der religiösen Gesinnung.

II. Klasse.

4. und 5. Schuljahr.

a) Naturgeschichte. Der menschliche Körper: Knochengerüste, Muskeln, Pflege des Körpers.

Frühling und Sommer: Maikäfer, Marienkäfer, Stubenfliege, Kohlweißling, Schnecke; Apfelbaum, Johannisbeere; Kartoffel, Roggen; Kennenlernen der in der Ortsflur wachsenden Arznei- und Giftpflanzen.

Herbst und Winter. Fledermaus, Maulwurf, Igel, Hund, Marder, Hausmaus, Pferd, Rind; Eule, Schwalbe, Specht, Hühner, Gans, Storch; Eidechse, Ringelnatter; Hecht, Karpfen; Spinne, Ameise; Sandstein, Kalk, Kreide, Kiesel, Salz.

Auf zwei Jahrespensen zu verteilen.

b) Naturlehre. Besprechung oft wiederkehrender meteorologischer Erscheinungen wie Dunst, Tau, Nebel, Wolken, Regen, Regenbogen; Reif, Eis, Schnee; Gewitter, Verhaltungsmaßregeln.

III. Klasse.

6. und 7. Schuljahr.

a) Naturgeschichte. Der menschliche Körper: Nerven, Sinneswerkzeuge und Sinne. Verdauung. Atmung. Körperpflege.

Frühling und Sommer. Die Obstbäume, Nadel- und Laubbäume; einige Arznei- und Giftpflanzen; Klee- und Getreidearten; Flachs; Hopfen; Moose und Flechten; einige giftige und eßbare Schwämme.

Herbst und Winter. Steine und Erden im Haushalte der Natur. Orang-Utan, Bär, Kamel, Kuckuck; Zug- und Standvögel; Kupfernatter; Hering, Aal; schädliche und nützliche Insekten; Trichine; Schwefel, Torf, Kohle; Gold, Silber, Quecksilber. Eisen, Kupfer, Nickel.

Einordnung des Behandelten in das System.

Zu verteilen auf zwei Jahrespensen.

b) Naturlehre:

Die Wärme: Erregung derselben. Thermometer. Das Sieden. Die Dampfkraft. Die Verdunstung. Die wässerigen Lufterscheinungen. Gesundheitsregeln.

Die Luft: Barometer, Pumpbrunnen, Wind. Gesundheitsregeln.

Der Schall: Entstehung. Fortpflanzung. Geschwindigkeit. Echo.

Das Licht. Verbreitung, Geschwindigkeit. Schatten. Regenbogen.

Der Magnet: Magnetnadel, Kompaß.

Das Gewitter: Blitzableiter; Verhaltungsmaßregeln.

Der Hebel: Schere, Zange, Karren; gleicharmige Wage.

Auf zwei Jahrespensen zu verteilen.

6. Gesang.

Ziel.

Bildung des Ohres zur Auffassung von einfachen Tongebilden und der Stimmorgane zur Hervorbringung eines schönen, wohllautenden Tones; Erwerb eines Schatzes von Liedern religiösen, patriotischen und volkstümlichen Inhaltes.

Vorbereitungs- und I. Klasse.

1., 2. und 3. Schuljahr.

Vorübungen zur Bildung der Stimme und des Gehöres. Der Tonumfang beträgt anfangs eine Quinte, später eine Oktave. Jährlich werden drei Lieder gelernt, z. B.:

Kuckuck, Kuckuck ꝛc., — Winter, ade, — Frühlingszeit, — Alle Jahre wieder kommt das Christuskind, — Jesus der Kinderfreund, — Müde bin ich ꝛc.

II. und III. Klasse.

4., 5., 6. und 7. Schuljahr.

Vorübungen wie auf der unteren Klasse. Einstimmige leichte Lieder (religiöse, Vaterlands- und Volkslieder).

Während der ganzen Schulzeit müssen die Kinder die nötigen Kirchenlieder und außerdem zwölf andere Lieder singen lernen.

Die Nationalhymne muß von den Kindern auswendig gesungen werden können.

In protestantischen Schulen ist bezüglich der Kirchenlieder nach den Anordnungen des Konsistoriums zu verfahren.

7. Zeichnen.

(Als fakultativer Unterrichtsgegenstand).

Ziel.

Bildung des Auges für richtige Auffassung und der Hand zu möglichst getreuer Darstellung einfacher Formen unter Pflege des Sinnes für Regelmäßigkeit, Ordnung und Schönheit.

Vorbereitungsklasse.

Das Zeichnen steht im Dienste des Anschauungs- und Schreibleseunterrichtes.

I. Klasse.

In Verbindung mit dem Anschauungsunterrichte auf die Tafel.

II. Klasse.

Linien, deren Teilung; die geraden Linien in verschiedenen Richtungen. Figuren aus senkrechten, wagrechten und schiefen Linien.

III. Klasse.

Zusammengesetzte gradlinige Figuren. — Figuren mit gebogenen Linien: Werkzeuge, Geräte ꝛc., Rosetten, Sternformen.

8. Weibliche Handarbeiten.

Ziel.

Der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten soll die Schülerinnen befähigen, die in der Haushaltung vorkommenden einfachen Arbeiten mit Nadel und Schere selbst zu besorgen; er soll die Mädchen frühzeitig an nützliche Thätigkeit, Ausdauer, Geduld und Genauigkeit gewöhnen und den Sinn für Sparsamkeit, Ordnung und Wohlanständigkeit pflegen.

Vorbereitungs- und I. Klasse.

1., 2. und 3. Schuljahr.

Benennung, Beschreibung und Übung der Handbewegungen. Anfangsmasche, rechte und linke Masche. Strickübungsstreifen. Strumpfstricken.

II. und III. Klasse.

4., 5., 6. und 7. Schuljahr.

Selbständiges Stricken von Socken und Strümpfen. Teile des Strumpfes, Fersenschluß und Schlußabnehmen. Anstricken und Stopfen der Strümpfe. Erlernen des Nähens am Übungsstreifen aus Leinwand. Säumen. Ausbessern der Wäsche. Belehrung über Waschen und Putzen der Kleider. (Benzin.) Beginn des Häkelns.

9. Turnen.

Ziel.

Planmäßige Entwicklung der körperlichen Anlagen und Kräfte der Schüler zur Förderung ihrer Gesundheit und zur Gewandtheit und Leichtigkeit in den Bewegungen.

Erziehung zum Anstande, zur Aufmerksamkeit, zum Gehorsame und zur Entschlossenheit des Willens.

Vorbereitungs- und I. Klasse.

Gewöhnung der Kinder an richtiges Sitzen, Aufstehen, Stehen und eine richtige Haltung; ruhiges Heraustreten aus der Bank, sicheres Auftreten u. s. w. Arm- und Fußbewegungen. Belehrung über das Grüßen.

II. und III. Klasse.

Atmungsübungen. Einfache Freiübungen der Arme, des Rumpfes, der Beine.

Wo das Turnen nach Maßgabe der bestehenden örtlichen Verhältnisse eingeführt ist, gilt es für die Knaben als obligatorischer Gegenstand und hat dann nach einem bestimmten Lehrplan zu geschehen.

Einführung von Turnspielen, wo die örtlichen Verhältnisse es gestatten.

10. Obstbaumzucht.

II. und III. Klasse.

Die auf Obstbau bezüglichen Lesestücke werden besprochen und daran Erklärungen geknüpft. Das Wichtigste des theoretischen und praktischen Unterrichtes in Verbindung mit dem naturkundlichen Unterrichte.

Wo es thunlich ist, sollen die Knaben zum Andenken an die erste hl. Kommunion oder Konfirmation aus dem Schulgarten ein Bäumchen mit der Verpflichtung erhalten, dasselbe zu setzen und sorgfältig zu pflegen.

11. Gesundheitspflege.

Vorbereitungs- und I. Klasse.

Auf dieser Stufe schließt sich die Gesundheitslehre an den Anschauungsunterricht an.

Kleine Erzählungen führen das Verhalten der Kinder vor: Anleitung zur Ordnung und Reinlichkeit; Mäßigkeit im Essen und Trinken, Vorsicht beim Klettern, Springen, Baden; Warnung vor Mißhandlung anderer Kinder; Genuß unreifen Obstes; Vorsichtsmaßregeln für Aug und Ohr.

II. und III. Klasse.

Wiederholung der allgemeinen Gesundheitsregeln, namentlich bei besonderen Anlässen.

Belehrungen über die Gesundheitspflege, anschließend an den Unterricht in der Naturkunde. Gebrauch der Arzneikräuter. Vorsichtsmaßregeln bei ansteckenden Krankheiten. Pflichterfüllung und fleißige Arbeit.

Lehrplan III.

Für Schulen mit vier bis sieben Lehrkräften.

(Vier- bis siebenteilige Schule.)

---

1. Religionslehre und biblische Geschichte.

Bezüglich dieses Unterrichtsgegenstandes wird auf die besonderen hiefür von den kirchlichen Oberbehörden erlassenen Instruktionen verwiesen.

2. Deutsche Sprache.

Ziel.

Der Sprachunterricht hat den Zweck, die Kinder zu befähigen, die in der hochdeutschen Schriftsprache niedergelegten Gedanken richtig aufzufassen und die eigenen Gedanken in Rede und Schrift darzustellen.

Der Pflege der ethischen und nationalen Gesinnung ist besondere Beachtung zu widmen.

a) Anschauungsunterricht und Sprechen. Durch den Anschauungsunterricht soll die Geistes- und Sprachbildung der Kinder begründet werden. Die Kinder haben den aufgeführten Unterrichtsstoff kennen zu lernen, möglichst vielseitig aufzufassen und ihre hierbei gewonnenen Gedanken sprachrichtig vorzutragen.

Im übrigen dient der Anschauungsunterricht als Vorbereitung zum Unterrichte in Geographie, Geschichte und Naturkunde.

Im Sprechen ist Fertigkeit im sprachrichtigen, lautreinen, hochdeutschen Gedankenausdrucke zu erzielen.

b) Lesen. Ziel des Leseunterrichtes ist ein fließendes, lautreines, verständiges und ausdrucksvolles Lesen des Gedruckten und Geschriebenen.

In der Vorbereitungsklasse wird langsam und silbengemäß gelesen. In den folgenden Klassen hat sich die Fertigkeit im Lesen allmählich zu steigern, bis sie in den oberen Klassen zur

vollen Geläufigkeit wird. Durch Wiedergabe des Gelesenen ist der Gedankenausdruck zu fördern, und durch Aneignung des Inhaltes der Lesestücke sind die gewonnenen Kenntnisse zu erweitern und zu vertiefen.

c) Sprachlehre. Sie muß zu den übrigen Gebieten des Sprachunterrichtes in die engste Wechselbeziehung gebracht werden, da sie nicht als Selbstzweck, sondern als Mittel erscheint, das Sprachgefühl der Kinder insoweit zum Bewußtsein zu erheben, als dies zum Verständnisse und zur richtigen Anwendung der Sprache und namentlich zur Fertigung eines fehlerfreien Aufsatzes unerläßlich ist.

Die grammatischen Belehrungen und Übungen lehnen sich deshalb hauptsächlich an bestimmte Lesestücke an. Ein Eingehen auf die systematische Grammatik, sowie alles für praktische Zwecke bedeutungslose Formenwesen bleibt von dem Sprachunterrichte in der Volksschule ausgeschlossen.

Die beigefügte Terminologie hat in allen Schulen des Regierungsbezirkes zur Anwendung zu kommen.

d) Rechtschreiben. Die Kinder müssen imstande sein, eine schriftliche Arbeit zu liefern, die frei ist von erheblichen Verstößen gegen die Rechtschreibung.

e) Aufsatz. Die Kinder sind zu befähigen, den Anforderungen des bürgerlichen Lebens in der korrekten schriftlichen Darstellung der Gedanken selbständig entsprechen zu können.

1. Kurs.

Vereinigter Anschauungs-, Sprech-, Schreib- und Leseunterricht.

Anschauungs- und Sprechübungen. (Siehe Anschauungsunterricht.)

Vorübungen zum Schreiben.

Zerlegen kleiner Sätze in Wörter, der Wörter in Silben, der Silben in Laute und Wiederverbindung derselben.

Schreiblesen. Schreiben und Lesen sämtlicher Sprachlaute und ihrer Verbindungen.

Scharfes Unterscheiden ähnlich klingender Selbst- und Mitlaute. Wörter mit einfachem An- und Auslaut. Kleine Sätze.

Lesen und Nachschreiben von leichten Wörtern aus der Fibel und von kleinen Sätzen.

Umlaut. Konsonantenhäufung. Schärfung und Dehnung. Langsames, silbenweises Lesen leichtfaßlicher Wörter und leichter Lesestücke. Das Gottbüchlein (Fibel II) ist durchzulesen.

Beim Sprechen und Lesen sind Sicherheit, Deutlichkeit, Lautrichtigkeit und Wohllaut Haupterfordernisse.

Übertragung der Druck- in Schreibschrift.

Den Unterrichtsgang bestimmt die Fibel.
Nachschreiben = Vorgesprochenes niederschreiben.

Der einfache Satz (ohne grammatische Unterscheidung seiner Teile). Der Punkt. Der große Anfangsbuchstabe zu Anfang des Satzes. Gebrauch des Dingwortes mit dem Geschlechtsworte. Dingwörter werden groß geschrieben.

Mündliche Wiedergabe gelesener und vorgesprochener Sätze (im Anschlusse an die Fibel und den Anschauungsunterricht).

2. Kurs.

a) Anschauungs- und Sprechübungen. (Siehe Anschauungsunterricht.)

b) Lesen. Deutliches, lautrichtiges, sinngemäßes und wohllautendes Lesen mit Beachtung der Satzzeichen. Vermittlung des sachlichen Verständnisses und Anleitung zur mündlichen Wiedergabe des Gelesenen.

Auswendiglernen und Vortragen passender Sprüche und Gedichte.

c) Sprachlehre. Übungen am reinen einfachen Satze im Erkennen seiner Teile (Satzgegenstand, Satzaussage). Übungen in der Unterscheidung der Ding-, Eigenschafts- und Thätigkeitswörter. Gebrauch des Dingwortes als Satzgegenstand und Aussage.

Übung im Gebrauch des Dingwortes mit dem bestimmenden und nichtbestimmenden Geschlechtsworte in der Ein- und Mehrzahl.

Das Eigenschafts- und Thätigkeitswort als Satzaussage. Gebrauch der Steigerung des Eigenschaftswortes. Anwendung der Thätigkeitswörter in den Hauptzeiten: Gegenwart, Ver-

gangenheit und Zukunft. Aussagen in der That- und Leideform. Das persönliche und unbestimmte Fürwort als Satzgegenstand (Personenunterschied).

Der Punkt und der große Anfangsbuchstabe beim Dingworte und am Anfange des Satzes. Sätzebilden mündlich und schriftlich. (Beantwortung von Fragen: Wer oder was thut oder leidet? Was thut, wie ist, was ist das Ding?)

Der Übungsstoff wird in der Regel den im ersten Schuljahre behandelten Stufen des Anschauungsunterrichtes entnommen.

(Aufzählen der Dinge, Aufsuchen der Eigenschaften und Thätigkeiten, Bezeichnen der Gattung und Ordnen der Dinge nach verschiedenen Gesichtspunkten.)

d) Rechtschreiben. Der Umlaut. Mehrfacher An- und Auslaut. Unterscheidung von Selbst- und Mitlauten. Großer Anfangsbuchstabe beim Dingworte und am Anfange des Satzes. Abteilen der Wörter nach Sprechsilben. Schreiben der Zahlen von 1 bis 20.

Im zweiten Halbjahre sind monatlich zwei Übungen ins Heft zu schreiben. (Name und Datum.)

Hier und auf den folgenden Stufen werden die einschlägigen Wörter und Sätze (in der Fibel oder im Lesebuch) wiederholt gelesen, abgeschrieben und vom Lehrer diktiert. Das Geschriebene ist von den Schülern mit Hilfe des Buches zu verbessern. Genaue Kontrolle durch den Lehrer. Kopfbuchstabieren.

e) Aufsatz. Mündliche Wiedergabe des Gelesenen und vorgesprochener ganz kleiner Erzählungen und Beschreibungen in kurzen Sätzen. Abschreiben und Niederschreiben von Sätzen. Übung im Aufschreiben einiger kleiner, inhaltlich zusammenhängender Sätze nach gegebenen Fragen.

Hier und auf den folgenden Stufen kommt derselbe Stoff, welcher im Anschauungsunterrichte, bezw. in der Heimatkunde, im Realienunterrichte und beim Lesen behandelt wurde, auch für die Übungen im mündlichen und schriftlichen Gedankenausdrucke zur Verwendung.

3. Kurs.

a) Lesen. Sicheres, richtiges, sinngemäß betontes und wohllautendes Lesen mit Beachtung der Satzzeichen. Lateinische Druckschrift. Das sachliche Verständnis des Lesestückes wird

durch Abfragen vermittelt. Anleitung zur mündlichen Wiedergabe des Gelesenen nach seinem Hauptinhalte.

Auswendiglernen und Vortragen von Gedichten und kleinen Prosastücken.

b) Sprachlehre. Übungen in der Erweiterung des einfachen Satzes durch Ergänzung und Beifügung. Erzählende, fragende und ausrufende Satzform.

Gebrauch der Eigenschafts- und Thätigkeitswörter als stellvertretende Dingwörter. Übungen im Gebrauch der Fallbiegung des Dingwortes mit dem bestimmenden und nichtbestimmenden Geschlechtsworte.

Beugung des Eigenschaftswortes mit dem Dingworte. Übungen in Anwendung des bestimmten und unbestimmten Zahlwortes, des zueignenden und hinweisenden Fürwortes als Beifügung.

Zusammengesetzte und abgeleitete Ding- und Eigenschaftswörter. Stamm-, Vor- und Nachsilben. Das Zeichensetzen, soweit es sich aus der Satzlehre ergibt.

Schriftliche Übungen (auch mit Benützung von Fragen).

c) Rechtschreiben. Konsonantenhäufungen. Die Schärfungen und Dehnungen. Der große Anfangsbuchstabe bei stellvertretenden Dingwörtern und nach dem Frage- und Ausrufezeichen. Übungen in der Silbentrennung. Abschreiben des Gedruckten und Nachschreiben des Diktierten.

Schreiben der Zahlen (in Buchstaben) von 1 bis 100.

d) Aufsatz. Aufschreiben gelernter Lesestücke. Niederschreiben von inhaltlich zusammenhängenden Sätzen (kleinen Erzählungen und Beschreibungen), wie sie beim Lese-, Sprach- und Sachunterrichte bereits mündlich festgestellt und orthographisch vorbereitet wurden. Dabei ist eine kleine Skizze zu Grunde zu legen.

Monatlich zwei Rechtschreibungen und zwei Aufsätze ins Heft.
Aufsatz: 1. Aufsatz, am . . Oktober 1898. Name.
Rechtschreiben: 1. Übung, am . . Oktober 1898. Name.

4. Kurs.

a) Lesen. Richtiges, geläufiges, sinngemäßes und wohlbetontes Lesen der deutschen und lateinischen Druckschrift mit genauer Beachtung der Satzzeichen.

Vermittlung des sachlichen und sprachlichen Verständnisses der Lesestücke; zusammenhängende mündliche Wiedergabe des Hauptinhaltes derselben.

Auswendiglernen und Vortragen von Gedichten und kürzeren Prosastücken.

b) Sprachlehre. Übungen am erweiterten einfachen Satze im Erkennen der Nebensatzglieder (Ergänzung, Beifügung, Umstände). Erzähl-, Frage-, Befehl-, Wunsch- und Ausrufeform.

Anwendung der Fallbiegung beim Ding- und Eigenschaftsworte und Gebrauch der Steigerung bei letzterem. Anwendung der Thätigkeitswörter in allen Zeiten der bestimmten Aussageweise in der That- und Leideform. Hilfszeitwörter der Zeit.

Bildung des Mittelwortes. Übungen mit bezüglichen Eigenschafts- und Thätigkeitswörtern. (Ergänzungen im 4., 3. und 2. Falle.) Personenunterschied, Beugung und Gebrauch des persönlichen Fürwortes. Übungen im Gebrauche der Verhältnis- und Umstandswörter. Der 3. und 4. Fall bei denselben Verhältniswörtern. Ableitung und Zusammensetzung der Thätigkeitswörter (trennbare und untrennbare Thätigkeitswörter). Das Zeichensetzen.

c) Rechtschreiben. Übungen wie im 3. Kurse mit besonderer Berücksichtigung des Gebrauches der Lautzeichen: ß, ss, s — tt, dt — tz, ck — pf, f, v — ü, j, y — ht, th — qu, x, c, ch — ti = zi.

Häufig gebrauchte ähnlich lautende Wörter. Großschreibung der Fürwörter in Briefen, der von Personennamen abgeleiteten Eigenschaftswörter und der von Ortsnamen abgeleiteten Wörter auf „er", auch als Eigenschaftswörter gebraucht.

Übungen im Trennen der Silben. Anwendung des Schlußpunktes, Frage- und Ausrufezeichens. Ab- und Nachschreiben.

d) Aufsatz. Übungen im Anfertigen von Erzählungen, Beschreibungen, Vergleichungen. Niederschreiben gelernter Lesestücke und vorerzählter kleiner Geschichten und Fabeln, die stilistisch und orthographisch vorbereitet sind.

Der kurze Inhalt von Lesestücken (insbesondere erzählender Art), welchen die Kinder mündlich wiederzugeben befähigt worden sind, wird unter Benützung einer Skizze aufgeschrieben. Kleine Briefe aus dem Lebenskreise der Kinder.

Vom 4. Schuljahre an monatlich aus dem Rechtschreiben zwei, aus dem Aufsatze vier Arbeiten. (Siehe 3. Kurs.)

5. Kurs.

a) Lesen. Fortgesetzte Übungen im Lesen, wie im vierten Kurse, unter gesteigerten Anforderungen. Vermittlung des Verständnisses und zusammenhängende Wiedergabe des Hauptinhaltes der Lesestücke.

Memorieren und Vortragen von Gedichten und Prosastücken.

b) Sprachlehre. Der mehrfach erweiterte Satz. Häufung von Satzteilen. Der zusammengesetzte Satz als Satzverbindung; einschlägige Bindewörter und Zeichensetzung.

Übungen im Gebrauche des Dingwortes mit dem Verhältniswort als verschiedenartige Satzerweiterung. Besondere Übung im Gebrauche der bezüglichen Thätigkeits- und Eigenschaftswörter, sowie jener Verhältniswörter, welche häufig unrichtig angewendet werden. Anwendung der Thätigkeitswörter in der unbestimmten Aussageweise. Gebrauch der Nenn- und Befehlsform des Thätigkeitswortes. Das Mittelwort und seine Steigerung. Gebrauch des zueignenden, hinweisenden und unbestimmten Fürwortes (Beugung). Die Zahlwörter.

Fortgesetzte Übungen in der Zusammensetzung und Ableitung der Wörter. Wortfamilien. Satzzeichen.

c) Rechtschreiben. Fortgesetzte Übungen mit ähnlich und gleichlautenden Wörtern. Beistrich und Strichpunkt. Planmäßig geordnete Diktate nach vorgängiger Erklärung.

d) Aufsatz. Der mündlich festgestellte Hauptinhalt von Lesestücken (beschreibender und erzählender Art) wird schriftlich niedergelegt (Merkworte). Vergleichungen. Nach- und Umbildung von Musterstücken.

Briefe (auffällige Ereignisse des täglichen Lebens, Vorkommnisse in der Familie, merkwürdige Naturereignisse).

6. Kurs.

a) Lesen. Gewandtes, richtig betontes und wohllautendes Lesen. Bei der Behandlung der Lesestücke ist auch eine Dispo-

sition zusammenzustellen, die der mündlichen und schriftlichen Wiedergabe des Inhaltes der Lesestücke zu Grunde gelegt wird.

Memorieren und Vortragen von klassischen Gedichten.

b) Sprachlehre. Übungen am zusammengezogenen und zusammengesetzten Satze als Satzgefüge; einschlägige Bindewörter und Zeichensetzung. Erweiterung der Satzteile zu Nebensätzen und Zurückführung der Nebensätze auf Satzteile. Gebrauch der direkten und indirekten Rede. Einführung in die verschiedene Bedeutung gleichlautender Dingwörter mit gleichem und ungleichem Geschlechte durch praktische Übungen.

Unregelmäßige und fehlende Steigerung des Eigenschaftswortes. Besondere Übung im Bilden der Grundformen des Thätigkeitswortes: Nennform, erste Vergangenheit, Mittelwort der Vergangenheit. Gebrauch der Hilfszeitwörter der Aussageweise (können, müssen, dürfen 2c.). Übungen im Gebrauche der rückbezüglichen, beziehenden, fragenden Fürwörter. Das Empfindungswort. Bildung von Wortfamilien. Zeichensetzung.

c) Rechtschreiben. Die Schreibung von Fremdwörtern, welche beim Unterrichte (besonders beim naturkundlichen, geographischen und geschichtlichen) vorkommen und erklärt sind, wird geübt.

Schwierigere Diktate nach vorgängiger Erklärung. Der kleine Anfangsbuchstabe nach dem Frage- und Ausrufungszeichen. Das Anführungszeichen und der Doppelpunkt.

d) Aufsatz. Fortgesetzte Übung im Erzählen, Beschreiben, Vergleichen. Schriftliche Wiedergabe des Hauptinhaltes von Lesestücken auf Grund der mit den Kindern entworfenen Disposition. Erzählungen nach Gedichten. Nach- und Umbildung von Musterstücken.

Briefe. (Darstellung von Beobachtungen und Erlebnissen der Schüler nach vorausgegangener Besprechung.) Anleitung zur Anlage eines Tagebuches.

7. Kurs.

a) Lesen. Wie im 6. Kurse.

b) Sprachlehre. Das Satzgefüge mit verkürzten und unvollständigen Nebensätzen. Der zusammengezogene und der mehr-

fach zusammengesetzte Satz. Übungen im Gebrauche einer größeren Zahl von ablautenden Thätigkeitswörtern.

c) Rechtschreiben. Wiederholende Übungen. Belehrung über Fremdwörter, die im täglichen Verkehrsleben häufig gebraucht werden und Schreibung derselben. Richtige Anwendung sämtlicher Satzzeichen.

d) Aufsatz. Die Übungen des vorigen Kurses in gesteigerter Schwierigkeit. Geschäftsaufsätze und Briefe mit Berücksichtigung des bürgerlichen Lebens. Äußere Form und Adresse bei Briefen. Versuche mit kleinen Abhandlungen in wenigen Sätzen über allgemein gültige Lebenswahrheiten nach vorausgegangener gründlicher Behandlung des Inhaltes und einer festgestellten Disposition.

Anleitung zur Fertigung des eigenen Lebenslaufes. Jede Woche eine Rechtschreibübung und einen Aufsatz. (Name und Datum.)

3. Schönschreiben.

Ziel.

Aneignung einer deutlichen, gefälligen und geläufigen Handschrift unter Pflege des Sinnes für Reinlichkeit, Regelmäßigkeit, Ordnung und Schönheit.

1. Kurs.

Vorübungen für das Schreiben.

Die Vorübungen im Schreiben werden gleichzeitig neben den Anschauungs- und Sprechübungen betrieben.

Schreiben (in Verbindung mit dem Lesen). Kleine und große Buchstaben, Wörter und Sätze — deutsch kurrent (nach der Reihenfolge in der Fibel). Lineatur 1.

Wenn dieser Kurs unter einem Lehrer steht, dann kann schon im zweiten Halbjahre das Schreiben mit Tinte und Feder geübt werden. (Lineatur Nr. 1.)

Schreiben der arabischen Ziffern.

2. Kurs.

Die deutsche Kurrentschrift vorzugsweise auf Papier (Lineatur Nr. 1 und 2). Taktschreiben.

Die einzelnen Buchstaben sind in genetischer Reihenfolge vorzuführen. Bei jeder Buchstabengruppe werden vorher die treffenden Grundformen geübt.

Buchstabenverbindungen und Wörter im Dienste der Orthographie. Schreiben der arabischen Ziffern.

3. Kurs.

Die deutsche Kurrentschrift auf Papier (Lineatur Nr. 2 und 3). Wiederholte Durchführung der Buchstabengruppen und der Anwendung in Wörtern und Sätzen im Dienste des grammatisch-orthographischen Unterrichtes. Taktschreiben.

Die arabischen Ziffern.

4. Kurs.

Die deutsche Schrift (Heftlineatur Nr. 3). Die lateinische Schrift (Heftlineatur Nr. I).

Deutsches Alphabet: wiederholte Durchführung mit Takt- und Freischreiben in beschleunigtem Tempo.

Lateinisches Alphabet: genetische Entwicklung der kleinen und großen Buchstaben.

Grammatisch-orthographische Übungen.

Die römischen Zahlzeichen.

5. Kurs.

Wiederholter Schreibkurs (Heftlineatur Nr. 4) zur Erzielung einer ebenmäßigen, gefälligen Handschrift.

Anwendung in Sätzen im Dienste des Sprachunterrichtes. Gründliche Durchübung der lateinischen Grundformen (Heftlineatur Nr. I).

Die römischen Zahlzeichen.

6. Kurs.

a) Deutsch: Die besonderen Schönschreibübungen können hier durch die gesamten schriftlichen Arbeiten ersetzt werden, wenn zu Beginn des Schuljahres ein genetischer Stufengang, bei dem besonders die noch vorhandenen Mängel ins Auge ge-

faßt werden, durchgearbeitet wird und im Laufe des Jahres auftretende schlechte Formen sofortige Korrektur und Nachübung finden. Lineatur Nr. 5.

b) Lateinisch: Wiederholte Durchführung der Schreibformen. Wörter und Sätze. Heftlineatur Nr. II.

7. Kurs.

Wie im sechsten Kurse.

Lineatur deutsch Nr. 5, lateinisch Nr. II.

4. Rechnen.

Ziel.

Auf Anschauung gegründete Einsicht in die Zahl und Zahlenverhältnisse, sowie Sicherheit, Fertigkeit und Selbständigkeit in der mündlichen und schriftlichen Lösung von Rechenaufgaben, wie solche im gewöhnlichen Leben vorkommen.

Disziplinierung des jugendlichen Geistes durch Nötigung zur ruhigen Sammlung der Gedanken, zur festen Richtung des Willens auf ein bestimmtes Ziel und zur Stetigkeit und Ausdauer im logischen Denken.

1. Kurs.

1. Der Zahlenraum von 1—20. Aufbauen und Schreiben der Zahlen; Zusammenzählen, Abziehen, Zerlegen und Vergleichen. Reihen. Vervielfachen, Enthaltensein, Teilen nur mit Stammbrüchen ohne Reste. Die Grundrechnungsarten mündlich und schriftlich.

Aufbauen des Zehners. Begriffe: Einer und Zehner.

Zusammenzählen und Abziehen innerhalb 10 bis 20. (Ohne Zehnerübergang.)

2. Das schriftliche Rechnen, das der Ausführung nach ganz mit dem mündlichen zusammenfällt, beschränkt sich darauf, daß die Rechengeschäfte mit Anwendung der Ziffern und Rechenzeichen (+, — ×, in, =) von den Kindern dargestellt werden.

Das Divisionszeichen „:" (= geteilt durch) mit nachgesetztem Divisor wird erst im dritten Schuljahre gebraucht. Bis dahin kommt das Wörtchen „in" oder der Teilungsstrich in Anwendung.

3. Das Ein-, Zwei-, Fünf-, Zehn- und Zwanzigpfennigstück; das Ein-, Zwei-, Fünf-, Zehn- und Zwanzigmarkstück (Krone, Doppelkrone); Meter, Decimeter, Liter, Kilogramm und Pfund werden durch Vorzeigen und Benennen kennen gelernt und in Anwendung gebracht.

4. Vermischte und angewandte Aufgaben sind auf jeder Stufe des Unterrichtes zu geben.

2. Kurs.

1. Zahlenraum von 1—100. Klarlegung des Zehnersystems. Lesen und Schreiben der Zahlen. Vergleichen und Bestimmen der Stellenwerte.

Anschaulicher Aufbau der Zehner. Bilden der Zahlenreihe durch Zusammenfassen der Einer in Zehner (bezw. in Zehner und Einer). Auflösen der reinen und der mit Einern verbundenen Zehner in Einer.

2. Zerlegen (Zerfällen) jeder einzelnen Zahl in die Grundzahlen. Die Grundrechnungsarten mündlich und schriftlich; dieselben auch in Verbindung miteinander.

Das Einmaleins darf nicht gegeben, sondern muß schrittweise entwickelt werden.

3. Als schriftliche Beschäftigung wird wie bisher das mündliche Verfahren in Ziffern und Rechenzeichen dargestellt. Im Zusammenzählen und Abziehen tritt jedoch auch die beim schriftlichen Rechnen gebräuchliche Anschreibeform und Berechnungsweise mit Beisetzung der Rechenzeichen ein. Beim Abziehen wird auch das Borgen geübt.

4. Die Bezeichnungen: Posten, Summe, Vollzahl, Abzugszahl, Rest, Unterschied werden kennen gelernt und gebraucht.

5. Zur Anschauung und Anwendung kommen mit den entsprechenden Unterabteilungen die Mark (₰), der Meter (cm), der Hektoliter (l), der Zentner (Pfund) und das Kilogramm; die Zeiteinteilung (Jahr, Wochen, Tage, Stunden, Minuten, Sekunden), das Dutzend, das Schock.

6. Vermischte und angewandte Aufgaben auf jeder Stufe des Unterrichtes.

3. Kurs.

1. Zahlenraum von 1—1000. Klarlegung des Zehnersystems. Lesen und Schreiben der Zahlen. Vergleichen und Bestimmen der Stellenwerte.

Aufbau mit Hundertern, dann mit Hundertern und Zehnern, endlich mit Einern.

2. Die Grundrechnungsarten mündlich und schriftlich.

3. Im mündlichen Rechnen: Das Zusammenzählen und Abziehen ein- und zweistelliger Zahlen. Bilden von Zahlenreihen durch Zuzählen und Abziehen der Grundzahlen. Multiplizieren zweistelliger Zahlen mit einstelligen und umgekehrt. Teilen der Zahlen bis 200 durch 2, bis 300 durch 3 u. s. f. bis 1000 durch 10 und Dividieren der Zahlen von 1—1000 durch jede Grundzahl.

Die Zahlen 11—20 werden mit 2, 3, 4 bis 10 multipliziert und die Produkte durch diese Zahlen dividiert. Das große Einmaleins mit den Zahlen 11, 12, 14, 15, 16, 18 ist innerhalb 100 bis zur Sicherheit und Geläufigkeit zu üben.

4. Im schriftlichen Rechnen tritt nun auch beim Multiplizieren und Teilen die hiefür gebräuchliche Anschreibeform und Berechnungsweise mit Beisetzung der Rechenzeichen ein.

Beim Teilen wird das Teilungszeichen „:" (= geteilt durch) mit nachgesetztem Teiler gebraucht. Multiplizieren und Dividieren auch mit zweistelligem Multiplikator und Divisor.

5. Die Benennungen: Zusammenzählen (Addieren); Posten, Summe (Gesamtzahl); Abziehen (Subtrahieren); Vollzahl, Abzugszahl, Rest, Unterschied (Differenz); Multiplizieren (Vervielfachen); Multiplikation, Multiplikand (Vervielfachungszahl), Multiplikator (Vervielfacher), Faktoren, Produkt (Ergebnis); Teilen (Dividieren), Teilung (Division), Teilungszahl, Teiler (Divisor), Anteil (Quotient) werden kennen gelernt und gebraucht.

Die in Klammern aufgeführten Benennungen dürfen den Kindern nicht fremd bleiben, werden aber in der Schule beim Rechnen in der Regel nicht angewendet.

6. Beginn des Anschauungskurses für die Bruchlehre. Entstehung und Darstellung des gemeinen Bruches. Verwandlung des Ganzen in Halbe, Viertel, Achtel — Drittel, Sechstel,

Neuntel — Fünftel, Zehntel, Hundertel — Siebentel und umgekehrt.

Gemischte Zahlen werden in unechte Brüche und diese in gemischte Zahlen verwandelt.

Übungen mit Markbrüchen: 50, 25, 75, 20, 40, 60, 80, 30, 70, 90 ₰ werden in $^1/_2$ rc. gerechnet.

7. Abteilung des Meters bis zum Millimeter, des Kilogramms bis zum Gramm; das zehnteilige Papiermaß und die Zählmaße.

8. Meter und Centimeter, Mark und Pfennige, Hektoliter und Liter werden in Decimalbruchform geschrieben und gelesen.

9. Vermischte und angewandte Aufgaben, auch mit Schlüssen von der Mehrheit auf die Mehrheit. (Letztere nur mündlich.)

4. Kurs.

1. Unbegrenzter Zahlenraum.

Aufbau (bis zum Zehntausender) in Tausendern, dann in Hundertern, Zehnern und Einern. Dasselbe in ähnlicher Weise bis zum Hunderttausender und bis zur Million.

2. Fortgesetzte Übung im Zahlenschreiben und Zahlenlesen. Feste Einprägung der Stellenwerte.

Abteilen der Zahlen in Gruppen zu drei Ziffern, die durch angemessene Zwischenräume (nicht durch Kommata) voneinander getrennt werden. Z. B. 3 657 008.

3. Die Grundrechnungsarten mündlich und schriftlich in reinen und einfach benannten Zahlen.

4. Mündlich werden zweistellige Zahlen miteinander multipliziert und die Übungen im Dividieren mit den Zahlen 11 bis 20 als Divisoren fortgesetzt.

5. Schriftliches Multiplizieren und Dividieren mit drei- und mehrstelligem Multiplikator und Divisor.

Abgekürzte Division bei einstelligem Divisor.

6. Kenntnis des ganzen Münz-, Maß- und Gewichtssystems. Systematische Zusammenstellung sämtlicher Mehrheiten und Teile vom Meter, Liter und Gramm unter den Benennungen: deka, hekto, kilo bezw. deci, centi, milli. — Das metrische Feldmaß, das Holzmaß. Anschreiben und Lesen in Decimalbruchform.

Zusammenhang der gebräuchlichsten metrischen Längen-, Flächen-, Körper- und Hohlmaße und der Gewichte.

Resolvieren und Reduzieren.

Beim Reduzieren wird das Decimalkomma angewendet.

7. Die Grundrechnungsarten mit mehrfach und ungleich benannten Zahlen (unter Ausschluß der Flächen- und Körperberechnungen).

Schriftlich sind beim Zuzählen, Abziehen und Multiplizieren (mit einer ganzen Zahl als Multiplikator) die mehrfach benannten Zahlen auch in Decimalbruchform darzustellen, beim Dividieren jedoch in die niederste der gegebenen Benennungen aufzulösen.

8. Zusammenzählen und Abziehen gleichnamiger gemeiner Brüche; Multiplizieren und Dividieren der Brüche durch ganze Zahlen.

9. Angewandte Aufgaben, darunter Schlußrechnungen mündlich und schriftlich.

Bei den Berechnungen hat nur der Zweisatz in Anwendung zu kommen.

5. Kurs.

1. Die Grundrechnungsarten mit mehrfach und ungleich benannten Zahlen. — Durchschnitts- und Zeitrechnung.

2. Lesen und Schreiben der Decimalbrüche. Anwendung derselben auf die Münzen, Maße und Gewichte. Die Rechnungsarten mit der reinen, benannten und angewandten Decimalzahl.

3. Primzahlen, Produktzahlen; Zerfällung sämtlicher Produktzahlen innerhalb 100 in ihre Primfaktoren.

Kennzeichen der Teilbarkeit einer Zahl. Das größte gemeinschaftliche Maß, das kleinste gemeinschaftliche Vielfache.

4. Erweitern und Kürzen der gemeinen Brüche. Die Rechnungsarten mit gleich- und ungleichnamigen Brüchen in einfachen Verhältnissen.

5. Schlußrechnungen mit einfachen geraden Verhältnissen unter Beiziehung von kleinen Brüchen.

6. Kurs.

1. Verwandeln der Decimalbrüche in gemeine Brüche und umgekehrt.

2. Resolvieren und Reduzieren benannter Bruchzahlen (gemeiner, besonders aber zehnteiliger).

3. Die Rechnungsarten mit Decimal- und gemeinen Brüchen und beiden in Verbindung. Angewandte Aufgaben mit ein- und mehrfach benannten Zahlen.

4. Verhältnisbestimmungen. Schlußrechnungen mit einfachen, entgegengesetzten und mit mehrfachen Verhältnissen. Prozentrechnung.

7. Kurs.

1. Schlußrechnungen, besonders aus dem Gebiete der Prozent-, Gewinn-, Verlust-, Zins- und Teilungsrechnung.

2. Einfache Flächen- und Körperberechnung: Rechtwinklige Flächen und Körper. Der Kreis.

3. Herleitung und Zusammenstellung des ganzen metrischen Maß- und Gewichtssystemes.

4. Die deutsche Reichswährung in ihrem Verhältnisse zur österreichischen Gulden- und zur Frankenwährung.

5. Realien.

a) Anschauungsunterricht.

Ziel.

Vorbereitung des in die Schule neuaufgenommenen Kindes auf die allmählich eintretenden weiteren Lehrgegenstände, besonders auf die Realien, durch Übung und Schärfung der Sinne, durch Verdeutlichung, Berichtigung, Erweiterung, Ordnung und Zusammenfassung der bereits gewonnenen Anschauungen und Vorstellungen unter steter Bezugnahme auf die Bildung des Gemütes und Willens, sowie durch Entwicklung des Sprach- und Darstellungsvermögens.

1. Kurs.

Außer den im Schreibleseunterrichte zur Besprechung kommenden Dingen: das Schulzimmer, das Schulhaus ꝛc.

Das Verhalten der Schüler in der Schule.

Das Elternhaus: Räume, Geräte ꝛc., Familie ꝛc., Beschäftigung ꝛc., das Verhalten der Kinder zu Hause.

Die Kirche: Das Äußere und das Innere; Türme und Glocken; das Verhalten der Kinder in der Kirche.

Wichtige Haustiere. Nutzen, Futter, Wohnung, Pflege; Tierquälerei.

Der Garten: einige Bäume, Blumen, Tiere u. s. w.

2. Kurs.

Im Anschlusse an die Abschnitte im Lesebuche und in Verbindung mit dem gesamten Sprachunterrichte.

Der Wohnort, nächste Umgebung des Wohnhauses, der Kirche ꝛc., Beschäftigungen der Menschen, (Handwerker), hervorragende Produkte ꝛc.

Nach den Jahreszeiten zu ordnen:

Frühling: Wasser, Pflanzen, Blüten, Insekten, Vögel; Arbeiten im Garten und auf dem Felde. — Ostern.

Sommer: Tag und Nacht, Wasser (Mühle, Fische, Baden), Gewitter, Getreide, Beeren im Walde und im Garten. — Pfingsten.

Herbst: Zugvögel, Waldtiere, Jäger, Holzhauer, Obsternte, Nebel, Wind. — Erntefest.

Winter: Eis, Schnee; Vögel und andere Tiere. — Weihnachten.

Naturgeschichtliches über Tiere und Pflanzen, nur im Anschlusse an das Lesebuch.

Heimatkunde, Geographie.

Ziel.

Kenntnis der Heimat und Weckung der Liebe zur Heimat durch die Betrachtung derselben in geographischer, geschichtlicher und naturkundlicher Hinsicht. Gewinnung der geographischen Grundbegriffe. Einführung in das Kartenverständnis.

Kenntnis des engeren und weiteren Vaterlandes und des

Wichtigsten von Europa, sowie übersichtliche Kenntnis der anderen Erdteile unter Hervorhebung der Wechselbeziehungen zwischen Land und Volk und steter Pflege der Vaterlandsliebe.

Verständnis der aus der Gestalt, Stellung und Bewegung der Erde hervorgehenden naheliegenden Erscheinungen.

3. Kurs.

Die Stadt. Orientierung im Schulzimmer nach den Himmelsgegenden; skizzenmäßiger Entwurf des Ortsplanes nach Hauptstraßen und Hauptplätzen. (Straßennetz, Ortstafel, Wegweiser, Kilometerstein, Stadtplan.)

Erwähnung geschichtlich merkwürdiger Thatsachen; Bewohner (Lehr-, Nähr- und Wehrstand).

Umgebung der Stadt: Ortschaften, Berge, Flüsse, Straßen, Bahnen 2c. 2c. Entwicklung der geographischen Grundbegriffe.

Oberpfalz: wichtigste Bergzüge, Flüsse, Städte; Beschäftigung der Bewohner; geschichtliche Erzählungen aus der Oberpfalz.

Naturgeschichtliches, anschließend an das Lesebuch nach den Jahreszeiten (siehe Naturgeschichte).

4. Kurs.

Königreich Bayern: Grenzen, Größe und Einteilung; Gebirge und Ebenen; Flüsse, Seen, Klima; Naturerzeugnisse; Einwohner. (Zahl, Religion, Beschäftigung). — Landwirtschaft, Industriezweige, Handel; Eisenbahnlinien; Hauptorte.

Erwähnung merkwürdig geschichtlicher Ereignisse.

5. Kurs.

Ausgehend von Bayern das deutsche Reich: Lage, Grenzen, Größe, Bodengestaltung, Stromgebiete; Klima und Produkte; Bevölkerung (Einwohnerzahl, Volksdichtigkeit, Religion, Sprache, Volksbildung, Hauptnahrungszweige); Industrie, Handel, Verkehr. Naturerzeugnisse.

6. Kurs.

Europa: Staaten, Bodengestaltung und Bewässerung, Hauptstädte u. s. f., die Nachbarstaaten des deutschen Reiches.

Die Weltmeere an Europas Gestaden. Vergleich der hervorragenden Länder Europas mit Deutschland. —

Gestalt der Erde; Gradnetz des Globus, Äquator, Parallelkreis, Meridian, Breite und Länge.

Namen der Erdteile, ihre Lage und Größe zu Europa (veranschaulicht am Globus).

Kurzer Hinweis auf die deutschen Kolonien im Auslande. — Karte von Palästina mit dem Unterricht in der biblischen Geschichte.

7. Kurs.

Übersicht der Erdteile und der Ozeane; die hauptsächlichsten Gebirge und Ströme, Staaten und Städte, Produkte u. s. w.

Palästina: Lage, Gebirge, Fluß; Stämme, hervorragende Orte.

Wiederholung der Geographie Deutschlands, insbesondere von Bayern. Einiges über Verfassung, Verwaltung, Militärpflicht u. s. f. — Geschichtliche Daten. — Die Stellung der Erde im Weltall; Bewegung der Erde. — Tages- und Jahreszeiten. — Sonnen- und Mondsfinsternisse. — Fixstern, Planet, Komet, Trabant. — Mondwechsel.

b) Geschichte.

Ziel.

Kenntnis der merkwürdigsten Persönlichkeiten, Ereignisse und Kulturzustände aus der Geschichte und zwar vorzugsweise aus der deutschen, dann speciell aus der bayerischen Geschichte.

Bildung des sittlichen Urteils, Begeisterung für Großes und Edles, Veredlung des Willens und Charakters; Weckung und Pflege der Liebe zum Vaterlande und angestammten Herrscherhause.

4. Kurs.

Erwähnung geschichtlich merkwürdiger Thatsachen im Anschlusse an den geographischen Unterricht.

Bayern unter der Römerherrschaft. — Verbreitung des Christentums in Bayern. — Karl der Große in der Schule. — Die Welfenherzoge Heinrich X. und XII. — Otto I. von Wittels-

bach. — Ludwig der Bayer und Friedrich der Schöne von Österreich. — Max III. der Vielgeliebte.

Bayerns Regenten von 1806 bis zur Gegenwart.

5. Kurs.

Erwähnung geschichtlich merkwürdiger Thatsachen im Anschlusse an den geographischen Unterricht.

Das alte Deutschland um die Zeit Christi Geburt. — Der altdeutsche Haushalt. — Hermann der Befreier Deutschlands. — Bonifatius. — Bayern unter den Agilolfingern. — Karls des Großen Verdienste um geistige Kultur. — Heinrich der Vogelsteller. — Friedrich Barbarossa. — Ludwig der Bayer. Deutsche Treue. — Max I., Kurfürst von Bayern. — Max Emanuel.

Regenten Bayerns von 1806 bis zur Gegenwart.

6. Kurs.

Deutschland in der Urzeit. — Hermann der Befreier. — Karl der Große (Charakterschilderung.) — Otto der Große. — Lechfeld. — Konradin. — Rudolf von Habsburg. — Hausvertrag von Pavia. — Kaiser Max I. und Karl V. — Land- und Gartenbau vor 300 Jahren. — Kurfürst Max I. — Deutschland nach dem 30jährigen Kriege. — Die bayerischen Landesverteidiger. — Friedrich der Große und Maria Theresia. — Deutschlands Erniedrigung und Erhebung.

Bayerns Regenten vom Jahre 1806 bis zur Gegenwart. — Wiedererrichtung des deutschen Kaiserreiches 1870/71. — Kaiser Wilhelm I.

7. Kurs.

Die Geschichte von den alten Völkern (lesen). — Die Völkerwanderung. — Muhamed und die Araber. — Karls des Großen nächste und letzter Nachfolger. — Entstehung des deutschen Bürgertums. — Die Kreuzzüge. — Die deutsche Hansa. — Die Hohenzollern.

Wichtige Entdeckungen und Erfindungen im Mittelalter. — Reformation. — Der 30jährige Krieg und seine Folgen. — Die Verwüstung der Pfalz. — Die Befreiung Wiens. — Fran-

zösische Revolution. — Deutschlands Erniedrigung und Erhebung.

Bayerns Regenten vom Jahre 1806 bis zur Gegenwart. — 1870/71. — Die deutschen Kaiser vom Jahre 1871 bis zur Gegenwart.

c) Naturgeschichte.

Ziel.

Kenntnis des Nötigsten über Bau und Pflege des menschlichen Körpers; Kenntnis der wichtigsten Tiere, Pflanzen und Mineralien nach ihren charakteristischen Merkmalen und ihrer Bedeutung im Haushalte der Natur, sowie in Beziehung auf den Menschen.

Verständnis der einfachsten und in das häusliche und gewerbliche Leben am meisten eingreifenden Naturerscheinungen.

Schärfung der Beobachtungsgabe und der Denkkraft; Weckung des Sinnes für Naturschönheit; Veredlung des Gemütes, insbesondere des Mitgefühles für das lebende Mitgeschöpf; Pflege der religiösen Gesinnung.

3. Kurs.

In Verbindung mit dem heimatkundlichen Unterrichte werden nachstehende Objekte in Form eines naturgeschichtlichen Anschauungsunterrichtes nach den hervorstechendsten Eigentümlichkeiten behandelt, so daß das Ganze eine Art von Vorbereitungskursus bildet; hiezu kann mit Außerachtlassung von besonderen Einzelheiten das Lesebuch benützt werden.

Pferd, Rind, Schaf, Igel, Hase; Sperling, Taube, Gans, Ente; Frosch; Veilchen, Rose; Roggen u. s. w.

4. Kurs.

I. Herbst und Winter: 1) Tiere in Haus und Hof. Ziege, Hund, Katze, Huhn, Gans, Taube.

2) Tiere im Wasser: Karpfen, Hecht, Krebs.

3) Tiere im Walde: Igel, Eichhörnchen, Uhu, Rabe.

II. Frühling und Sommer: 1) Frühlingsboten: Star, Veilchen.

2) Garten. Tulpe, Apfelbaum, Maikäfer, Schmetterling.

3) Wiese, Wald und Feld: Hase, Frosch, Lerche, Eidechse; Erdbeere, Maiglöckchen, Getreide.

5. Kurs.

I. Herbst und Winter: 1) Garten und Feld: Maulwurf, Hamster, Regenwurm; Aster, Sonnenblume.

2) Wald: Fuchs, Reh, Habicht; Eiche, Föhre, Tollkirsche.

3) Tiere in Haus und Hof: Schwein, Fledermaus.

4) Erdinneres: Kochsalz, Schwefel, Thon, Kalkstein, Kreide, Steinkohle.

II. Frühling und Sommer: 1) Frühlingsboten: Kuckuck, Schwalbe, Star, Schneeglöckchen.

2) Garten: Obstbäume im allgemeinen; Kohlweißling, Holunder, Bilsenkraut.

3) Wiese und Feld: Löwenzahn, Kartoffel, Erbse, Ringelnatter, Rebhuhn.

4) Wald: Haselnußstrauch, Blindschleiche, Kreuzotter.

6. Kurs.

I. Herbst und Winter: 1) Wald: Specht, Steinadler; Fichte, Linde. — Feinde der Nadelbäume.

2) Tiere und Pflanzen in Haus und Hof: Marder, Biene, Spinne, Fliege; die Vögel in Dorf und Stadt im allgemeinen; Zimmerpflanzen im allgemeinen.

3) Erdinneres: Sandstein, Petroleum, Eisen, Gold, Zinn, Kupfer, Blei, Graphit.

II. Frühling und Sommer: 1) Garten und Wiese: Gemüse im allgemeinen; Giftpflanzen: Gartenschierling, Hundspetersilie; Singvögel und schädliche Insekten im allgemeinen.

2) Tiere und Pflanzen im und am Wasser: Blutegel, Weide.

3) Feld und Wald: Flachs, Getreide; Beeren des Waldes; Ameise, Pilze und Flechten.

4) Nutzbäume. — Obstbaumzucht. Einteilung der Tiere in sieben Klassen; der Pflanzen in fünf Klassen und der Mineralien in vier Klassen.

7. Kurs.

Ausländische Haustiere: Kamel, Renntier, Elefant.

Nordische Tierwelt: Bär, Wolf, Seehund.

Tropische Tierwelt: Löwe, Strauß, Orang-Utan.

Tiere des Meeres: Hering, Walfisch, Schildkröte, Badeschwamm.

Erdinneres: Blei, Nickel, Silber, Quecksilber, Edelsteine.

Das Wichtigste vom menschlichen Körper; Gesundheitspflege (Eingeweidewürmer, Trichine), Arznei- und Giftpflanzen im allgemeinen. — Einteilung wie Kurs 6. (Windblütige und insektenblütige Pflanzen.)

d) Naturlehre.

5. Kurs.

Die allgemeinen Eigenschaften und Kräfte der Körper. — Mechanische Erscheinungen fester Körper. — Schwerpunkt, Hebel, Keil, Schraube, Pendel. — Mechanische Erscheinungen flüssiger Körper: Wasserrad, Wasserleitung, Springbrunnen. Schwimmen.

6. Kurs.

Mechanische Erscheinungen luftförmiger Körper: Windbüchse, Blasebalg, Heber, Feuerspritze, Barometer; Atmen, Trinken.

Schall: Entstehung, Verbreitung, Geschwindigkeit. — Hörrohr.

Wärme: Erregung und Verbreitung derselben. Wärmeleiter. — Thermometer. — Luftzug, Wind. — Luftballon. — Schmelzen und Erstarren. (Frost.) Sieden und Verdunsten. (Dampf.)

Wässerige Lufterscheinungen: Tau, Reif, Nebel, Wolken, Schnee, Hagel.

7. Kurs.

Das Licht, Ausbreitung (Lichtquellen) — Lichtstrahlen, Schatten. Zurückwerfung des Lichtes (Dämmerung, Spiegel). — Brechung des Lichtes (Linsen, Brille, Lupe, Regenbogen).

Magnetismus: Magnet, Kompaß.

Elektricität: Reibungselektricität, Gewitter, elektrischer Strom. Telegraph, Telephon; — elektrisches Licht.

Einige chemische Erscheinungen.

Feuer: Entstehung, Zweck, Löschen.

Luft: Bestandteile der Atmosphäre, Leuchtgas.

Wasser: Hartes und weiches Wasser; Filtrieren und Destillieren.

Erde: Verwittern und Verwesen.

6. Gesang.

Ziel.

Bildung des Ohres zur Auffassung von einfachen Tongebilden und der Stimmorgane zur Hervorbringung eines schönen, wohllautenden Tones; Erwerb eines Schatzes von Liedern religiösen, patriotischen und volkstümlichen Inhaltes.

1. Kurs.

Übungen im Nachsingen von Tönen und leichten Intervallen, angegeben durch Vorsingen oder Vorspielen im Tonumfang einer Quinte (g—d).

Kuckuck, — Winter, ade, — Alle Jahre wieder, — Alles neu.

2. Kurs.

Fortsetzung der Ubungen zur Bildung der Stimme und des Gehörs. Erweiterung des Tonumfanges bis zur Oktave (d—d).

Das Steckenpferd (Knaben); — Schlaf, Kindlein (Mädchen); — Fuchs, du hast 2c.; — Mit dem Pfeil und Bogen (Knaben); — Weißt du, wie viel.

3. Kurs.

Zur Bildung des Gehörs Übungen der Intervalle des Durdreiklanges und der Durtonleiter.

Alle Vögel sind schon da, — Vöglein im hohen Baum, — Der gute Kamerad (Knaben), — Da ist er, der liebliche Mai (Mädchen). — Ein religiöses Lied.

4. Kurs.

Rhythmische Übungen auf einem und demselben Tone und an der Durtonleiter zur Vorbereitung auf die einzuübenden Lieder.

Heil unserm Könige, — Hinaus in die Ferne (Knaben), — Im Walde möcht' ich leben (Mädchen), — Der Jäger aus Kurpfalz, — Abendglöckchen (Mädchen), — Der kleine Rekrut (Knaben). — Zwei religiöse Lieder.

5. Kurs.

Übungen der Terzen-, Quinten- und Oktavenschritte. An- und Abschwellen des Tones. Vorübungen zu zweistimmigem Gesange und Veranschaulichung durch Noten.

Üb' immer Treu', — Stille Nacht, — Droben stehet die Kapelle, — Salve Regina (kathol. Schulen). — Mehrere religiöse Lieder.

6. Kurs.

Wie im fünften Kurse.

Das Waldhorn (2stimmig), — Stimmt an mit hellem hohem Klang (Knaben), — So leb' denn wohl, du stilles Haus (Mädchen), — O du fröhliche (2stimmig), — Marienlied (kathol. Schulen). — Mehrere religiöse Lieder.

7. Kurs.

Wie im vorhergehenden Kurse.

Der Mai ist gekommen, Wem Gott will rechte Gunst, — Reiters Morgenlied (Knaben), — Ja, ich bin zufrieden (Mädchen), — Die Wacht am Rheine, — Deutschland über alles. — Mehrere religiöse Lieder.

7. Zeichnen.

(Als obligatorischer Unterrichtsgegenstand.)

Ziel.

Bildung des Auges für richtige Auffassung und der Hand zu möglichst getreuer Darstellung einfacher Formen unter Pflege des Sinnes für Regelmäßigkeit, Ordnung und Schönheit.

1. Kurs.

Das Zeichnen steht im Dienste des Schreib- und Anschauungsunterrichtes.

2. Kurs.

Wie im 1. Kurse. Die geraden Linien im Schönschreibunterrichte als schiefe und senkrechte. (Schiefertafelzeichnen.)

3. Kurs.

Wie im 2. Kurs. Schiefertafelzeichnen mit erhöhten Anforderungen.

4. Kurs.

Senkrechte, wagrechte und schräge Linie mit gleichen Abständen. Verbindung zu Winkeln; rechte, spitze, stumpfe Winkel. — Parallel gezogene Linien nach jeder Richtung. — Das Quadrat; geradlinige Figuren innerhalb desselben.

Vom 4. Kurse an wird auf lose Blätter gezeichnet.

5. Kurs.

Das Rechteck und in dasselbe eingezeichnete geradlinige Figuren. Das regelmäßige Achteck und seine Verwendung zu symmetrisch geradlinigen Figuren. Herstellung des gleichseitigen Dreieckes und dessen Verwendung.

Flächenmuster aus senkrechten, wagrechten und schrägen Linien.

6. Kurs.

Die gebogene Linie als Kreisabschnitt, sich anschließend an senkrechte, wagrechte und schräge Linien auf paralleler Zusammenstellung.

Das Achsenkreuz als Grundlage aller symmetrischen Aufgabenfiguren aus geraden und gebogenen Linien zusammengesetzt. — Rosetten, Sternfiguren 2c., in den Kreis eingezeichnet.

7. Kurs.

Quadrat, Drei-, Sechs-, Acht-, Fünf- und Zehnecke im Kreise und daraus abgeleitete Flächengebilde. Schlangen-, Wellen- und Schneckenlinien.

Zusammensetzung und Verwendung im Flächenornamente.

Nachbildung von Blatt- und Blütenformen, stilisierten Blättern und Blüten. — Einfache Ornamente. — Neben dem Freihandzeichnen Anleitung zum Gebrauche des Lineals und des Zirkels.

8. Weibliche Handarbeiten.

Ziel.

Der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten soll die Schülerinnen befähigen, die in der Haushaltung vorkommenden einfachen Arbeiten mit Nadel und Schere selbst zu besorgen; er soll die Mädchen frühzeitig an nützliche Thätigkeit, Ausdauer, Geduld und Genauigkeit gewöhnen und den Sinn für Sparsamkeit, Ordnung und Wohlanständigkeit pflegen.

1. Kurs.

Elemente des Strickens. Handbewegungen, Anfangsmasche; Einübung am Übungsstreifen.

2. Kurs.

Verwerten des Gelernten an einem Paar Strümpfe; die Ferse mit Fersenschluß und das Schlußabnehmen.

3. Kurs.

Selbständiges Stricken von Strümpfen und Socken.

4. Kurs.

Anfertigung von 3—4 Hohlmustern an einem Übungsstreifen. Anstricken der Strümpfe und Socken. Vorübungen für das Nähen. Erklären der verschiedenen Sticharten.

5. Kurs.

Zusammenhängen der alten Maschen mit den neuen. Erlernen des Nähens. — Das Säumen.

6. und 7. Kurs.

Übungen des Häkelns am Häkelstreifen. — Weitere Übung im Nähen. Ausbessern der Wäsche, das Stopfen von gestrickten und gewobenen Stoffen. — Ausführung einiger Buchstaben.

Belehrung über Stoff. — Waschen und Putzen der Kleider.

9. Turnen.

Wo das Turnen nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen eingeführt ist, sind ihm besondere Stunden zuzuweisen. Bezüglich der Auswahl und Anordnung des Lehrstoffes, sowie der methodischen Durchführung dieses Unterrichtes überhaupt, wird auf das „Münchener Turn- und Spielbuch", herausgegeben von dem Münchener Turnlehrervereine, und die „Grundzüge des Turnunterrichtes von G. H. Weber" hingewiesen.

Die Einführung des Turnunterrichtes als obligatorischer Unterrichtsgegenstand ist sehr erwünscht. Aber auch außerdem wird der Lehrer da, wo ein geeigneter Platz zur Verfügung steht, seine Schüler hie und da zu Spielen, sowie zu Frei- und Ordnungsübungen anleiten.

10. Obstbaumzucht.

2. und 3. Klasse.

Die auf Obstbau bezüglichen Lesestücke werden besprochen und daran Erklärungen geknüpft. Das Wichtigste des theoretischen und praktischen Unterrichtes in Verbindung mit dem naturkundlichen Unterrichte.

Wo es thunlich ist, sollen die Knaben zum Andenken an die erste heilige Kommunion oder Konfirmation aus dem Schulgarten ein Bäumchen mit der Verpflichtung erhalten, dasselbe zu setzen und sorgfältig zu pflegen.

11. Gesundheitspflege.

1., 2. und 3. Kurs.

Der menschliche Körper. Dessen Hauptteile mit ihren Teilen. Bedürfnisse desselben (Nahrung, Kleidung, Schlaf &c.). Die fünf Sinne. Sorge für die Gesundheit. (Anschauungsunterricht.)

4. Kurs.

Der menschliche Körper: Knochengerüste, Muskeln; Pflege.

5. Kurs.

Der menschliche Körper: Nerven, Gehirn, Rückenmark. Körperpflege.

6. Kurs.

Der menschliche Körper: Sinneswerkzeuge und Sinne. Körperpflege.

7. Kurs.

Der menschliche Körper: Verdauung. Blutumlauf. Atmung. Hautthätigkeit. Körperpflege.

D. Sonn- und Feiertagsschule.

(Schulordnung. — Lehrordnung. — Stundenplan.)

a) Schulordnung.

1. Schulpflicht.

1. An die Werktagsschule schließt sich die Sonn- und Feiertagsschule an.

2. Die Pflicht zum Besuche derselben erstreckt sich auf einen Zeitraum von drei Jahren.

3. Von dem Besuche der Sonn- und Feiertagsschule sind nur diejenigen Pflichtigen befreit, welche eine Mittelschule oder eine gewerbliche oder landwirtschaftliche Fortbildungsschule besuchen oder mit Genehmigung der Kgl. Lokalschulinspektion einen Ersatz bietenden Privatunterricht genießen. Sonntagsschulpflichtige, welche Privatunterricht genießen, haben nur die Entlassungsprüfung mitzumachen. — Der Eintritt eines Sonn- und Feiertagsschülers in eine Fortbildungsschule entbindet ihn, solange er dieser angehört, von dem Besuche der Sonn- und Feiertagsschule, nicht aber von dem der Christenlehre, insoferne nicht auch in der Fortbildungsschule obligatorischer Religionsunterricht erteilt wird.

4. Die im Alter der Sonn- und Feiertagsschulpflicht stehenden Jünglinge, welche die 5. Klasse einer öffentlichen Lateinschule oder die 4. Klasse einer Realschule mit Erfolg besucht haben, sind vom Besuche der Sonn- und Feiertagsschule — unbeschadet der Verpflichtung zum Besuche des öffentlichen Religionsunterrichtes (Christenlehre) — befreit; dieselben werden jedoch in disziplinärer Beziehung wie Sonn- und Feiertagsschüler behandelt und unterliegen sohin insbesondere dem Verbote des Besuches von Wirtshäusern ohne gehörige Aufsicht, sowie des Besuches von öffentlichen Tanzunterhaltungen. (Minist.-Entsch. vom 23. August 1889.)

5. Dispensationen vom Besuche der Feiertagsschule zum Zwecke einer früheren Entlassung vor dem Zeitpunkte der ordentlichen Jahresprüfung, bezw. vor vollständiger Erfüllung des dreijährigen Feiertagsschulbesuches oder des zehnjährigen Gesamtschulbesuches können gleichfalls nur ausnahmsweise beim Vorhandensein außerordentlicher Umstände gewährt werden, wobei jedoch die Entlassung und bezw. die zu diesem Behufe zu bewilligende Separatprüfung keinesfalls um mehr als ein halbes Jahr früher als die ordentliche Jahres- und Entlassungsprüfung stattfinden darf.

Die desfallsigen Gesuche sind gleichfalls von den Ortsschulbehörden zu instruieren und von den Distriktsschulbehörden zu bescheiden, und es ist dabei dasselbe Verfahren wie bei vorzeitiger Entlassung aus der Werktagsschule analog anzuwenden. (Verordn. vom 31. Dezember 1864 § 7 Ziffer 2, § 8 und 11; Minist.-Entsch. vom 11. Januar 1865, Ziffer 7, 8, 11, Minist.-Blatt 1865 Seite 19 f., 25—27.)

6. Nach dreijährigem Besuche der Sonn- und Feiertagsschule findet die Entlassung aus derselben unter der Voraussetzung statt, daß die zu Entlassenden sich der Schlußprüfung mit Erfolg unterzogen haben. (Beilage 4.)

Schüler und Schülerinnen, welche bei dieser Prüfung sich nicht als hinreichend unterrichtet zeigen, können, namentlich wenn sie im Schulbesuche nachlässig waren, zum Besuche der Sonn- und Feiertagsschule auf die Dauer eines weiteren Schuljahres angehalten werden. (Kgl. Allerh. Verordn. vom 5. Nov. 1880.)

7. Es ist gestattet, daß Schüler an Stelle des ersten Jahres der Sonntagsschule ein achtes Jahr die Werktagsschule besuchen; diese können nach zweijährigem Besuche der Sonntagsschule an der Entlassungsprüfung teilnehmen. Auf den freiwilligen Besuch eines achten Werktagschuljahres bleiben jedoch die Bestimmungen über das Versäumniswesen unverändert anwendbar.

2. Ferien und schulfreie Tage.

1. Die Sonn- und Feiertagsschule ist an allen Sonntagen und Feiertagen zu halten.

2. In den Landschulen sind nach dem strikten Wortlaute der Minist.-Entschließungen vom 18. Juni 1896 und 24. April

1897, welche sich nicht nur auf die Werktags-, sondern auch auf die Feiertagsschule beziehen, schulfrei die Tage:

der Neujahrstag,
der Ostersonntag und Ostermontag,
der Pfingstsonntag und Pfingstmontag,
der Fronleichnamstag, das Reformationsfest,
das Weihnachtsfest, der Stephanstag,
der Geburtstag des Prinzregenten, wenn er auf einen Sonntag oder Feiertag fällt.

3. Wegen eines Jahrmarktes darf weder an dem Orte, wo derselbe gehalten wird, noch in den Nachbarorten eine Aussetzung oder eine Verkürzung oder Verlegung der Sonntagsschule stattfinden. Reg. Entschl. vom 22. März 1855. (K. A. Blatt Seite 469).

4. Fällt auf den Vakanztag für die Werktagsschule ein Feiertag, so ist selbstverständlich Feiertagsschule.

3. Unterrichtszeit.

1. Der Unterricht in der Sonntagsschule ist, wo nur immer möglich, in der Vormittagszeit zu erteilen.

In Filialdörfern kann er auch nachmittags von 1—3 Uhr abgehalten werden.

Die Sonn- und Feiertagsschule soll ohne die Christenlehre stets zwei Stunden währen.

2. Die Kreisregierung erwartet, daß die vorgeschriebene, für einen gedeihlichen Unterricht in der Sonn- und Feiertagsschule und zur Erreichung des bezüglichen Lehrzieles erforderliche Schulzeit strenge eingehalten werde.

4. Unterrichtsverteilung.

1. Zur Abhaltung der Sonn- und Feiertagsschule ist das gesamte Lehrpersonal verpflichtet.

An Schulen, wo neben dem Lehrer auch ein Schulgehilfe in Verwendung steht, hat ersterer die weibliche, letzterer die männliche Schuljugend zu unterrichten.

Wo eine Hilfslehrerin aufgestellt ist, hat diese den Unterricht in der Feiertagsschule für Mädchen zu übernehmen.

2. Die Trennung der Geschlechter muß in der Feiertagsschule, wo zwei Lehrer sind, durchgeführt werden.

Wenn drei Lehrer vorhanden sind, dann sind die Knaben nach Maßgabe ihrer Kenntnisse in zwei Abteilungen zu scheiden und von zwei Lehrern zu unterrichten; bei vier Lehrern hat diese Scheidung auch bei den Mädchen einzutreten.

3. In ungeteilten Schulen sitzen, wenn nur eine Bankreihe vorhanden ist, die Knaben vor den Mädchen.

An größeren Lehrkörpern sind die Abteilungen entsprechend zu vermehren.

4. Die wechselweise Erteilung des Unterrichtes von mehreren Lehrern ob mit oder ohne Teilung der Lehrgegenstände ist nicht statthaft.

b) Lehrordnung.

Die Aufgabe der Sonn- und Feiertagsschule ist der Hauptsache nach in der Erhaltung und Vertiefung der in der Werktagsschule erworbenen Kenntnisse zu suchen.

Wiederholung des Erlernten und Nachholung des Versäumten sind demnach die wichtigsten Voraussetzungen für einen gedeihlichen Unterricht, der sich um so anregender gestalten wird, wenn der Lehrer hiebei die fortschreitende Entwicklung, das Geschlecht und die mutmaßliche künftige Lebensstellung seiner Schüler ständig im Auge behält und stets bedacht ist, beim Unterrichte die heranwachsenden Kinder auf die Anwendung und Verwertung des Erlernten im bürgerlichen Leben hinzuweisen.

Als erziehliches Endziel des Unterrichtes ist die Gewöhnung der Schüler an Arbeit und Pflichttreue zu betrachten.

1. Religion.

Der Religionsunterricht einschließlich der biblischen Geschichte ist nach den Anordnungen der kirchlichen Oberbehörden in der Christenlehre zu erteilen.

Jedoch ist nicht ausgeschlossen, daß auch religiöse Lehrstoffe zu denjenigen schriftlichen Übungen, welche mit den Ergebnissen

des Sachunterrichts in Verbindung gebracht werden sollen, herangezogen werden können.

2. Lesen.

1. In der Feiertagsschule muß das Lesen in dem eingeführten Lesebuch nicht als Selbstzweck behandelt, sondern als Mittel zur Bildung des Geistes und des Gemütes betrachtet werden.

2. Wenn auch auf verständiges, lautrichtiges und ausdrucksvolles Lesen gedrungen werden muß, so hat doch die Leseübung in der Feiertagsschule hauptsächlich die Aufgabe, die Schüler mit dem Notwendigsten aus dem umfangreichen Gebiete der Realien für das praktische Leben vertraut zu machen. Der Lehrer muß sich stets die Überzeugung verschaffen, ob das Gelesene den Schülern zum vollen Verständnisse gekommen ist.

3. Aufsatz.

1. Durch den Aufsatz sollen die Schüler befähigt werden, ihre Gedanken logisch zu ordnen und in vollständigen Sätzen orthographisch und grammatikalisch richtig niederzuschreiben.

2. Die Aufgaben sind dem landwirtschaftlichen und gewerblichen Verkehrsleben zu entnehmen und vor der Bearbeitung nach Form und Inhalt gründlich zu besprechen, so daß nach und nach die Schüler und Schülerinnen zu befähigen sind, selbständig zu arbeiten.

3. In den drei Jahren der Feiertagsschule sollen die Rechtsverhältnisse und Beziehungen zwischen Dienstherren und Dienstboten, Meister und Gesellen, Käufer (Kunde) und Verkäufer (Geschäftsmann), Gläubiger — Schuldner und Bürgen eingehend besprochen und in passenden Aufsätzen behandelt werden.

4. Rechnen.

Das Rechnen bringe vorzugsweise Beispiele aus dem gewöhnlichen Verkehrsleben und wiederhole den Lehrstoff der Volksschule in einer den reiferen Jahren der Feiertagsschüler angemessenen Form.

5. Geographie und Geschichte.

1. Bei der Kürze der für diese Disziplinen zur Verfügung stehenden Zeit können dieselben nur gemeinschaftlich und in Anlehnung an das Lesebuch betrieben werden.

Systematische Auswahl der Lesestücke und gründliche Vorbereitung sind hier unerläßlich.

Die Landkarten sind während dieses Unterrichtes stets zu verwenden.

2. Bei Behandlung geschichtlicher Lesestücke ist auf die bayerische Geschichte besondere Rücksicht zu nehmen, die Anhänglichkeit an das angestammte Königshaus wachzurufen und auf die Hebung des vaterländischen Gefühles ständig hinzuwirken.

6. Naturgeschichte und Naturlehre.

1. Auch hier ist bei der Beschränktheit der Unterrichtszeit eine dem Fassungsvermögen der Schüler entsprechende Auswahl des Lehrstoffes notwendig.

2. Erklärung der wichtigsten Naturerscheinungen und Naturkräfte. Dem Schüler müssen auf diesem Gebiete Kenntnisse vermittelt werden, die er im späteren Leben täglich verwerten kann, ebenso ist derselbe über die Irrtümlichkeit mancher bezüglich gewisser Naturerscheinungen verbreiteten Anschauungen zu belehren.

3. Er soll mit den wichtigsten Bodenarten und der Art ihrer Benützung und Verbesserung, mit den vorkommenden Mineralien und ihrer Verwendung, mit den der Landwirtschaft nützlichen und schädlichen Tieren und Pflanzen, ihrer Pflege und Bekämpfung, mit den edlen und unedlen Metallen und ihrer Verarbeitung zu Wertzeichen, Geräten u. s. w., endlich mit der großen Bedeutung des Waldes und Wassers bekannt gemacht werden.

Er soll aber auch mit den notwendigsten Grundsätzen in Ansehung der Ernährung, Wohnung, Kleidung des Menschen und mit der naturgemäßen Benützung und Pflege der einzelnen Organe und Sinneswerkzeuge vertraut gemacht werden.

7. Allgemeine Kenntnisse.

1. Der denkende Lehrer wird in seinem Schüler den künftigen Staatsbürger erkennen und in ihm daher den Gedanken befestigen, daß Achtung vor dem Gesetze und Beobachtung der Staatsverfassung die beste Zierde des Mannes, die notwendige Voraussetzung für den richtigen Gebrauch der bürgerlichen Freiheit sind.

2. In jedem Monate soll daher eine Stunde ausschließlich darauf verwendet werden, sämtliche Feiertagsschüler mit den allgemeinen staatlichen Einrichtungen, dem Behördenorganismus, der Gliederung des Staatsgebietes in engere Verbände (Kreis, Distrikt, politische Gemeinde), deren gesetzlicher Vertretung und ihrer Aufgaben vertraut zu machen und sie in das Wesen der neueren Versicherungsgesetze einzuführen.

3. Nicht minder sollen die Feiertagsschüler (namentlich auf dem Lande) ihrem künftigen Lebensberufe entsprechend mit jener Gruppe der Landesgesetze bekannt gemacht werden, welche auf das landwirtschaftliche Eigentum Bezug haben.

Es wäre hiebei vom Flurplane auszugehen und im Anschlusse daran das Nötigste über Vermarkung, Flurbereinigung, Hypothekarkredit u. s. w. mitzuteilen und zum Verständnis zu bringen.

c) Stundenplan

für die

Sonn- und Feiertagsschule.

(Nach einem fünfgliederigen Turnus.)

Stunde	1. Tag.	2. Tag.	3. Tag.	4. Tag.	5. Tag.
1.	Aufsatz.	Rechnen.	Aufsatz.	Rechnen.	Aufsatz.
2.	Lesen.	Geographie, Geschichte.	Rechnen.	Naturkunde, Gesundheitslehre.	Allgemeine Kenntnisse.

Anhang.

(Formularien zum Gesamtschulbetrieb).

Beilage 1.

Schulüberweisungs-Schein

für

....,

geboren den ....

zu ...., K. Bezirksamts ....

Konfession ....

geimpft den ....

wiedergeimpft ....

Erster Eintritt in die Werktagsschule zu ....

am ....

aus derselben entlassen den ....

zu ....

in die Feiertagsschule aufgenommen ....

zu ....

Name und Stand der Eltern ....

Wohnort der Eltern ....

Heimat derselben .... K. Bezirksamts ....

Besuchte die	Eintrittszeit (von)	Austrittszeit (bis)	Schulbesuchsjahr (das wie vielte)	Geistesanlagen	Fleiß	Betragen
*) .... Schule zu .... K. Bez.-Amts						
Wird überwiesen an die Schule .... K. Bez.-Amts .... K. Lokalschulinspektion						
*) .... Schule zu .... K. Bez.-Amts						
Wird überwiesen an die Schule .... K. Bez.-Amts .... K. Lokalschulinspektion						
*) .... Schule zu .... K. Bez.-Amts						
Wird überwiesen an die Schule .... K. Bez.-Amts .... K. Lokalschulinspektion						

*) Werktags- oder Feiertagsschule.

Verdiente im laufenden Jahre in der .... Klasse, Abteilung .... folgende Noten:															Versäumnisse		Zensur- u. Absenten-Liste 18.. Nr..	Bemerkungen
Religion	Lesen	Sprachlehre	Rechtschreiben	Aufsatz	Schönschreiben	Rechnen	Heimatkunde	Geographie	Geschichte	Naturkunde	Gesang	Zeichnen	Handarbeiten	Fortgangsnote	entschuldbare	schuldbare		

...., den ....

...., Lehrer.

...., den ....

...., Lehrer.

...., den ....

...., Lehrer.

Dieser Überweisungsschein ist bei Wohnsitz- oder Dienstveränderung des Schülers mit den eingetragenen Noten als Zeugnis von der K. Lokal- (Bezirks-) Schulinspektion oder Lokal-Schulkommission des bisherigen Aufenthaltsortes des Schülers an jene des fremden Schulortes auf amtlichem Wege unmittelbar zu übersenden.

Beilage 2.

Schulzeugnis.

....

Sohn de..................................., geboren zu ....,
K. Bezirksamts ...., am ...., beheimatet
zu ...., K. Bezirksamts ...., ... Konfession,
hat die Werktagsschule zu .... vom .... bis zum
.... besucht.

Demselben wird behufs Zulassung zur Aufnahmsprüfung in eine Lehranstalt auf Grund der Zensurliste 18........ No. .... folgende Zensur ausgefertigt:

Anlagen: .... Fleiß: .... Betragen: ....

Religion: .... Schönschreiben: ....

Lesen: .... Rechnen: ....

Sprachlehre: .... Realien: ....

Rechtschreiben: .... Zeichnen: ....

Aufsatz: .... Fortgangsnote: ....

...., den ....

Königliche .... **Schulinspektion:** ....

....

....................................., Lehrer.

c 3.

Aus dem Zensurbuche der Schule ...., K. Bez.-A. ....

vom Jahre .... Nr. ....

Zeugnis

über die Entlassung aus der Werktagsschule.

....

Sohn, Tochter de ...., geboren am .... zu ...., K. Bezirksamts ...., beheimatet zu ...., K. Bezirksamts ...., ... Konfession, hat die Werktagsschule vom .... bis ...., zuletzt die .... Klasse, Abteilung .... mit .... Fleiße besucht, ein .... Betragen gepflogen und wird nach Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht aus derselben entlassen.

Bei .... Anlagen hat .... selbe in den einzelnen Lehrfächern sich folgende Noten erworben.

Religion	Rechnen ....
Lesen	Geogr. und Geschichte ....
Sprachlehre	Naturkunde ....
Rechtschreiben	Zeichnen ....
Aufsatz	Gesang ....
Schönschreiben	Handarbeiten ....

Allgemeine Fortgangsnote ....

Bemerkungen ....

....

...., den ....

K. Distriktsschulinspektion. ....

K. Lokalschulinspektion. ....

...., Lehrer.

	Anlagen:	Fleiß:	Betragen:	Fortgang:
I =	sehr viele,	sehr groß,	sehr lobenswürdig,	sehr gut,
II =	viele,	groß,	lobenswürdig,	gut,
III =	hinlängliche,	genügend,	nicht tadelfrei,	genügend,
IV =	geringe.	ungenügend.	strafbar.	ungenügend.

Beilage 4.

Aus dem Zensurbuche der Schule ...., K. Bez.-A. ....
vom Jahre .... Nr. ....

Zeugnis

über die Entlassung aus der Sonn- u. Feiertagsschule.

....

Sohn, Tochter des ...., geboren den ....
zu ...., K. Bezirksamts ....,
beheimatet zu ...., K. Bezirksamts ....,
.... Konfession, hat die Werktagsschule vom ....
bis zum ...., die Sonn- und Feiertagsschule und den damit verbundenen öffentlichen Religionsunterricht vom .... bis zum .... mit .... Fleiße besucht, ein .... Betragen gepflogen und wird nach Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften mit nachstehenden Noten aus der Sonn- und Feiertagsschule entlassen.

Religion	Rechnen ....
Lesen	Realien ....
Rechtschreiben	Fortgangsnote ....
Schönschreiben	

Bemerkungen ....
....

..................................., den ....

K. Distriktsschulinspektion. **K. Lokalschulinspektion.**

....

..................................., Lehrer.

Anlagen:	Fleiß:	Betragen:	Fortgang:
I = sehr viele,	sehr groß,	sehr lobenswürdig,	sehr gut,
II = viele,	groß,	lobenswürdig,	gut,
III = hinlängliche,	genügend,	nicht tadelfrei,	genügend,
IV = geringe.	ungenügend.	strafbar.	ungenügend,

Beilage 5.

K. Lokalschulinspektion: .... Schule: ....
(K. Bezirksschulinspektion.)

Verzeichnis

der

Versäumnisse des Besuches

der Werktags- und Sonn- und Feiertagsschule,

dann

des öffentlichen Religionsunterrichtes

im Monate .... 18 ....

Gefertigt den .... 18 ....

vom Lehrer: ....

von der Lehrerin: ....

Der Ortsschulbehörde übergeben am .... 18 ....

1	2	3		4	5		6
Laufende Nummer	Name u. Stand der Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherren.	Wohnort		Name der säumigen Schüler und Schülerinnen	Versäumnisse		Aufklärende Bemerkungen des Lehrers (der Lehrerin) über die Glaubwürdigkeit der Entschuldigung, über die mutmaßliche Ursache des Wegbleibens bei nicht entschuldigten Versäumnissen, über im Laufe des Schuljahres bereits erfolgte Bestrafung, über Fleiß, Verhalten des Schülers.
		Ortsname (Straße)	Hausnummer		Tag (ob Vor- o. Nachmittag)	der Werktags- und Feiertagsschule, sowie des öffentlichen Religionsunterrichtes. Ob eine Entschuldigung vorgebracht wurde und welche?	

7	8
Beschluß der Ortsschulbehörde.	
1. Die Entschuldigung wird als begründet erachtet. 2. Die Eltern 2c. werden vor weiteren Versäumnissen verwarnt. 3. Die Eltern 2c. werden unter gleichzeitiger Verwarnung vor weiteren Versäumnissen zu einer Geldstrafe von 10 bis 50 Pfg. (oder nach § 3 Absatz 4 der Allerh. Verordnung bis zu 1 Mk.) für jede versäumte Schul- und Unterrichtszeit verurteilt. 4. Gegen den Sonntagsschulpflichtigen wird unter gleichzeitiger Verwarnung vor weiteren Versäumnissen ein Disziplinarverweis ausgesprochen. 5. Gegen den Sonntagsschulpflichtigen wird ein Schularrest bis zu 6 Stunden in Verbindung mit Verwarnung verhängt. 6. Der Vater de ...., oder der Sonntagsschulpflichtige .... wird der Amtsanwaltschaft zur Bestrafung angezeigt.	**Sonstige Bemerkungen.** (Eröffnungsnachweis durch Unterschrift.)

Also verhandelt und geurteilt in der Sitzung der K. Lokalschul- (Bezirksschul-) Inspektion vom ....

(Unterschriften.)

Den Empfang von .... ℳ .... ₰ Versäumnisstrafen zur Verrechnung für die Schulkasse bescheinigt

...., den ....

Der Schulkassier:
(Die Schulkassenverwaltung)

....

Lehrplan I. und II. **Beilage 6.**

K. Bezirksamt .... K. Distriktsschulinspektion ....

Zensur- und Absentenliste

der

Werktagsschule ....

....

18 .....

(Geordnet in aufsteigender Klasseneinteilung, nach dem Alphabete und nach Geschlechtern.)

K. Lokalschulinspektor: ....

Religionslehrer: ....

Lehrer: ....

Schülerzahl am Beginne des Jahres:				....
eingetreten während		„	„	....
ausgetreten	„	„	„	....
gestorben	„	„	„	....
Schülerzahl am Schlusse		„	„	....

	Geistesgaben:	**Betragen:**	**Fleiß:**	**Fortgang:**
I =	sehr viele,	sehr lobenswürdig,	sehr groß,	sehr gut,
II =	viele,	lobenswürdig,	groß,	gut,
III =	hinlängliche,	nicht tadelfrei,	genügend,	genügend,
IV =	geringe.	strafbar.	ungenügend.	ungenügend.

Laufende Nummer	a) Namen der Schüler, b) Zeit und Ort der Geburt, c) Stand der Eltern, d) Wohnung, Haus-Nr., e) Ort und Zeit des 1. Schuleintrittes, f) Heimatgemeinde.	Klasse u. Schulbesuchsjahr	Monate	Versäumnisse. | gilt für nicht entschuldigt, + wegen Krankheit entschuldigt, O aus anderen Gründen entschuldigt. Diese Zeichen sind für die Versäumnisse am Vormittage links oben, am Nachmittage rechts unten in das Tagefeld einzusetzen.																														
				1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
	a)		Mai																															
			Juni																															
	b)		Juli																															
			Aug.																															
	c)		Sept.																															
			Okt.																															
	d)		Nov.																															
			Dez.																															
	e)		Jan.																															
			Febr																															
	f)		März																															
			April																															

entschuldigte Versäumnisse	schuldbare Versäumnisse	Total-Summe	Anlagen	Fleiß	Betragen	Religion	Biblische Geschichte	Sprach-Unterricht					Rechnen		Realien				Fertigkeiten				Zahl der Schüler der Klasse	Fortgangsnote	Bemerkungen. Besondere Anlagen, Neigungen; körperliche Gebrechen 2c., häusliche Erziehung; Vergehen, besond. Bestrafungen 2c.
								Lesen	Sprachlehre	Rechtschreiben	Aufsatz	Schönschreiben	mündliches	schriftliches	Ansch.-Unterr. (Heimatkunde)	Geographie	Geschichte	Naturkunde	Zeichnen	Singen	Handarbeiten	Turnen			

Statistik.

Monate	Zahl der Schüler	Zugang	Abgang	Schülerbestand	Entschuldbare Versäumnisse				schuldbare		Summa		
					Fälle		Halbtage						
					Krankheit	sonstige Ursachen	Krankheit	sonstige Ursachen	Fälle	Halbtage	Fälle	Halbtage	

Raumverhältnisse des Schulzimmers: .... qm .... cbm.

Treffen auf ein Kind: .... qm .... cbm.

Lehrplan III. **Beilage 7.**

Königl. Stadtschulenkommission ....
„ (Bezirksamt) ....
„ Bezirks- (Distrikts-) Schulinspektion ....

Zensur- und Absentenliste

der

Werktagsschule ....

....

18......

(Geordnet nach Jahrgängen und dem Alphabete.)

Königl. {Bezirks- / Lokal-} Schulinspektor ....

Religionslehrer ....

Lehrer ....

Schülerzahl am Anfange des Jahres:				....
eingetreten während		„	„	....
ausgetreten	„	„	„	....
gestorben	„	„	„	....
Schülerzahl am Schlusse		„	„	....

Geistesgaben:	**Betragen:**	**Fleiß:**	**Fortgang:**
I = sehr viele,	sehr lobenswürdig,	sehr groß,	sehr gut,
II = viele,	lobenswürdig,	groß,	gut,
III = hinlängliche,	nicht tadelfrei,	genügend,	genügend,
IV = geringe.	strafbar.	ungenügend.	ungenügend.

Laufende Nummer	a) Namen der Schüler, b) Zeit und Ort der Geburt, c) Stand der Eltern, d) Wohnung, Haus-Nr., e) Ort und Zeit des 1. Schuleintrittes, f) Heimatgemeinde.	Klasse u. Schulbesuchsjahr	Monate	Versäumnisse. | gilt für nicht entschuldigt, + wegen Krankheit entschuldigt, O aus anderen Gründen entschuldigt. Diese Zeichen sind für die Versäumnisse am Vormittage links oben, am Nachmittage rechts unten in das Tagefeld einzusetzen.																														
				1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
			Sept.																															
	a)		Okt.																															
			Nov.																															
	b)		Dez.																															
			Jan.																															
	c)		Febr.																															
			März																															
	d)		April																															
			Mai																															
	e)		Juni																															
			Juli																															
	f)		Aug.																															
			Sept.																															

entschuldigte Versäumnisse	schuldbare Versäumnisse	Total=Summe	Anlagen	Fleiß	Betragen	Religion	Biblische Geschichte	Sprach= Unterricht					Rechnen		Realien					Fertigkeiten				Zahl der Schüler	Fortgangsnote	Bemerkungen. Besondere Anlagen, Vorzüge, Neigungen, körperl. Gebrechen u. s. w., häusl. Erziehung 2c., Vergehen, besondere Bestrafungen 2c.
								Lesen	Sprachlehre	Rechtschreiben	Aufsatz	Schönschreiben	mündliches	schriftliches	Anschauungsunterr.	Geographie	Geschichte	Naturgeschichte	Naturlehre	Zeichnen	Singen	Handarbeiten	Turnen			

Statistik.

Monate	Zahl der Schüler	Zugang	Abgang	Schülerbestand	Entschuldbare Versäumnisse				schuldbare		Summa		
					Fälle		Halbtage						
					Krankheit	sonstige Ursachen	Krankheit	sonstige Ursachen	Fälle	Halbtage	Fälle	Halbtage	

Raumverhältnisse des Schulzimmers: .... qm .... cbm.

Treffen auf ein Kind: .... qm .... cbm.

Beilage 8.

K. Bezirksamt .... K. Distriktsschulinspektion ....

Zensur- und Absentenliste

der

Feiertagsschule in ....

....

18......

(Geordnet nach Geschlechtern, Jahrgängen und dem Alphabete.)

K. Lokalschulinspektor: ....

Religionslehrer: ....

Lehrer: ....

Schülerzahl am Anfange des Jahres: ....
eingetreten während " " ....
ausgetreten " " " ....
gestorben " " " ....
Schülerzahl am Schlusse " " ....

	Geistesgaben:	**Betragen:**	**Fleiß:**	**Fortgang:**
I =	sehr viele,	sehr lobenswürdig,	sehr groß,	sehr gut,
II =	viele,	lobenswürdig,	groß,	gut,
III =	hinlängliche,	nicht tadelfrei,	genügend,	genügend
IV =	geringe.	strafbar.	ungenügend.	ungenügend.

Laufende Nummer	a) Namen der Schüler, b) Zeit und Ort der Geburt, c) Name u. Stand der Eltern, d) Wohnung, Hausnummer, e) Heimatgemeinde.	Name u. Stand des Dienstherrn oder Gewerbsmeisters.	a) Erster Eintritt in die Werktagsschule, b) erster Eintritt in die Feiertagsschule, c) Jahrgang.	Monate	Versäumnisse: Tage	Versäumnisse: entschuldigte,	Versäumnisse: schuldbare	Versäumnisse: Summa
	a) .... b) .... c) .... d) .... e)		a) b) c)					

Anlagen	Fleiß	Betragen	Religion	Lesen	Rechtschreiben	Aufsatz	Schönschreiben	Rechnen	Realien	Fortgangsnote	Überwiesen wann? von	Überwiesen wann? nach	Bemerkungen: Besondere Anlagen, Vorzüge, Neigungen 2c., häusliche Erziehung 2c., Vergehen; bes. Bestrafung.

Statistik.

Monate	Schülerzahl	Zugang	Abgang	Schülerbestand	Versäumnisse: entschuldbare	Versäumnisse: schuldbare	Strafausmaß: Verweis u. Verwarnung	Strafausmaß: Arrest	Strafausmaß: Geldstrafe	Strafausmaß: Anzeige K. Amtsgericht	Bemerkungen.

Beilage 9.

Lehrgang.

(Lehrstoffverteilung.)

Schule zu ....

....

Schuljahr 18..........

Verantwortlich hiefür

Lehrer ....

(Formular I.)

Vorbereitungs-
(oder 1., 2.,

Monat	Religionslehre, biblische Geschichte	Anschauungsunterricht	Heimatkunde	Lesen und Vortragen (Überschriften der Lesestücke)
Mai				
Bemerkungen				
Juni				
Bemerkungen				

(Formular II.)

Zweite und
(4., 5., 6.

Monat	Religionslehre, biblische Geschichte	Weltkunde				Lesen und Vortragen (Überschriften der Lesestücke)
		Geographie	Geschichte	Naturgeschichte	Naturlehre	
Mai						
Bemerkungen						

und I. Klasse

3. Kurs).

Sprachlehre und Recht-schreiben	Aufsatz (Themata)	Rechnen	Schön-schreiben	Gesang	Zeichnen	Leibes-übungen

III. Klasse

und 7. Kurs).

Sprachlehre und Recht-schreiben	Aufsatz (Themata)	Rechnen	Schön-schreiben	Gesang	Zeichnen	Leibes-übungen

Beilage 10.

Bekanntmachung.

Der Eintritt in das Schulzimmer während der Dauer der Unterrichtsstunden ist Personen, die nicht zur Schule gehören, verboten.

K. Distriktsschulinspektion: ……………………

K. Bezirksamt: ……………………

Beilage 11.

Lineaturen der Hefte:

Lineatur	Lehrpläne I,	II,	III.	
No. 1.	2/3	2/3	1/2	Schuljahr.
No. 2.	3	3	2/3	"
No. 3.	4/5	4	3/4	"
No. 4.	6/7	5/6	5	"
No. 5.	7	6/7	6/7	"
No. I.	II. Klasse sämtliche Pläne.			
No. II.	III. Klasse sämtliche Pläne.			

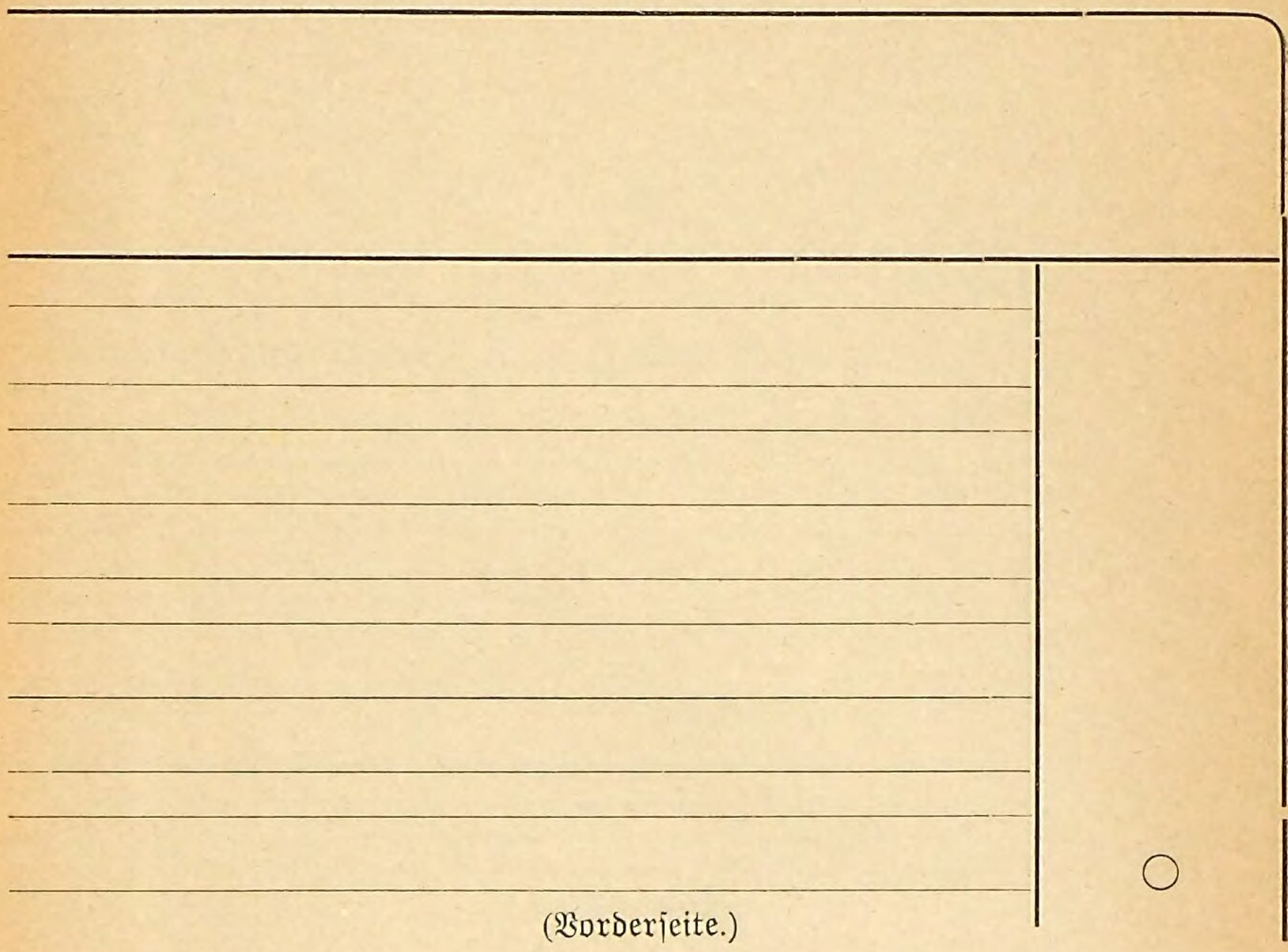
Lineatur der Schiefertafeln.

1.

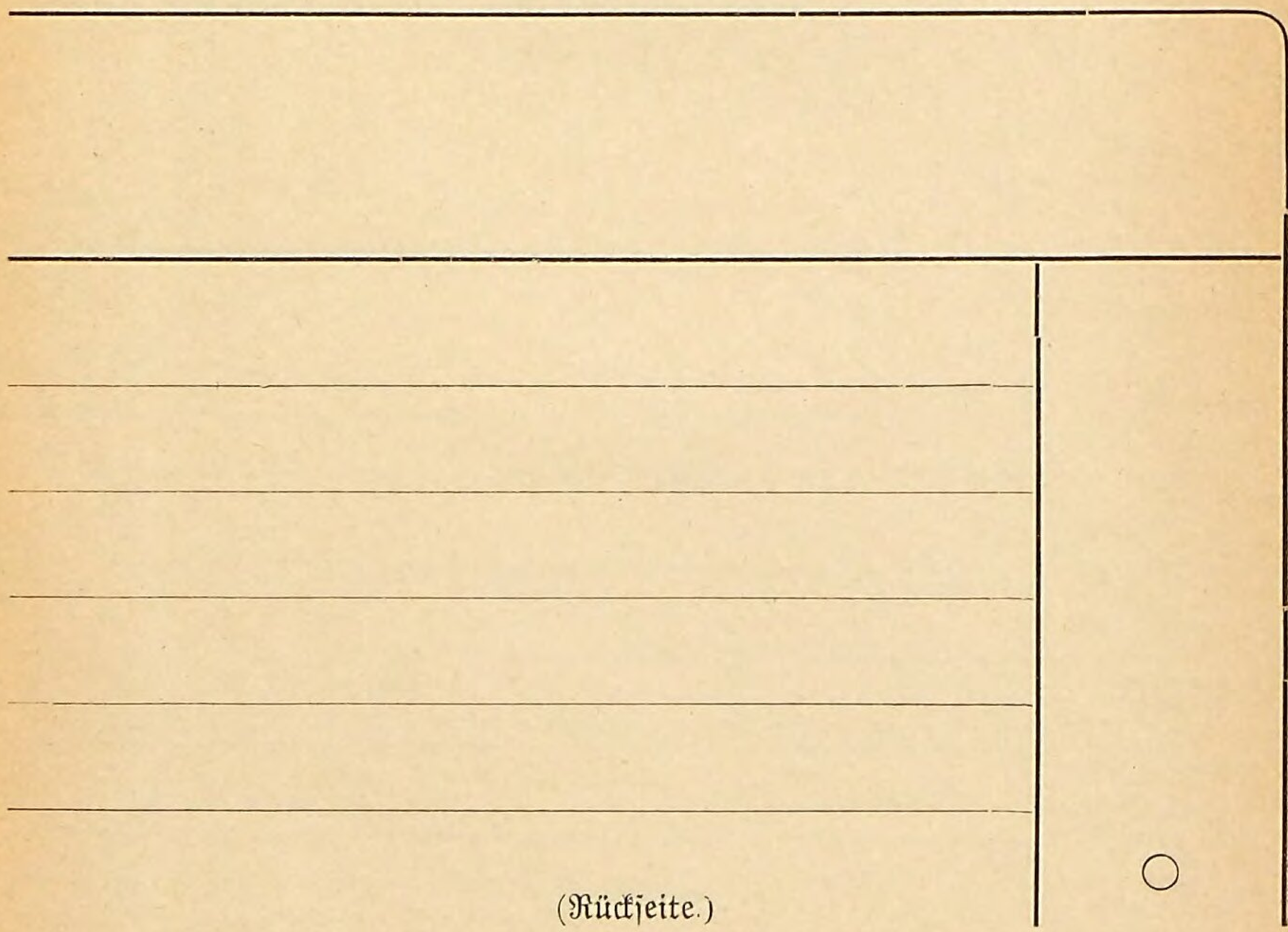
(Vorderseite.)

(Rückseite.)

2.

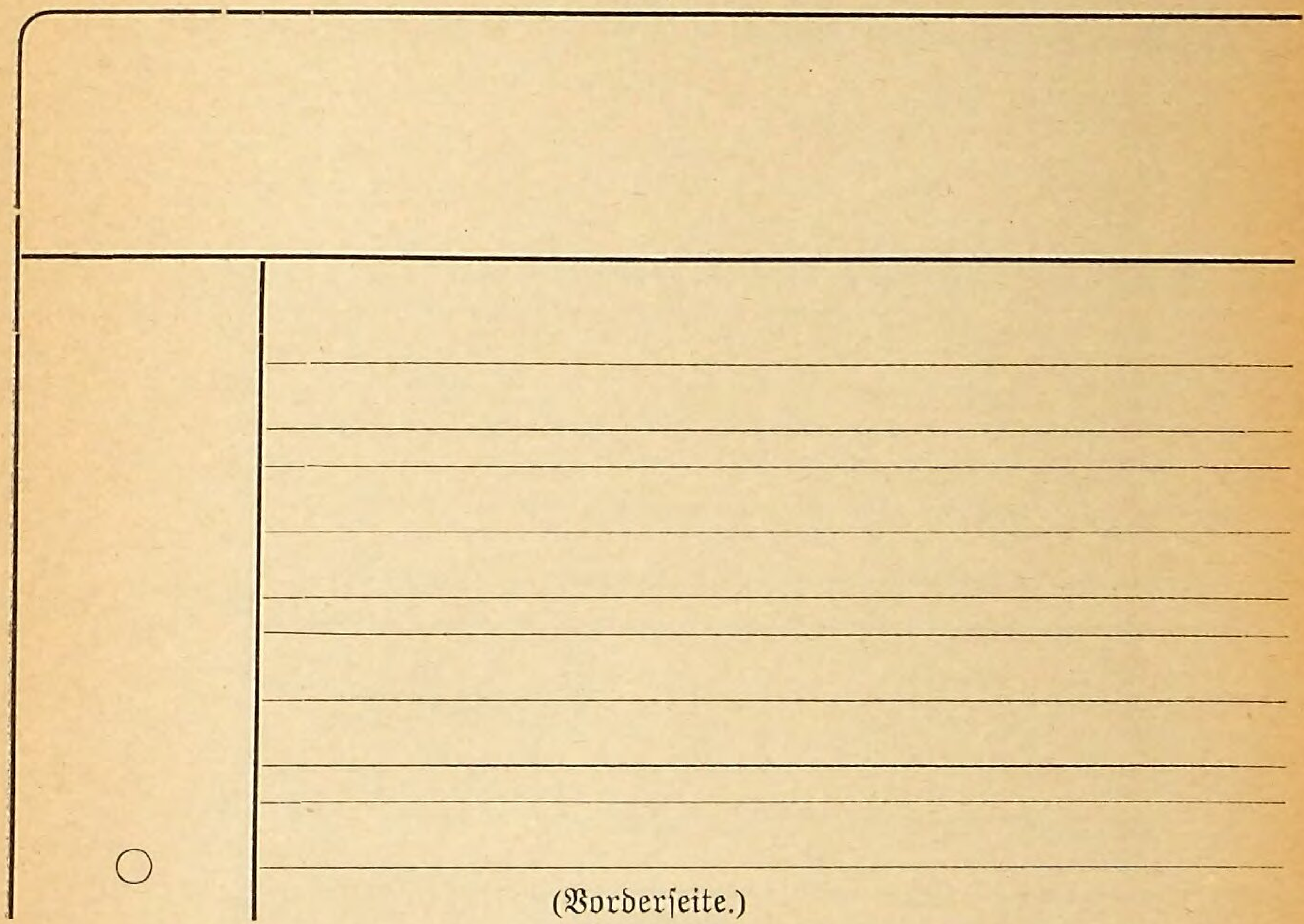


(Vorderseite.)

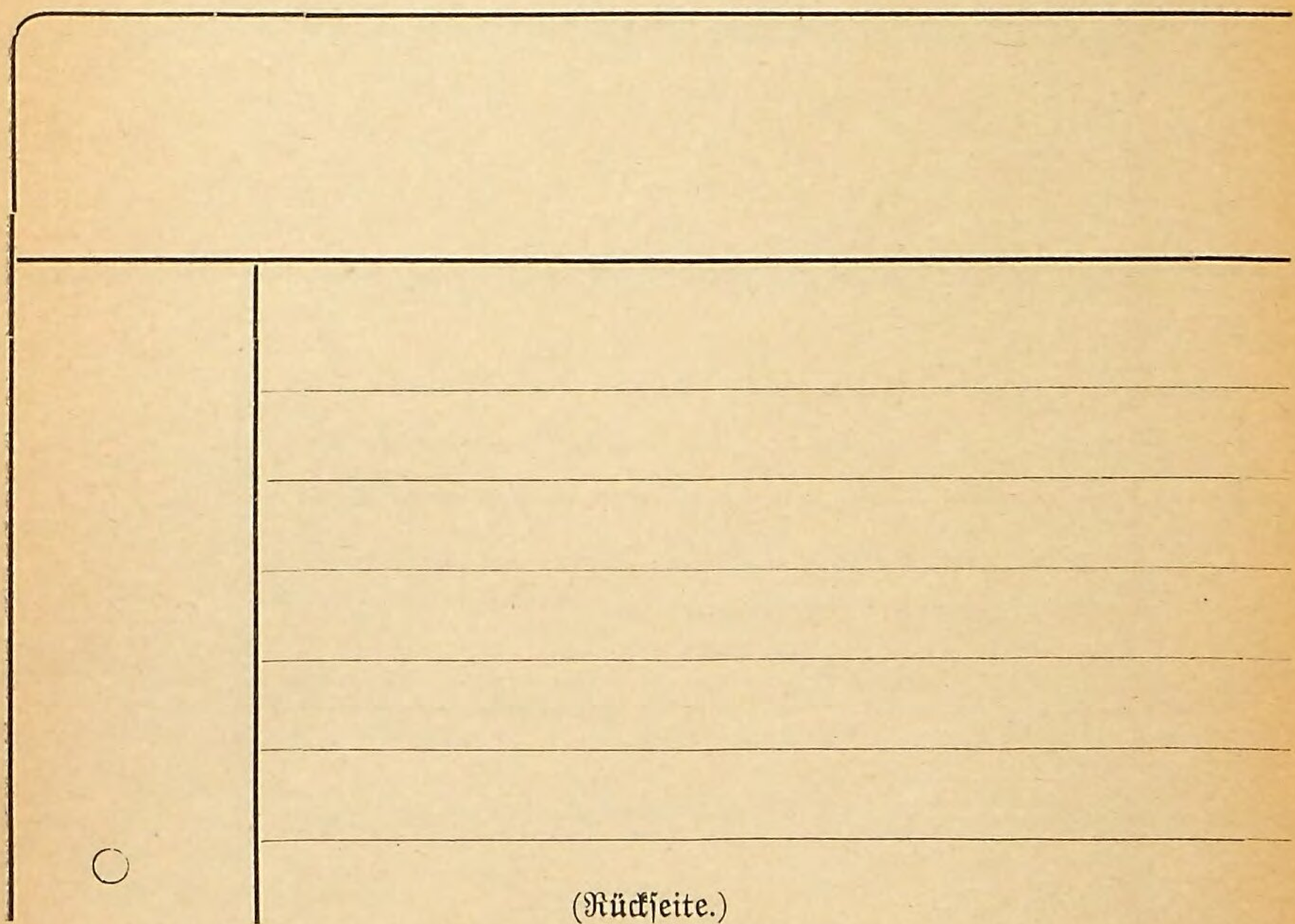


(Rückseite.)

3.

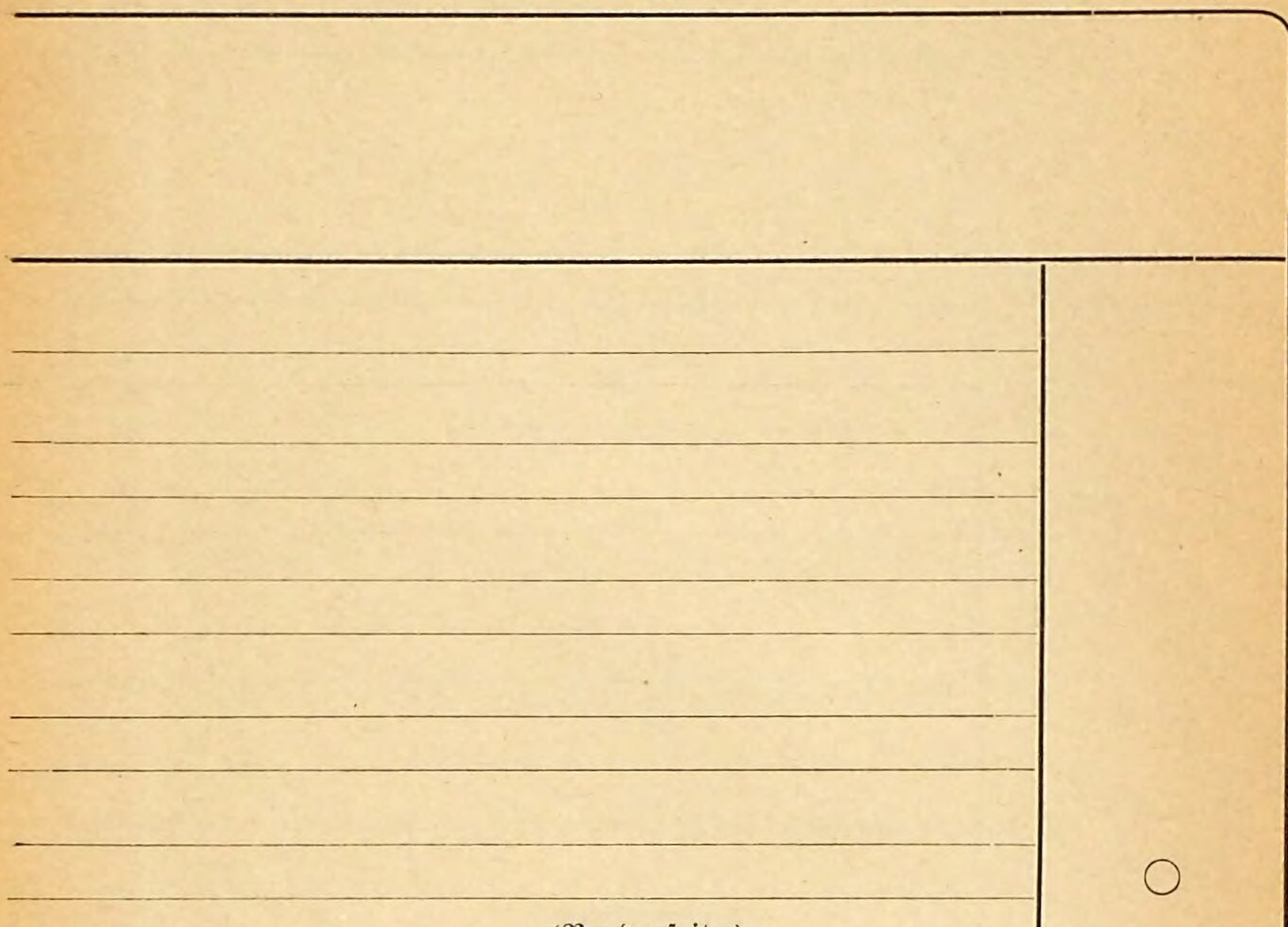


(Vorderseite.)

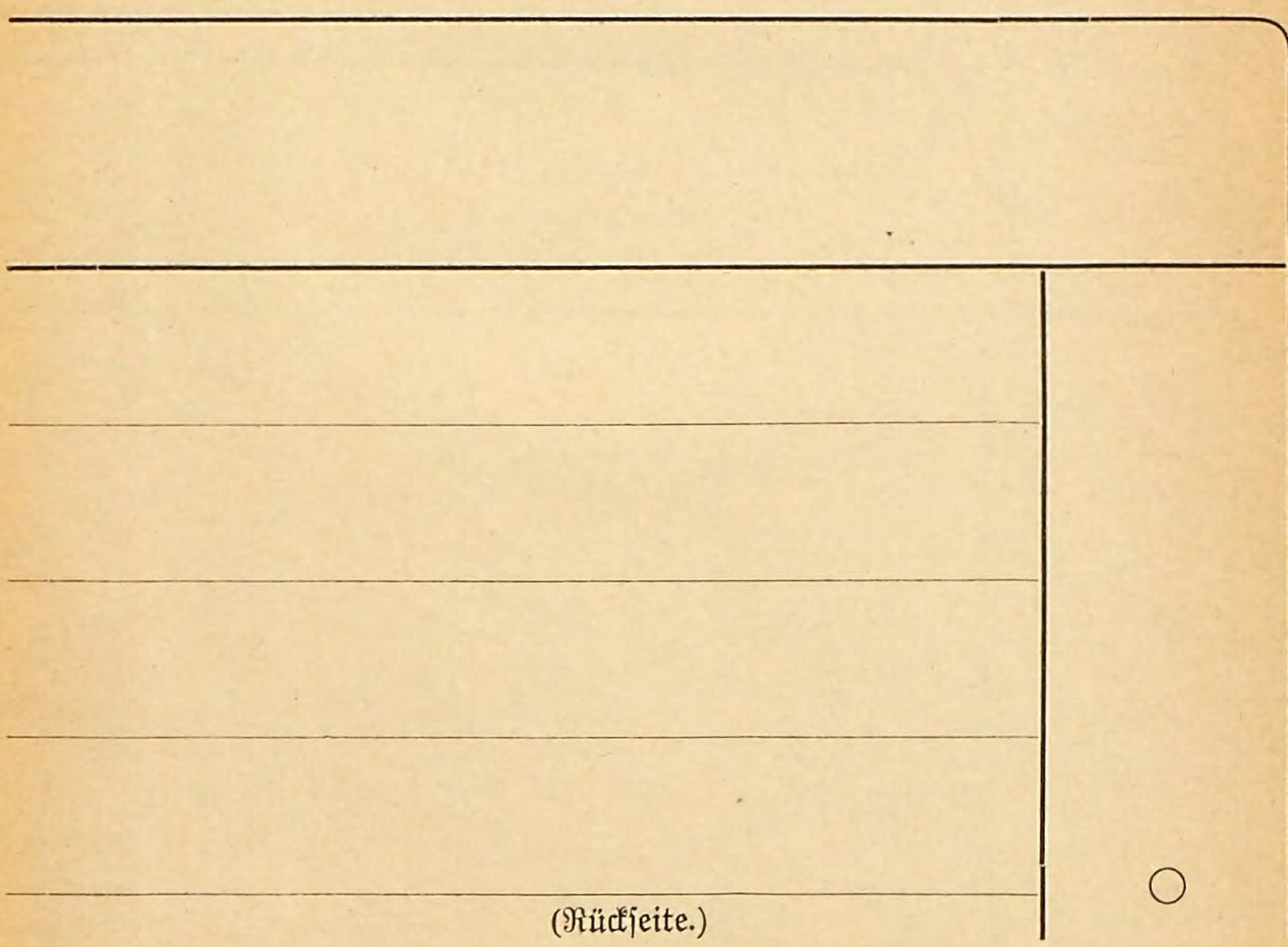


(Rückseite.)

4.

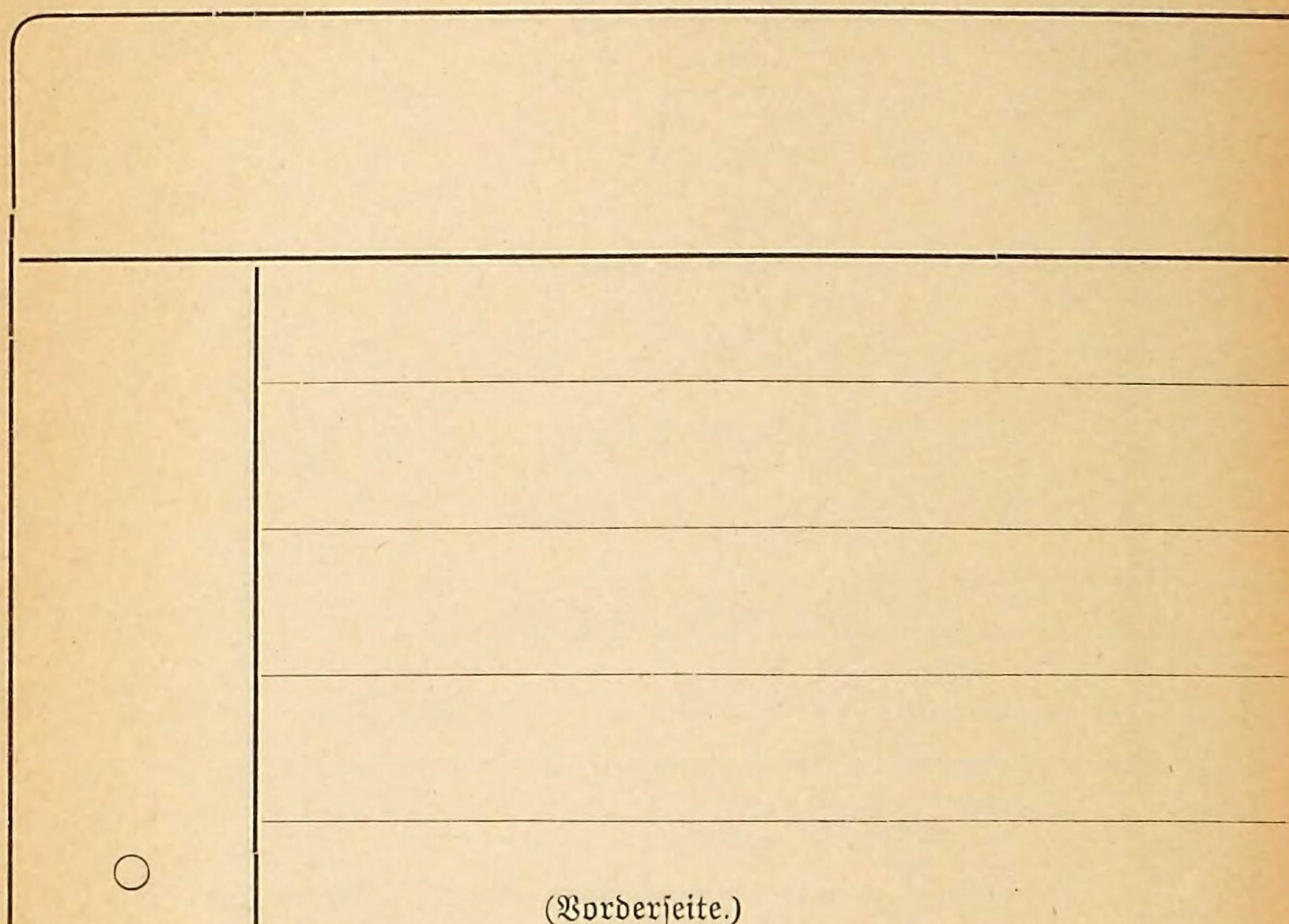


(Vorderseite.)

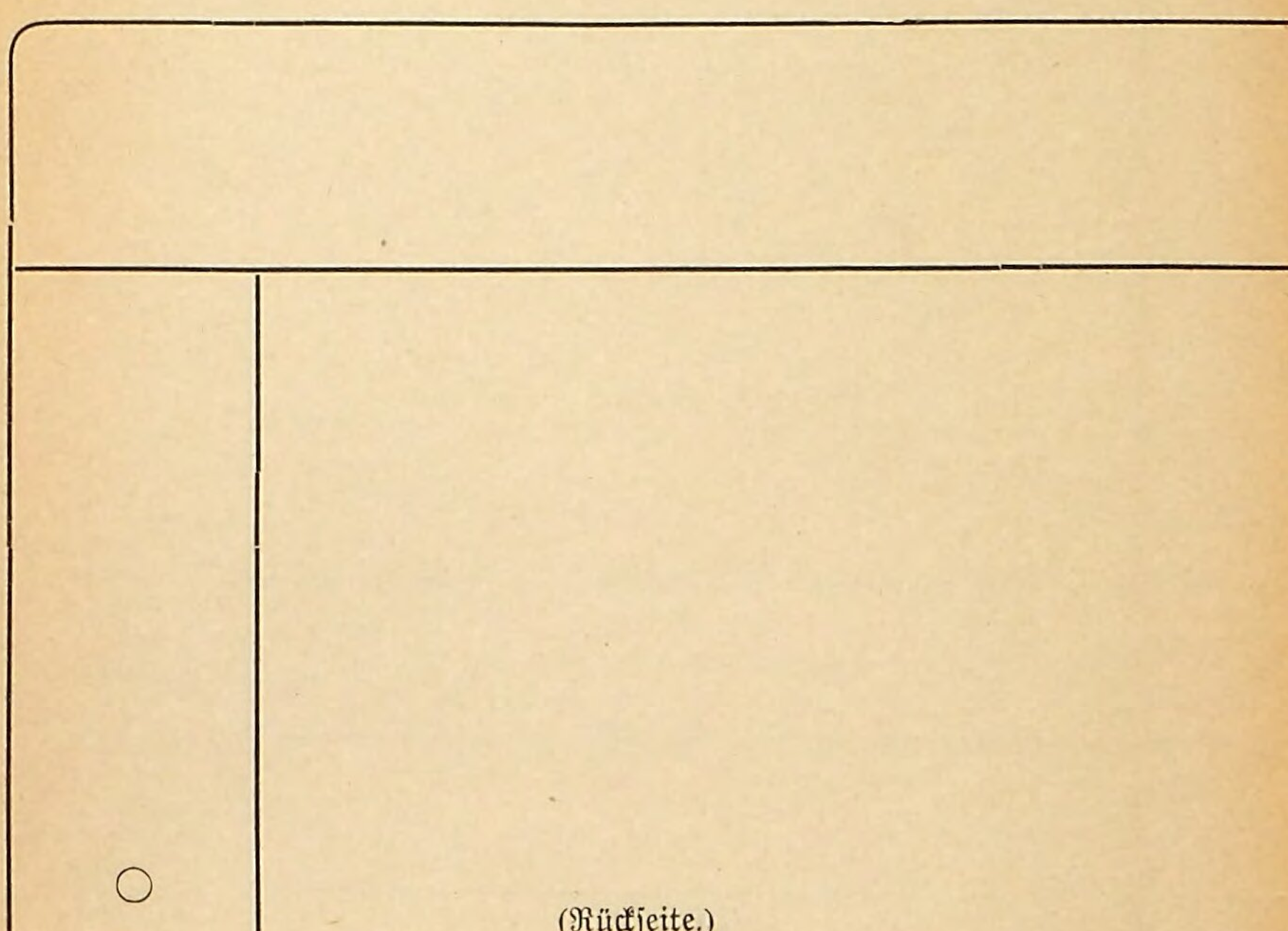


(Rückseite.)

5.

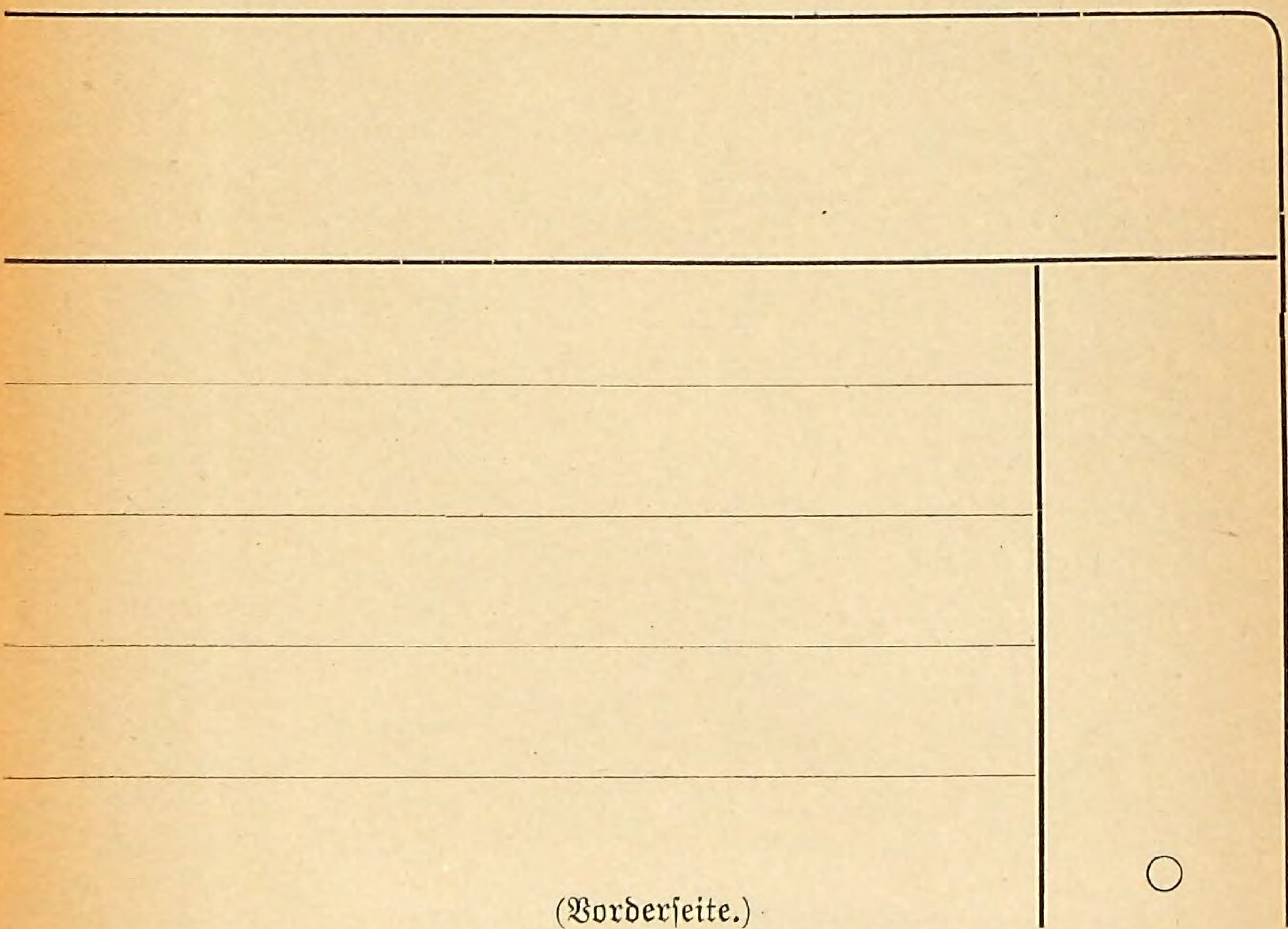


(Vorderseite.)

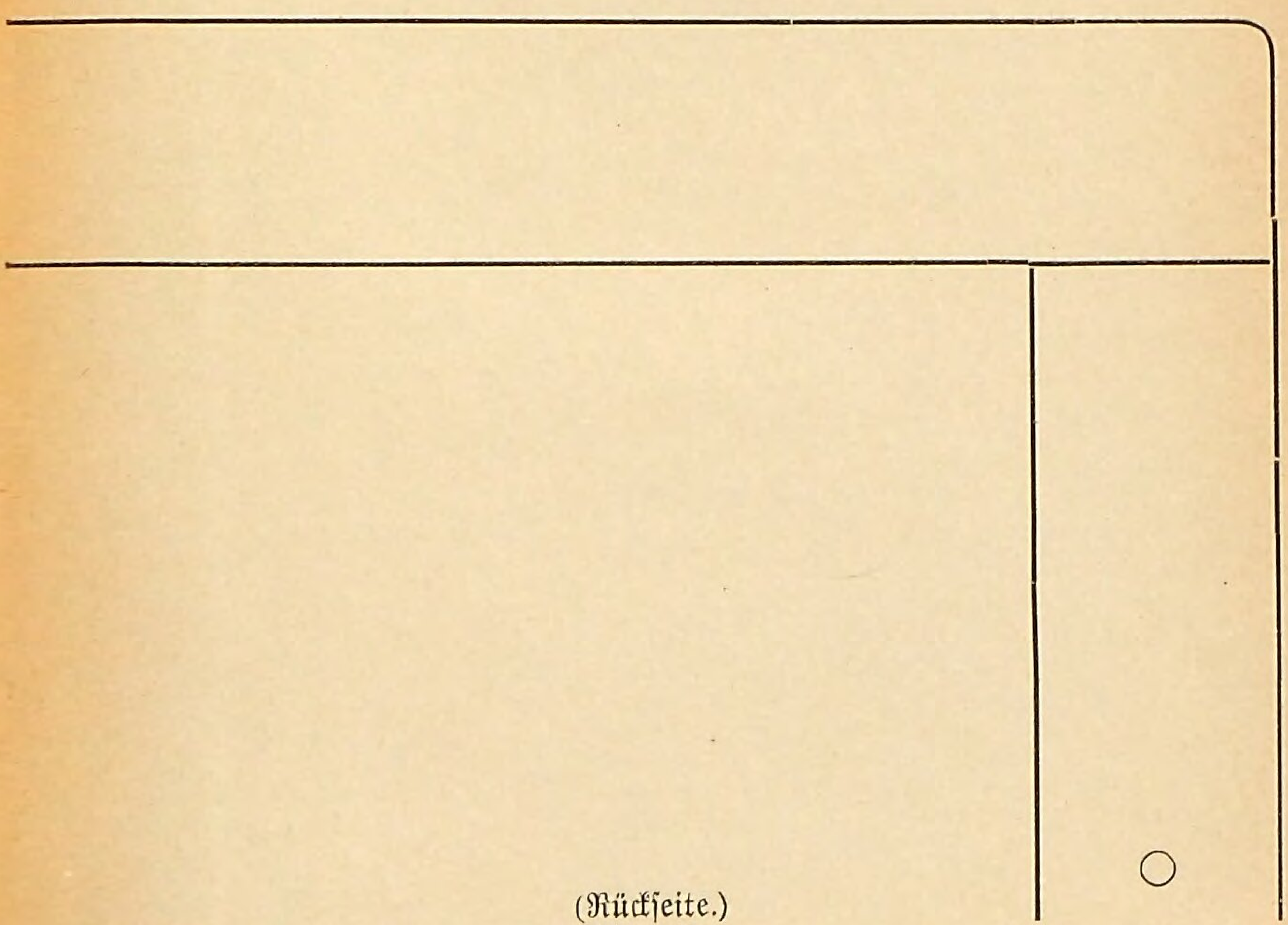


(Rückseite.)

6.



(Vorderseite.)



(Rückseite.)

Druck der Nationalen Verlagsanstalt Regensburg.

Bögl